
Voll Sitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg mit anssl. Kellerbesuch

Sitzungstermin: Mittwoch, 27.07.2022, 14:30 Uhr

Ort, Raum: Spiegelsaal der Harmonie, E.T.A.-Hoffmann-Platz 1, 96047 Bamberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 2 1 Referat für Personal, Sicherheit, Recht und Ordnung
Krisenberichte **VO/2022/5656-R1**

- 3 38 Klima- und Umweltamt
Kommunale Maßnahmen zur aktuellen Energiekrise **VO/2022/5679-38**

- 4 1 Referat für Personal, Sicherheit, Recht und Ordnung
Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 05.05.2022 (Az. B 9 K 20.647) **VO/2022/5657-R1**
Rechtsmittelverfahren
Tischvorlage

- 5 1 Referat für Personal, Sicherheit, Recht und Ordnung
Änderung der Geschäftsordnung (§ 14a der Geschäftsordnung) **VO/2022/5692-R1**
Tischvorlage

- 6 20 Kämmereiamt
Stiftung Weltkulturerbe Bamberg; Bestellung von **VO/2022/5678-20**
Kuratoriumsmitgliedern
(Empfehlung des Finanzsenates vom 26.07.2022)

- 7 4 Referat für Kultur, Welterbe und Tourismus
Vereinbarung zwischen Stadt Bamberg und Erzbistum Bamberg zur **VO/2022/5518-R4**
Neuordnung der Kooperation zur Stadtbücherei und Übergang in
alleinige Trägerschaft der Stadt Bamberg
(Empfehlung des Kultursenates vom 21.07.2022 und des Finanzsenates
vom 26.07.2022)

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 8 | <p>40 Musikschule
 Änderung und Ergänzung der Satzung/Schulordnung der Städt. Musikschule
 (Empfehlung des Kultursenates vom 21.07.2022)</p> | VO/2022/5254-40 |
| 9 | <p>41 Volkshochschule
 Kuratorium der VHS Bamberg Stadt: Bestätigung des neuen Mitglieds sowie Zustimmung zum Programmvorschlag der VHS für das Herbst-/Wintersemester 2022/2023
 (Empfehlung des Kultursenates vom 21.07.2022)</p> | VO/2022/5624-41 |
| 10 | <p>51 Stadtjugendamt
 Kindergarten St. Johannes, Oberer Stephansberg 7, 96049 Bamberg
 Reparatur- und Sicherungsarbeiten der Grundstücksumfassungsmauer
 (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 07.07.2022)</p> | VO/2022/5473-51 |
| 11 | <p>51 Stadtjugendamt
 Kindertagesstätte Arche Noah, Mannlehenweg 4, 96050 Bamberg
 Erneuerung des Garderobenbereichs mit Elternsitzecke
 (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 07.07.2022)</p> | VO/2022/5500-51 |
| 12 | <p>51 Stadtjugendamt
 Wechsel Mitgliedschaft Polizei Bamberg-Stadt im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg
 (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 07.07.2022)</p> | VO/2022/5481-51 |
| 13 | <p>51 Stadtjugendamt
 Anpassung des Kostenrichtwertes;
 Hier: dadurch veranlasste Änderungen für die KiTa-Neubaumaßnahme Lagarde-Campus Wörthstraße/Helene-Weber-Straße der Stadtmission Bamberg, Kirchengemeinde im Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V. (HGV)
 (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 07.07.2022)</p> | VO/2022/5505-51 |
| 14 | <p>51 Stadtjugendamt
 Anpassung des Kostenrichtwertes;
 Hier: dadurch veranlasste Änderungen für die Neubaumaßnahme Lebenshilfe Bamberg e.V.
 (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 07.07.2022)</p> | VO/2022/5506-51 |
| 15 | <p>51 Stadtjugendamt
 Wechsel Mitgliedschaft Stadtjugendamt im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg
 (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 07.07.2022)</p> | VO/2022/5475-51 |

- 16 51 Stadtjugendamt
Erziehungsberatungsstelle - Durchführung einer Markterkundung
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 07.07.2022) **VO/2022/5593-51**
- 17 51 Stadtjugendamt
Wechsel Mitgliedschaft Salesianer Don Boscos im
Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 07.07.2022) **VO/2022/5603-51**
- 18 Bamberger Service Betriebe
Jahresabschluss BSB 2021
Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang
(Empfehlung des Bau- und Werksenates vom 06.07.2022) **VO/2022/5488-BSB**
- 19 7 Referat für Bildung, Schulen und Sport
Ganztägige Bildung und Betreuung im Grundschulalter -
Grundsatzbeschluss
(Empfehlung des Kultursenates vom 21.07.2022) **VO/2022/5629-R7**
- 20 Aktuelle Stunde



<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 1 Referat für Personal, Sicherheit, Recht und Ordnung</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2022/5656-R1</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 06.07.2022</p> <p>Referent: Christian Hinterstein</p>						
<p>Krisenberichte</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Datum</th> <th style="width: 55%;">Gremium</th> <th style="width: 30%;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>27.07.2022</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg						

I. Sitzungsvortrag:

Die Verwaltung berichtet im Rahmen eines mündlichen Vortrages über den aktuellen Stand.

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Verteiler:



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2022/5679-38	
Federführend: 38 Klima- und Umweltamt	Status: öffentlich	
Beteiligt: 2 Finanzreferat 23 Immobilienmanagement	Aktenzeichen: Datum: 12.07.2022 Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp	
Kommunale Maßnahmen zur aktuellen Energiekrise		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Die Stadtverwaltung arbeitet in diesen Tagen an einem Maßnahmenpaket in Bezug auf die Energiekrise.

Das Paket wird in der Sitzung des Stadtrats vorgestellt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Anträge der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 28.06.2022 und vom 19.07.2022 sind damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 28.06.2022

Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 19.07.2022

Verteiler:

Referat 2 zur Kenntnis

Referat 5 Beschlüsse

Amt 23 zur Kenntnis



GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Stadtratsfraktion
GRÜNES BAMBERG

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
fraktion@gruenes-bamberg.de

Bamberg, 28. Juni 2022

Dringlichkeitsantrag für die Vollsitzung am 29.6.2022: Licht aus! – Energiesparen an!

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund des Krieges in der Ukraine und der Notwendigkeit, Energie in jeder Form zu sparen, um Deutschland über den Winter zu bringen und aus der Abhängigkeit von Russland zu befreien, ist es wichtig, dass auch die Stadt Bamberg umgehend Maßnahmen trifft. Aus dem Umstand der sofortigen Handlungsnotwendigkeit ergibt sich auch die Dringlichkeit des Antrags.

Wir **beantragen** deshalb:

1. Die Stadt Bamberg setzt jegliche nicht sicherheitsrelevante nächtliche Beleuchtung zum Zwecke der Energieeinsparung aus.
2. Stadt Bamberg fordert auch Unternehmen und Geschäfte dazu aufzufordern, hier zu folgen und nächtliche Beleuchtung von Gebäuden und Schaufenstern (mindestens ab 0 Uhr) auszuschalten. Dies wird entsprechend öffentlichkeitswirksam begleitet (Solidaritätskampagne mit z.B. Erklärungsschildern in Schaufenstern, Button auf Homepage o.ä.)
3. Die Stadt Bamberg prüft die Installation eines Energiemanagements für ihre Liegenschaften und stellt, rechtzeitig für die Wirksamkeit der nötigen personellen Bedarfe im kommenden Haushalt 2023, die Ergebnisse im Stadtrat vor. Andere Städte, z.B. Nürnberg, zeigen, dass ein Energiemanagement, also ein Personalstab, der die Gebäude hinsichtlich Einsparmöglichkeiten analysiert, große Einsparungen bewirken und die eigenen Personalausgaben mehr als wett machen kann. Besonders dringlich erscheint dies in finanzieller Hinsicht auch aufgrund der im ersten Halbjahr 2022 gestiegenen Energiekosten für die Stadt Bamberg um rund 1,5 Millionen Euro.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Andreas Eichenseher



GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

**Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz**

96047 Bamberg

**Stadtratsfraktion
GRÜNES BAMBERG**

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
fraktion@gruenes-bamberg.de

Bamberg, 19. Juli 2022

Antrag: Regelmäßiger Bericht zur Energie-Krise in der Vollsitzung und Aktionsbündel von Maßnahmen auf allen städtischen Ebenen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die aktuelle Energiekrise (ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine) beschäftigt nicht nur die Menschen in Bamberg, sondern muss auch von uns allen gemeinsam bewältigt werden. Deshalb ist es wichtig, die Bevölkerung und den Stadtrat als Vertretung dieser Bevölkerung regelmäßig über den aktuellen Stand zu informieren. In der Corona-Krise hat sich die monatliche Berichterstattung zu Beginn der Vollsitzung bewährt. Diese Form lässt sich auch auf die Energie-Krise übertragen.

Die Stadtverwaltung und ihre Tochterunternehmen müssen außerdem aktiv zur Bewältigung der Krise beitragen und sich auf allen Ebenen mit den Herausforderungen befassen, durch ein Aktionsbündel an konkreten Energiesparmaßnahmen, aber auch durch Informationen/Handlungsempfehlungen/Unterstützungsleistungen, die sich an die Kund:innen von Verwaltung und städtischen Betrieben/Unternehmen richten.

Daher **beantragen** wir:

1. Der Oberbürgermeister gibt zu Beginn jeder Vollsitzung einen „Energiebericht“ zum aktuellen Stand der Energiekrise in Bamberg.
2. Ein Aktionsbündel von Maßnahmen zur Krisenbewältigung wird auf allen städtischen Ebenen auf den Weg gebracht. Diese Maßnahmen sind jeweils Bestandteil des monatlichen Energieberichts.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Andreas Eichenseher

Christian Hader



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2022/5657-R1	
Federführend: 1 Referat für Personal, Sicherheit, Recht und Ordnung	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 06.07.2022 Referent: Christian Hinterstein	
Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 05.05.2022 (Az. B 9 K 20.647) Rechtsmittelverfahren Tischvorlage		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	

I. Sitzungsvortrag:

A) Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Bayreuth vom 05.05.2022:

In o. g. Verwaltungstreitsache hatte das VG Bayreuth am 07.06.2022 (Az. B 9 K 20.647) das vollständige Urteil übermittelt. Das VG urteilte, dass die Fraktionsgründungen teilweise nicht ausschusswirksam seien und erheblichen rechtlichen Bedenken ausgesetzt sind.

Das vollständige Urteil wurde bereits allen Fraktionen mit Email vom 07.06.2022 zur Kenntnis übermittelt.

1. Der Tenor der Entscheidung des VG Bayreuth lautet wie folgt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, der Gruppierung der Kläger jeweils einen Sitz in den nachfolgenden Ausschüssen zuzuerkennen:

- " Bau- und Werksenat
- " Finanzsenat
- " Konversions- und Sicherheitssenat
- " Kultursenat
- " Mobilitätssenat
- " Familien- und Integrationssenat
- " Personalsenat
- " Feriensenat

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

2. Die Begründung der Entscheidung des VG Bayreuth lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Bei seiner Beurteilung vertritt das VG die Meinung, dass nach der Rechtsprechung insbesondere an die Berücksichtigung gemeinsamer Fraktionen aus Stadtratsmitgliedern, die über unterschiedliche Wahlvorschläge gewählt wurden, besondere Anforderungen zu stellen sind (Urteilsbegründung, S. 15 f.). Das VG nimmt für seine Begründung dabei die Fraktionsgründungen zu Beginn der Wahlperiode 2020 in den Fokus.

Den Urteilsgründen ist zu entnehmen, dass das VG zunächst die Fraktionsgründung der FW-BuB-FDP als nicht ausschusswirksam erachtet, woraus sich bereits ein Anspruch der AfD-Gruppierung auf Zuerkennung eines Ausschusssitzes in den 12er-Senaten ergibt (Urteilsbegründung, S. 17). Dies unabhängig davon, wie viele weitere Fraktionen im Stadtrat für das Stärkeverhältnis i.S. des Art. 33 Abs. 2 S. 2 GO nicht zu berücksichtigen wären (Urteilsbegründung, S. 20). Unter Zugrundelegung des Hare-Niemeyer-Verfahrens errechnet sich allein unter Hinwegdenken der FW-BuB-FDP-Fraktion folgendes Ergebnis der zustehenden 12er-Senatssitze (Urteilsbegründung, S. 19):

- Grüne (12):	3	(ein erfolgter Fraktionsaustritt hier noch nicht berücksichtigt)
- CSU (10):	3	(ohne BA-Stadtratsmitglied)
- SPD (7):	2	
- BBB (3):	1	
- BaLi/Die PARTEI (3):	1	
- ödp-BM-Volt (3):	1	
- AfD (2):	1	
- Rest:	0	

Ohne dass es demnach entscheidungserheblich darauf ankäme (weshalb sich das Gericht damit auch nicht weiter dezidiert befasste), wurde seitens des VG dennoch darauf hingewiesen, dass auch die anderen, zu Beginn der Wahlperiode gebildeten Fraktionen unterschiedlicher Parteien bzw. Gruppierungen, teilweise rechtlichen Bedenken begegnen (Urteilsbegründung, S. 20). Diese Hinweise des Gerichts in der Urteilsbegründung zu Fraktionsbildungen werden bei den künftigen Fraktionsgestaltungen zu berücksichtigen sein. Betroffen hiervon sind neben der im Urteil ausführlich erörterten FW-BuB-FDP-Fraktion, die CSU-BA-Fraktion, die Bali-Die Partei-Fraktion, die BBB-Fraktion sowie die ödp-BM-Volt-Fraktion, die mit Beschluss vom 27.01.2021 gegründet wurde.

B) Bewertung der Entscheidung des VG Bayreuth:

1. Fraktionsbildungen im Allgemeinen:

Die Befugnis sich zu Fraktionen zusammenzuschließen, folgt aus der Stellung der Stadtratsmitglieder als Mitglieder der Volksvertretung auf Gemeindeebene (Art. 30 Abs.1 Satz 1 GO, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG). Dies entspricht insoweit dem freien Mandat eines Abgeordneten (vgl. Art. 13 Abs. 2 BV). Dabei ist Art. 13 Abs. 2 BV Ausdruck der repräsentativen Demokratie. Die Stadtratsmitglieder sind demokratisch legitimierte Vertreter der Gemeindebürger. Das Recht der Stadtratsmitglieder sich zur wirksamen Ausübung des Mandates zusammenzuschließen, folgt unmittelbar aus der Stellung als Mitglieder der Volksvertretung auf Gemeindeebene. Das freie Mandat geht nicht auf die Fraktion über, sondern verbleibt bei dem einzelnen Stadtratsmitglied.

Fraktionen sind personell feststehende und bezifferbare Zusammenschlüsse politisch Gleichgesinnter innerhalb des Stadtrates. Die gleiche Gesinnung kommt durch eine gemeinsame kommunalpolitische Grundanschauung zum Ausdruck. Der Zusammenschluss erfolgt, um die gemeinsamen Vorstellungen aufeinander abzustimmen und so den Ablauf des Meinungsbildungsprozesses im Stadtrat oder in dessen Senaten/Ausschüssen durch Organisation der Arbeitsteilung unter den Fraktionsmitgliedern, Vorbereitung und Koordination von gemeinsamen Initiativen und umfassende Information der Fraktionsmitglieder zu steuern und im Ergebnis für den Einzelnen zu erleichtern.

Fraktionen sind zumeist mit den in Art. 33 Abs. 1 GO genannten „Parteien und Wählergruppen“ identisch, können aber auch von Stadtratsmitgliedern gebildet werden, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. „Klassisch“ bilden die auf einen Wahlvorschlag gewählten Personen eine Fraktion, wenn die regelmäßig in den Geschäftsordnungen der Städte und Gemeinden geregelten Voraussetzungen, insbesondere Anforderungen an eine Mindeststärke, erfüllt sind. Dabei ist in Literatur und Rechtsprechung anerkannt, dass sich auch Personen, welche nicht auf den gleichen Wahlvorschlag gewählt wurden, sowohl vor Beginn, als auch in der laufenden Wahlperiode, jederzeit und grundsätzlich frei, zu Fraktionen zusammenschließen (Neubildung), einer Fraktion anschließen (beitreten) oder von einer Fraktion zu einer anderen wechseln (übertreten) können.

Die Gemeindeordnung selbst enthält keine Regelung für "Stadtratsfraktionen" und definiert auch keine Voraussetzungen für Bildung, Bei- oder Übertritte. Zur Beantwortung entsprechender rechtlicher Fragestellungen muss daher auf Literatur und Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Dabei existiert für die grundlegende Frage nach der "Zulässigkeit" von Fraktionsbildungen keine besondere Rechtsprechung. Vielmehr wird die Zulässigkeit von Fraktionszusammenschlüssen und Wechseln zwischen den Fraktionen sowie Beitritte bislang nicht "fraktionsgebundener" Mitglieder durch die Gerichte allgemein als Konsequenz des "freien Mandats" für zulässig erachtet.

2. Änderung des Stärkeverhältnisses:

Gefestigte Rechtsprechung liegt allerdings für den Fall vor, dass ein Mitglied einer Gebietskörperschaft einer Fraktion beitreten oder von einer anderen Fraktion übertreten möchte, verbunden mit der Frage, ob es hierdurch zu Änderungen des Stärkeverhältnisses im Sinne des Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO kommt mit der Folge, dass der Bei- oder Übertritt zu einer Veränderung bei der Ausschusssitzberechnung und -vergabe führt.

Dies ist nach der langjährigen, und daher aus Sicht der Verwaltung als gefestigt zu bezeichnenden, Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGh) und der Bayerischen Verwaltungsgerichte nur dann gegeben (bezogen auf die Änderung des Stärkeverhältnisses), wenn, im Falle eines Bei- oder Übertritts, eine, durch entsprechende Handlungen oder Erklärungen nach außen erkennbare, Abkehr von bisherigen Positionen und Wählerschaften sowie eine Hinwendung zu der neuen Gruppierung vorliegt. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien müssen für einen Fraktionsbei- oder -übertritt daher folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Es muss ein gemeinsames Sachprogramm vorliegen. Hieran werden keine inhaltlichen Anforderungen gestellt. Nach der Rechtsprechung kommt dem Sachprogramm auch keine besondere inhaltliche Bedeutung zu, da die politische Struktur auf kommunaler Ebene häufig von der Verfolgung identischer oder jedenfalls ähnlicher Sachziele geprägt ist und daher ein Sachprogramm kein ausreichendes Differenzierungsinstrumentarium darstellt.

Des Weiteren muss eine grundsätzliche inhaltliche politische Übereinstimmung der Mitglieder vorliegen. Dies bedeutet, negativ formuliert, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung, der Zusammenschluss nicht nur "zum Schein" oder mit Gesetzesumgehungsabsicht eingegangen werden darf. Den vorliegenden Entscheidungen ist zu entnehmen, dass in der rechtlichen Prüfung eine "Umgehungsabsicht" nur dann verneint werden kann, wenn der Zusammenschluss als Ausdruck eines geänderten politischen Verhaltens zu werten ist. Regelmäßig ist deshalb eine Abkehr von bisherigen Positionen und Wählerschaften sowie eine Hinwendung zu neuen Positionen/Wählerschaften erforderlich.

3. Möglichkeit von Fraktionsneubildungen vor oder zu Beginn der Stadtratswahlzeit:

Der Fall, dass sich bereits vor oder zu Beginn einer Legislaturperiode auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen gewählte Stadtratsmitglieder zu einer Fraktion zusammenschließen, war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Stadtrates über die Fraktionsbildungen im Juni 2020 noch nicht explizit höchstrichterlich in Bayern entschieden worden.

Daher ist zu prüfen, ob die oben unter Ziff. 2 durch die Rechtsprechung entwickelten und über Jahrzehnte gefestigten Grundsätze für einen Fraktionswechsel in laufender Wahlperiode auch 1:1 für eine Fraktionsneubildung vor oder zu Beginn einer Wahlperiode vollumfänglich gelten:

Zwischenzeitlich liegt für den Fall einer Fraktionsneubildung vor bzw. zum Beginn einer Stadtratsperiode eine Entscheidung des BayVGH vor. Mit Beschluss vom 07.12.2020 (Az.: 4 CE 20.2032) befasste sich der BayVGH mit einer entsprechenden Konstellation. Es handelt sich um eine grundlegende, richtungsweisende Entscheidung, auf welche auch das VG Bayreuth in seiner Entscheidungsbegründung maßgeblich abstellte (das VG Bayreuth war auch Vorinstanz dieser Entscheidung des BayVGH vom 07.12.2020).

Wegen dieser grundsätzlichen Bedeutung, wird im Folgenden die Entscheidung des BayVGH auszugsweise wiedergegeben:

"Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO hat der Gemeinderat bei der Zusammensetzung der von ihm gebildeten Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO können sich Gemeinderatsmitglieder - unter bestimmten Umständen - zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Das Gesetz verwendet im Zusammenhang mit der Ausschussbesetzung nicht den Begriff Fraktion. Die Unterscheidung zwischen dem, was landläufig als Fraktion bezeichnet wird, und dem, was Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO mit Parteien und Wählergruppen meint, ist rechtlich bedeutsam. In welcher Weise die Parteien und Wählergruppen oder auch einzelne Gemeinderatsmitglieder zusammenarbeiten, obliegt ihrer freien Entscheidung. Jedoch stellt Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO nicht auf freiwillige Fraktionszusammenschlüsse, sondern auf das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen ab, wie es sich aus dem Votum der Bürger in der Gemeinderatswahl ergibt. Hieran ist der Gemeinderat bei der Verteilung der Ausschusssitze grundsätzlich gebunden. Fraktionszusammenschlüsse und Fraktionswechsel sind nur unter bestimmten Voraussetzungen bei der Ausschussbesetzung zu berücksichtigen.

Nach Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO sind während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen - im Hinblick auf die Ausschussbesetzung - auszugleichen. Das bedeutet jedoch nicht, dass Parteien und Wählergruppen oder einzelne Gemeinderatsmitglieder sich beliebig zusammenfinden können, um als Fraktion für die Ausschussbesetzung nach ihrem Stärkeverhältnis im Gemeinderat berücksichtigt zu werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats liegt eine für die Ausschussbesetzung beachtliche Änderung des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen, wie sie aus der Wahl hervorgegangen sind, nur vor, wenn der Eintritt oder Übertritt eines Ratsmitglieds in eine aus den Mitgliedern einer anderen Partei oder Wählergruppe gebildete Fraktion eine Abkehr von bisherigen Positionen und Wählerschaften darstellt. Mit einer Abkehr von den bisherigen Positionen und Wählerschaften muss zugleich eine Hinwendung zu der neuen Gruppierung verbunden sein. Denn nur dann wird deren Mitgliederzahl vergrößert und das Stärkeverhältnis verändert (vgl. BayVGH, B.v. 28.9.2009 - 4 ZB 09.858 - BayVBl 2010, 248; U.v. 1.3.2000 - 4 B 99.1172 - juris Rn. 14; U.v. 15.7.1992 - 4 B 91.3106 - BayVBl 1993, 81; grundlegend bereits BayVGH, U.v. 2.8.1962 - Nr. 105 IV 61 - VGH n.F. 15, 82/93 f.; vgl. auch OVG RhPf, B.v. 14.7.1982 - 7 B 29/82 - NVwZ 1983, 488; BVerwG, U.v. 27.3.1992 - 7 C 20.91 - BVerwGE 90, 104 Rn. 10; vgl. auch Bick, Die Ratsfraktion, 1989, S. 83 ff., 96). Diese für den Fraktionswechsel einzelner Ratsmitglieder entwickelten Grundsätze gelten - mit Ausnahme von zulässigen Ausschussgemeinschaften - in gleicher Weise auch für den Zusammenschluss von Parteien oder Wählergruppen während oder zu Beginn einer neuen Wahlperiode (vgl. BayVGH, U.v. 8.1.1986 - 4 B 85 A.2700 - BayVBl 1986, 466; ebenso Raithel, BayGT 2020, 325). Die Möglichkeit, dass sich abweichend von dem Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen, die zur Wahl standen, aufgrund von Vereinbarungen Fraktionen partei- und wählergruppenübergreifend bereits zu Beginn der Wahlperiode neu bilden könnten, wird von der Vorschrift des Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO ebenfalls erfasst, die auf sämtliche Änderungen "während der Wahlzeit" abstellt.

Erfolgt der Zusammenschluss mehrerer Gruppierungen, die auf unterschiedlichen Listen gewählt worden sind, sogleich bei Beginn einer neuen Wahlperiode, so ist das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen, die eine Anerkennung als einheitliche Fraktion bei der Ausschussbesetzung ermöglichen würde, höchst fraglich.

Dass Parteien und Wählergruppen, die soeben noch im Wahlkampf miteinander konkurriert haben, sich kurz nach der Wahl von ihren bisherigen Positionen und Wählerschaften abwenden und ein solches Maß an Übereinstimmung entdecken, dass sie im Gemeinderat in einer gemeinsamen Fraktion dauerhaft zusammenarbeiten wollen, dürfte praktisch ausgeschlossen sein. Insoweit steht hier sowohl der Zusammenschluss der Parteien SPD und DIE LINKE als auch der Zusammenschluss der FDP mit der DU und der FL zu einer für die Ausschussbesetzung maßgeblichen Fraktion infrage."

Damit steht für die Verwaltung fest, dass die zur sog. "Abkehrrechtsprechung" entwickelten Grundsätze auch bei der Neugründung von Fraktionen vor oder zu Beginn einer Wahlperiode vollumfänglich gelten. Der BayVGH stellt an diese Zusammenschlüsse sogar strengere Anforderungen, als an einen Übertritt in laufender Wahlperiode bzw. hält diese "für praktisch ausgeschlossen".

C) Rechtsmittel:

Das Urteil des VG Bayreuth wurde der Stadt Bamberg am 07.06.2022 förmlich zugestellt. Die Berufung zum BayVGH wurde dabei nicht ausdrücklich zugelassen. Für eine mögliche Berufung war daher als Rechtsmittel zunächst ein Berufungszulassungsverfahren anzustoßen. Die hierfür einzuhaltende Monatsfrist endete am 07.07.2020, 24 Uhr. Mit Schriftsatz vom 04.07.2022 hat die Stadt Bamberg in Vollzug des entsprechenden Stadtratsbeschlusses vom 29.06.2022 zunächst fristwährend Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Eine Begründung des Antrags wäre bis spätestens 08.08.2022, 24 Uhr, erforderlich.

Inhaltlich ist zu berücksichtigen, dass das VG Bayreuth nach Auffassung der Verwaltung in seiner rechtlichen Bewertung den tatsächlich vorliegenden Sachverhalt zugrunde gelegt und diesen anhand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Bay. Gemeindeordnung (Art. 33 GO) sowie der hierzu ergangenen gefestigten und jüngst bestätigten Rechtsprechung korrekt beurteilt hat. Das VG verweist auf die strenge Abkehrrechtsprechung, welche insbesondere im Rahmen der Kommunalwahl 2020 durch Entscheidung des BayVGH nochmals bestätigt wurde und gerade im Hinblick auf Fraktionsgründung unmittelbar zu Beginn der Wahlzeit Konkretisierungen erfahren hat (vgl. BayVGH, Auszug, s. o.).

Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine für die Ausschussbesetzung beachtliche Änderung des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen, wie sie aus der Wahl hervorgegangen sind, nur vor, wenn für die betreffenden Stadtratsmitglieder die Eingehung einer aus Mitgliedern unterschiedlicher Parteien oder Wählergruppen gebildeten Fraktion eine Abkehr von bisherigen Positionen und Wählerschaften darstellt. Für Fraktionsgründungen zu Beginn der Wahlperiode wird diese Anforderung durch die Rechtsprechung sogar dahin verstanden, dass die Annahme ausschusswirksamer Fraktionen zu diesem Zeitpunkt praktisch ausgeschlossen ist (BayVGH a. a. O.).

Das VG hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen und folgerichtig die Fraktionsgründungen am Beispiel des FW-BuB-FDP-Zusammenschlusses für nicht ausschusswirksam befunden, da die erforderliche Abkehr nicht festgestellt werden konnte (s.o., A 2. und A 3.). Es vertritt damit die bereits im Vorfeld der Ausschussbesetzungen seitens der Verwaltung der Stadt Bamberg sowie der Regierung von Oberfranken vertretene Rechtsmeinung. Insoweit wird auf die damalige Sitzungsvorlage verwiesen.

Das Urteil des VG leidet daher nach Auffassung der Verwaltung nicht an Fehlern in der Rechtsanwendung und folgt vor allem auch der (jüngeren) Rechtsprechung des BayVGH. Weiterhin ist der vorliegende Fall mit den erst jüngst durch den BayVGH zu beurteilenden Fällen von grundsätzlicher Bedeutung vergleichbar. Mithin sind die Berufungszulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 VwGO nicht gegeben. Für einen etwaigen Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) gibt es keine Anhaltspunkte.

Aus Sicht der Verwaltung kann daher zur Fortführung des Berufungszulassungsverfahrens nicht geraten werden. Das Rechtsmittel hat keine Aussicht auf Erfolg. Es wird daher empfohlen, den Antrag zum Ablauf der Begründungsfrist zurückzunehmen.

Das Urteil wird damit rechtskräftig und die Senats-/Ausschussbesetzung muss entsprechend neu vorgenommen werden. Im Rahmen der nächsten Vollsitzung wird daher seitens der Verwaltung ein Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

D) Informationsveranstaltung "Fraktionsbildung":

Die Verwaltung bietet am 3. August 2022 im Spiegelsaal der Harmonie am Schillerplatz, in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr, eine nichtöffentliche Informationsveranstaltung zu Fragestellungen rund um die Bildung von Fraktionen sowie die Konsequenzen aus dem Urteil vom 05.05.2022 an. Eingeladen sind alle Stadtratsmitglieder.

E) Entschädigungsleistungen:

Ab dem 01.08.2022 wird folgenden Fraktionen vorerst keine Pauschale mehr ausbezahlt:

- FW-BuB-FDP-Stadtratsfraktion
- BaLi-Die PARTEI-Stadtratsfraktion
- VOLT-ödp-BM-Stadtratsfraktion

Bei der CSU-BA-Stadtratsfraktion wird die Fraktionspauschale von 1.020,00 Euro für 11 Mitglieder auf 950,00 Euro für 10 Mitglieder reduziert.

Folgende Stadtratsmitglieder erhalten ab dem 01.07.2022 keine Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz mehr:

- Stadtratsmitglied Pöhner
- Stadtratsmitglied Kettner
- Stadtratsmitglied Dr. Brünker

Die CSU-BA-Stadtratsfraktion wird die Aufwandsentschädigung für den stv. Fraktionsvorsitz nur noch für Frau Stadträtin Rudel erhalten. (CSU besteht ohne Frau Dr. Redler aus 10 Personen, daher laut Ortssatzung nur 1 Stellvertreter möglich).

Desweiteren wird das zusätzlich pauschale Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für die Fraktionssprecher jeder Stadtratsfraktion in den Senaten und gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen gem. § 3 Abs. (2) e) der Ortssatzung für jede wahrgenommene Sitzung des Senates oder Ausschusses nicht mehr ausbezahlt. Somit erhalten die betreffenden Stadtratsmitglieder für jede Sitzung 30,00 Euro bzw. Für Sitzungen, die länger als drei Stunden dauern, 50,00 Euro.

Auch können keine Fraktionssitzungen gem. § 3 Abs. (2) b mehr berücksichtigt werden.

Des Weiteren wird derzeit geprüft, ob Rückforderungen von Entschädigungsleistungen geltend gemacht werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Bamberg nimmt den Sitzungsvortrag und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg beauftragt die Verwaltung, das zur Fristwahrung eingelegte Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Bayreuth vom 05.05.2022 (Az. B 9 K 20.647) zurückzunehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, von einer Auszahlung der Entschädigungsleistungen gemäß Buchstabe E) abzusehen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2022/5692-R1
Federführend: 1 Referat für Personal, Sicherheit, Recht und Ordnung		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen: Datum:	18.07.2022
		Referent:	
Änderung der Geschäftsordnung (§ 14a der Geschäftsordnung)			
Tischvorlage			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Nach § 14 der Stadtrats-Geschäftsordnung (GeschO) wird eine Ferienzeit bestimmt und für diese Zeit die Bildung eines Feriensenates vorgegeben. Die Regelung lautet wie folgt:

§ 14 Feriensenat

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen. Sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (2) Für die Bildung des Feriensenates, dessen Mitglieder jährlich neu benannt werden, gilt § 11 entsprechend.
- (3) Der Feriensenat erledigt während der Ferienzeit (Abs. 1) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein Senat zuständig sind. Aufgaben die Kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. §§ 2 und 3 dieser Geschäftsordnung), soll der Feriensenat nur erledigen, wenn Sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Feriensenat ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Bau- und Werksenat in seiner Eigenschaft als Werksenat für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (siehe auch § 11 Abs. 1 und § 12 dieser Geschäftsordnung).

Nach den Vorgaben der bay. Gemeindeordnung (GO) ist die Einrichtung eines Feriensenats dann zwingend erforderlich, wenn sich die Gemeinde wie vorliegend zur Festlegung einer Ferienzeit in der GeschO entschieden hat (Art. 32 Abs. 4 S. 2 GO).

Das „ersatzweise“ Zusammentreten des Vollgremiums ist während der Ferienzeit nach herrschender Meinung nicht möglich. Soll das Vollgremium in die Lage versetzt werden, bei Bedarf zu tagen, bleibt mithin allein die Möglichkeit, die GeschO dahingehend zu ändern, dass die Regelung über die Festsetzung der Ferienzeit (temporär) entfällt.

Es ist nicht auszuschließen, dass während der bevorstehenden Ferienzeit Entscheidungen im Stadtrat notwendig sind. Dann wird eine Vollsitzung des Stadtrates stattfinden. Diese entscheidet dann anstelle des (bisherigen) Feriensenates.

Es wird deshalb vorgeschlagen, durch Einfügung des im Beschlussvorschlags dargelegten neuen § 14a GeschO die in § 14 GeschO festgelegte Ferienzeit im Jahr 2022 auszusetzen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Bamberg nimmt den Sitzungsvortrag der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg beschließt, nach § 14 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg vom 27.05.2020 in seiner aktuellen Fassung wird folgender § 14a - Aussetzung der Ferienzeit - eingefügt:

„§ 14a
Aussetzung der Ferienzeit

§ 14 findet im Jahr 2022 keine Anwendung.“

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlagen:

Verteiler:



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2022/5678-20	
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 12.07.2022 Referent: Felix Bertram	
Stiftung Weltkulturerbe Bamberg; Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.07.2022	Finanzsenat	Empfehlung
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Das Kuratorium und der Stiftungsvorstand stellen laut Satzung die beiden Organe der Stiftung Weltkulturerbe Bamberg dar. Das Kuratorium der Stiftung Weltkulturerbe Bamberg setzt sich aktuell aus 7 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stadtrat der Stadt Bamberg bestellt. In der Stiftungssatzung ist die Dauer von 6 Jahren als reguläre Amtszeit vorgesehen, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Stiftungssatzung).

Frau Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz wurde erstmals zum 01.10.2016 zur Kuratorin ernannt, Herr Dr. Thomas Goppel ist bereits seit dem 01.04.2013 Kurator der Stiftung und Herr Tassilo Forchheimer ist seit 01.10.2019 Mitglied des Kuratoriums. Ihre Amtszeiten enden regulär zum 30.09.2022.

Alle drei Mitglieder haben einer erneuten Bestellung für eine Amtszeit bis zum 30.09.2028 zugestimmt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Vortrag der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.
2. Frau Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz, Herr Dr. Thomas Goppel und Herr Tassilo Forchheimer werden ab 01.10.2022 für weitere sechs Jahre als Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Weltkulturerbe Bamberg bestellt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Verteiler:

- a) **Amt 20** Beschlüsse
- b) **Amt 206** **Beschlüsse**
- c) **Amt 14** zur Kenntnis

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 4 Referat für Kultur, Welterbe und Tourismus</p> <p>Beteiligt: 1 Referat für Personal, Sicherheit, Recht und Ordnung 11 Personal- und Organisationsamt 2 Finanzreferat 20 Kämmereiamt 45 Kulturamt</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2022/5518-R4</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 10.06.2022 Referent: Ulrike Siebenhaar</p>												
<p>Vereinbarung zwischen Stadt Bamberg und Erzbistum Bamberg zur Neuordnung der Kooperation zur Stadtbücherei und Übergang in alleinige Trägerschaft der Stadt Bamberg</p>													
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21.07.2022</td> <td>Kultursenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>26.07.2022</td> <td>Finanzsenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>27.07.2022</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	21.07.2022	Kultursenat	Empfehlung	26.07.2022	Finanzsenat	Empfehlung	27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
21.07.2022	Kultursenat	Empfehlung											
26.07.2022	Finanzsenat	Empfehlung											
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung											

I. Sitzungsvortrag:

Die Stadtbücherei Bamberg mit ihren drei Stadtteilbüchereien Maria Hilf, St. Heinrich und St. Kunigund ist im bayerischen Vergleich von Bibliotheken der Größenklasse über 60.000 Einwohner:innen die einzige katholisch öffentliche Bücherei in Bayern, die von einer Stadt und einer Erzdiözese gemeinsam getragen wird. Die Bücherei ist wichtige und unmittelbare Partnerin im Informations- und Bildungswettbewerb vor Ort. Sie bietet nahen, niederschweligen, kostengünstigen und konsumfreien Zugang zu Medien, stärkt Informations-, Kommunikations- und Medienkompetenz und stellt einen sicheren Austausch- und Begegnungsort für alle Bevölkerungsschichten vor Ort bereit. Sie trägt elementar zu einer inklusiven Gesellschaft bei. Eröffnet wurde die Stadtbücherei im Jahr 1961 in der Trägerschaft des Landesverbandes des St. Michaelsbundes, Fachverband für das katholische öffentliche Büchereiwesen in Bayern und der Stadt Bamberg als "Bamberger Volksbücherei" im Gebäude Deutsches Haus in der Oberen Königstraße. Der Zuspruch war von Anfang an riesig und schon Ende 1963 wurde eine Zweigstelle in Bamberg-Ost im Freizeitwerk St. Heinrich eröffnet. Zum 1. Januar 1970 erfolgte die Umbenennung in "Stadtbücherei Bamberg". In den Folgejahren wurden die Pfarrbüchereien von St. Kunigund in der Gartenstadt und Maria Hilf in der Wunderburg als neue Zweigstellen in die Stadtbücherei integriert. Am 1. Januar 1981 ging die Trägerschaft des St. Michaelsbundes auf das Erzbistum Bamberg über. Seit diesem Zeitpunkt befindet sich die Stadtbücherei in gemeinsamer Trägerschaft von Erzdiözese Bamberg und Stadt Bamberg. Die Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit bildet derzeit ein Vertrag vom 16. März 1998.

Dort sind die für den Betrieb der Stadtbücherei wesentlichen Grundlagen zwischen Erzdiözese und Stadt Bamberg geregelt. Die Kostenverteilung erfolgt seit dem Jahr 2000 im Verhältnis Stadt Bamberg 75 % : Erzdiözese Bamberg 25 %. Stadt und Erzdiözese leisten diesen Beitrag im Form eines jährlichen Be-

triebskostenzuschusses an die Stadtbücherei. Im Jahr 2022 beläuft sich das Budget der Stadtbücherei auf 1.122.000 €. Die Stadt Bamberg leistet 2022 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 841.500 €, die Diözese in Höhe von 280.500 €.

Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine Neustrukturierung der Trägerschaft für die Stadtbücherei Bamberg dringend notwendig. Um im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft auch weiterhin ein möglichst bürgernahes und ortsfestes Angebot für die Stadt Bamberg zu verwirklichen, soll die Stadtbücherei Bamberg zukünftig als öffentliche und gemeinnützige Bücherei in Trägerschaft der Stadt Bamberg geführt werden. Dies sowie der Übergang des Personals der Stadtbücherei von der Erzdiözese zur Stadt Bamberg im Sinne des § 613a BGB wurden ausführlich in der gemeinsamen Sitzung von Kultursenat und Personalsenat am 05.04.22 dargestellt (Sitzungsvortrag und Beschluss liegt als Anlage 1 bei).

Neuordnung der Trägerschaft der Stadtbücherei

Die Vertragspartner ordnen ihre Kooperation neu, indem die bisherige gemeinsame Trägerschaft der Stadtbücherei ab 01.01.2023 in eine alleinige Trägerschaft der Stadt Bamberg übergeht und der Kooperationspartner Erzdiözese finanziell und ideell unterstützende Aufgaben übernimmt. Dafür soll zwischen den Vertragspartnern Erzdiözese und Stadt Bamberg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden (siehe Entwurf - Anlage 2). Der Entwurf wurde gemeinsam mit der Rechtsabteilung der Stadt Bamberg und der Erzdiözese entwickelt und abgestimmt.

Der Träger führt die Bücherei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung unter Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten und ist insbesondere für die Geschäftsführung, die Finanzverwaltung (einschließlich Rechnungsprüfung) sowie die Anstellung von haupt- und nebenamtlichem Personal verantwortlich. Über die Fragen der finanziellen Ausstattung und die Benutzungsordnung der Stadtbücherei, in dienstrechtlichen und personellen Fragen sowie über alle weiterreichenden Sachfragen entscheidet der Träger. Verantwortliche Leitung ist und bleibt die Büchereileitung, Frau Diplom-Bibliothekarin Christiane Weiß.

Die Stadtbücherei kann nach einer alleinigen Übernahme der Trägerschaft im Haushalt der Stadt als gemeinnütziger steuerbefreiter Betrieb gewerblicher Art geführt werden, was durch eine entsprechende Satzung im Sinne von § 60 Abgabenordnung sichergestellt werden kann. Sie wird als kulturelle Einrichtung (budgetiertes Amt, wie ETA Hoffmann Theater, Städtische Musikschule, Volkshochschule Bamberg Stadt) im Kulturreferat geführt.

Das Erzbistum Bamberg überträgt mit Unterzeichnung der Vereinbarung seinen Anteil an den übergehenden Betriebsmitteln der Stadtbücherei dankenswerterweise unentgeltlich auf die Stadt Bamberg. Zu diesen Betriebsmitteln zählen neben der Einrichtung insbesondere der Medienbestand der Stadtbücherei zu den übernommenen Vertragsverhältnissen gehören u.a. laufende Mietverträge.

Weitere bestehende Verträge und Erläuterungen zum Anpassungsbedarf

§ 1 Abs. 4 der zu schließenden Vereinbarung zwischen Stadt und Erzbistum sieht grundsätzlich vor, dass der neue Träger im Wege der Vertragsübernahme in bestehende Verträge eintritt. Zwei vor Jahrzehnten geschlossene Mietverträge werden in der gegenständlichen Vereinbarung vom Übergang jedoch ausgenommen. Sie sind u.a. aufgrund zwischenzeitlicher Mietrechtsreformen und Rechtsprechung umfassend und dringend aktualisierungsbedürftig. Aufgrund des Änderungsumfanges und der Zustimmungspflichtigkeit eines Mieterwechsels wird ein Neuabschluss zum 01.01.2023 als effizienterer Weg avisiert und mit den Rechtsnachfolgern der Vermieterseite in Verhandlungen eingetreten.

Es handelt sich dabei um:

a) Mietvertrag Maria Hilf vom 26.04.1999: Mieterin ist laut Vertrag von 1999 die Stadtbücherei, vertreten durch die Erzdiözese (DBW der Erzdiözese) als einem der Träger. Auf Vermieterseite sind durch Rechtsnachfolge bereits Änderungen eingetreten. Der Vertrag läuft unbefristet mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres.

b) Mietvertrag St. Kunigund vom 22.07.1983: Hier wurde vor 40 Jahren tatsächlich ein unbefristeter Vertrag via Wohnraummietvertragsmuster geschlossen, dessen Regelungen sich überwiegend nicht für die Nutzung des Mietobjekts als Bücherei eignen.

c) Eine Überleitung des Vertrags im Rahmen des Betriebsübergangs der Stadtbücherei auf die Stadt ist nicht ohne weiteres möglich, u.a. weil die Stadtbücherei nicht Mieterin ist, sondern die Erzdiözese.

Die übrigen Mietvertragsverhältnisse werden grundsätzlich von der Stadt übernommen, teilweise, wo einzelne Änderungen dringend erforderlich sind, werden diese noch im Laufe des Jahres mit dem Vermieter verhandelt werden (andere nach Übergang). Zu den im Laufe dieses Jahres zu verhandelnden Änderungen gehört u.a. die Laufzeitverlängerung mit Kündigungsfrist des Vertrags über das Deutsche Haus, welche sinnvollerweise auf die Laufzeitverlängerung und Kündigungsfrist der gegenständlichen Vereinbarung angepasst werden sollte. Im Übrigen sind Dauerschuldverhältnisse mit langen Laufzeiten regelmäßig auf Überarbeitungsbedarf aufgrund von Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen zu prüfen und ggf. entsprechend Vertragsanpassungen mit dem Vermieter zu verhandeln. Die Möglichkeit, Aktualisierungen zu verhandeln, geht nach Vertragsübergang genauso wenig verloren, wie ordentliche, fristgebundene oder außerordentlich Kündigungsmöglichkeiten.

d) Mietvertrag Deutsches Haus v. 29.09.2003: Als Mieterin ist hier die Stadtbücherei selbst angegeben, vertreten durch die beiden bisherigen Träger. Vermieter ist das Erzbistum. Der Mietvertrag kann grundsätzlich (unter o.g. Anpassung) im Rahmen des Betriebsübergangs auf die Stadt Bamberg übergehen. Der bisherige Mietvertrag läuft noch bis zum 31.12.2027 und verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

e) Garagemietvertrag Deutsches Haus vom 29.09.2003: Die Stadtbücherei, vertreten durch beide Träger, hat beim Erzbistum zwei Tiefgaragenstellplätze angemietet. Diese Vereinbarung wurde unbefristet abgeschlossen mit Kündigungsfrist bis zum 3. Werktag zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats. Sie kann problemlos im Rahmen des Betriebsübergangs auf die Stadt übergehen, ohne dass es einer Regelung bedarf.

f) Mietvertrag St. Heinrich v. 14.02.2005: Vermieterin ist laut Vertrag das Deutsche Erwachsenen- Bildungswerk e.V., Mieterin die Stadtbücherei, vertreten durch beide Träger. Das Mietverhältnis ist unbefristet und mit Acht-Wochen-Frist zum Monatsende kündbar. Grundsätzlich kann man den Vertrag im Rahmen des Betriebsübergangs übernehmen.

Darüber hinaus kooperiert die Stadtbücherei mit Schulen im Rahmen der Bildung. Soweit diese vom Zweckverband getragen werden, gehen die Vereinbarungen mit dem Betriebsübergang auf die Stadt über. Soweit diese von der Stadt getragen werden, wandelt sich das Vertragsverhältnis zum 01.01.2023 mit dem Betriebsübergang in eine verwaltungsinterne Angelegenheit.

Mit dem Betriebsübergang gehen sämtliche Leihverhältnisse über Medien, die zum 01.01.2023 zwischen der Stadtbücherei und den Nutzer:innen bestehen (werden), ebenfalls auf den neuen Träger über.

Haushalt der Stadtbücherei für 2023

Seit dem Jahr 2000 wurde der Zuschussbedarf der Stadtbücherei (= Jahresergebnis, d.h. Gesamtausgaben abzüglich Gesamteinnahmen) im Verhältnis Stadt Bamberg 75 % und Erzdiözese Bamberg 25 % aufgeteilt. Die neue Vereinbarung sieht unter § 4 eine Unterstützung durch die Diözese in Form der Vermietung der Räumlichkeiten in der Oberen Königstraße (Hauptstelle der Stadtbücherei) sowie die Gewährung von echten Zuschüssen aus strukturpolitischen Gründen zur Förderung der Arbeit der Stadtbücherei vorerst bis 31. Dezember 2027 vor. Die Höhe dieser Zuschüsse soll jährlich grundsätzlich 25 % der nicht durch Einnahmen der Stadtbücherei (ohne Zuschüsse der Vertragspartner) gedeckten Aufwendungen finanzieren. Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit der Erzdiözese vorgesehen, um die Leistungen der Bücherei und die Verwendung der gewährten Mittel nachzuweisen und durch die Diözese prüfbar zu machen.

Bei Übernahme der Trägerschaft durch die Stadt Bamberg wird die Stadtbücherei im Haushaltsplan der Stadt mit einem eigenen Unterabschnitt und Haushaltsstellen nach den Grundsätzen der kommunalen Haushaltssystematik geführt. Dies soll in Abstimmung mit der Büchereileitung demnächst mit dem Kämmereiamt erarbeitet werden.

Bereits jetzt wird als Anlage 4 der Haushaltsentwurf der Stadtbücherei für das Jahr 2023 vorgestellt, der im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 dann vorgelegt und genehmigt werden soll.

Die Hochrechnung für das Jahr 2023 ergibt Gesamtausgaben von 1.296.400 € (Entwurf 2022: 1.251.000 €). Die Erhöhung ergibt sich vor allem durch eine tarifbedingte Steigerung der Personalkosten sowie die zu erwartenden höheren Betriebs- und Energiekosten. Der Medienetat wurde wieder mit 100.000 € angesetzt – wie auch bereits bei den Haushaltsberatungen 2022 beschlossen. Die Gesamteinnahmen liegen 2023 bei 426.100 € (inkl. dem voraussichtlichen Zuschuss der Erzdiözese Bamberg, der 2022 290.100 € betrug).

Das errechnete Budget der Stadtbücherei beträgt im kommenden Jahr damit 870.300 € (Betriebskostenzuschuss der Stadt Bamberg 2022: 841.500 €). Inklusiv des erhöhten Zuschusses der Erzdiözese Bamberg ergibt sich so eine Budgetsteigerung in Höhe von 3,42 % (38.400 €) auf einen Gesamtzuschussbedarf in 2023 in Höhe von 1.160.400 € (870.300 € (Stadt) plus 290.100 € (Diözese))

II. Beschlussvorschlag:

Der Kultursenat empfiehlt dem Finanzsenat und dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Sitzungsvortrag hat zur Kenntnis gedient.
2. Der Übernahme der alleinigen Trägerschaft für die Stadtbücherei durch die Stadt Bamberg wird unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses der erforderlichen Mietverträge für die Zweigstellen Maria Hilf und St. Kunigund sowie der Laufzeitanpassung des Mietverhältnisses im Deutschen Haus zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bezüglich der notwendigen Neufassung der Mietverträge für die Zweigstellen Maria Hilf und St. Kunigund und der Laufzeitanpassung des Mietverhältnisses Deutsches Haus in Verhandlung zu treten sowie den Betriebsübergang der Stadtbücherei auf die Stadt Bamberg zum 01.01.2023 vorzubereiten und ggf. umzusetzen.
4. Der dem Sitzungsvortrag als Anlage 2 beigefügten Vereinbarung zwischen der Stadt Bamberg und dem Erzbistum Bamberg über die Neuordnung der Trägerschaft wird unter Beachtung der Vorbehalte nach Punkt 2 des Beschlusses zugestimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
X	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Budget von 870.300 € im Jahr 2023 sowie evtl. notwendige tarifbedingte Steigerungen der Personalkosten und der Betriebskosten in den Folgejahren

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Hinsichtlich der geplanten Vorgehensweise bestehen von Seiten des Finanzreferates keine Einwände. Die Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel in künftigen Jahren trifft der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Das Finanzreferat gibt allerdings zu bedenken, dass nach Ablauf des Vertrages zum 31.12.2027 die Gefahr besteht, dass die Erzdiözese die Finanzierungsbeteiligung einstellen könnte. Dann würde die Stadt Bamberg das Finanzierungsrisiko zu 100 % selbst tragen müssen.

Anlage/n:

Anlage 1: Sitzungsvortrag und Beschluss der gemeinsamen Sitzung von Kultursenat und Personalsenat am 05.04.2022

Anlage 2: Entwurf der Vereinbarung zwischen Stadt Bamberg und Erzbistum Bamberg

Anlage 3: Haushaltsentwurf der Stadtbücherei 2023

Verteiler:

Referat 1

Referat 1 – Rechtsabteilung

Referat 2

Amt 20 – Haushalt

Amt 20 – Steuermanagement

Referat 4

Amt 45

Leitung der Stadtbücherei



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr: VO/2022/5313-R4
Federführend: 4 Referat für Kultur, Welterbe und Tourismus		Status: nichtöffentlich
Beteiligt: 11 Personal- und Organisationsamt 20 Kämmereiamt 45 Kulturamt 1 Referat für Personal, Sicherheit, Recht und Ordnung		Aktenzeichen: Datum: 20.03.2022 Referent: Ulrike Siebenhaar
Neue Trägerschaft Stadtbücherei durch Stadt Bamberg - Übergang Personal und Betrieb		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.04.2022	Kultursenat	Empfehlung
26.04.2022	Finanzsenat	Empfehlung
27.04.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die Stadtbücherei Bamberg mit ihren drei Stadtteilbüchereien Maria Hilf, St. Heinrich und St. Kunigund ist im bayerischen Vergleich von Bibliotheken der Größenklasse über 60.000 Einwohner:innen die einzige katholisch öffentliche Bücherei in Bayern, die von einer Stadt und einer Erzdiözese gemeinsam getragen wird. Sie trägt mit ihrem aktuellen Medienbestand zu einer seriös und umfassend informierten und kompetent agierenden Bürgerschaft bei und ist ein Begegnungsort für Menschen jeden Alters, jeden Geschlechts und jeder Herkunft. Die Bücherei ist wichtige und unmittelbare Partnerin im Informations- und Bildungswettbewerb vor Ort. Sie versorgt und begleitet Bürger:innen in jeder Lebensphase mit verlässlichen Informationen und Wissen. Sie bietet nahen, niederschweligen, kostengünstigen und konsumfreien Zugang zu Medien, stärkt Informations-, Kommunikations- und Medienkompetenz und stellt einen sicheren Austausch- und Begegnungsort für alle Bevölkerungsschichten vor Ort bereit. Sie trägt elementar zu einer inklusiven Gesellschaft bei.

Die Büchereien in Deutschland fühlen sich außerdem den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen verpflichtet. In Bibliotheken und Büchereien wird Umweltbewusstsein gestärkt und eine „Sharing“-Community gefördert. Mit ihrem Medienangebot leistet die Stadtbücherei einen Beitrag zur Umweltbildung und zu mehr Nachhaltigkeit.

Eröffnet wurde die Stadtbücherei im Jahr 1961 in der Trägerschaft des Landesverbandes des St. Michaelsbundes, Fachverband für das katholische öffentliche Büchereiwesen in Bayern und der Stadt Bamberg als „Bamberger Volksbücherei“ im Gebäude Deutsches Haus in der Oberen Königstraße. Der Zuspruch war von Anfang an riesig und schon Ende 1963 wurde eine Zweigstelle in Bamberg-Ost im Freizeitwerk St. Heinrich eröffnet. Zum 1. Januar 1970 erfolgte die Umbenennung in „Stadtbücherei Bamberg“.

In den Folgejahren wurden die Pfarrbüchereien von St. Kunigund in der Gartenstadt und Maria Hilf in der Wunderburg als neue Zweigstellen in die Stadtbücherei integriert.

Am 1. Januar 1981 ging die Trägerschaft des St. Michaelsbundes auf das Erzbistum Bamberg über. Seit diesem Zeitpunkt befindet sich die Stadtbücherei in gemeinsamer Trägerschaft von Erzdiözese Bamberg und Stadt Bamberg. Der St. Michaelsbund bzw. das erzbischöfliche Ordinariat hatten bis 1998 Teile der Verwaltung der Stadtbücherei inne. Ab 1998 wurde die Stadtbücherei Bamberg voll budgetiert. Die geschäftsführende Leitung mit der Verwaltung aller Etatpositionen ging voll umfänglich an die Bibliotheksleitung. Die Vertretung der Stadtbücherei nach außen erfolgte durch die Leitung der Katholischen Erwachsenenbildung im Erzbistum Bamberg (heute: Leiter der Hauptabteilung Außerschulische Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat Bamberg), in laufenden Angelegenheiten durch die Leitung der Stadtbücherei. Die bibliotheksfachliche Betreuung der Stadtbücherei Bamberg erfolgt durch die Diözesanstelle und Landesfachstelle des St. Michaelsbundes.

Die Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit bildet ein Vertrag vom 16. März 1998. Dort sind die für den Betrieb der Stadtbücherei wesentlichen Grundlagen zwischen Erzdiözese und Stadt Bamberg geregelt. Die Kostenverteilung erfolgt seit dem Jahr 2000 im Verhältnis Stadt Bamberg 75 %, Erzdiözese Bamberg 25 %. Stadt und Erzdiözese leisten diesen Beitrag im Form eines jährlichen Betriebskostenzuschusses an die Stadtbücherei. Im Jahr 2022 beläuft sich das Budget der Stadtbücherei auf 1.122.000 €. Die Stadt Bamberg leistet 2022 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 841.500 €, die Diözese in Höhe von 280.500 €.

Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine Neustrukturierung der Trägerschaft für die Stadtbücherei Bamberg dringend notwendig. Die Erzdiözese stellt für den Betrieb der Stadtbücherei das erforderliche hauptamtliche Personal inklusive der Personalverwaltung und stellt der Stadtbücherei die Personalkosten anschließend in Rechnung. Diese verauslagten und erstatteten Personalkosten sind im Haushalt der Diözese eingebunden. Damit liegen bei der Erzdiözese Bamberg Einnahmen aus Personalüberlassung vor. Durch den ab 01.01.2023 von allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu berücksichtigenden § 2b UStG unterliegen sämtliche Tätigkeiten, die auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, der Umsatzsteuer. Konkret bedeutet dies, dass die Personalüberlassung und die Verwaltungspauschale bei unveränderter Vertragsgestaltung der Trägerschaft mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu besteuern wären. Dies würde den Haushalt der Stadtbücherei mit der zu entrichtenden Umsatzsteuer zusätzlich belasten. Im Jahr 2019 beliefen sich die Personalkosten auf rund 735.000 € und die Verwaltungskostenpauschale auf 15.000 €. Die Umsatzsteuer würde einen Betrag von nahezu 143.000 € bedeuten. Dies müsste dann von beiden Trägern im Verhältnis der Finanzierungsanteile getragen werden. Deshalb wurde in den von beiden Trägern geführten Gesprächen einvernehmlich die Lösung erarbeitet, eine alleinige Trägerschaft durch den mehrheitszuschussgebenden Partner (Stadt Bamberg) anzustreben. Der Kooperationspartner (Erzbistum) wird sich gegenüber der Stadt mit einem echten, nichtsteuerbaren Zuschuss aus strukturpolitischen Gründen, der nicht an eine konkrete Gegenleistung gekoppelt ist, beteiligen. Nach ersten Gesprächen soll der Zuschuss voraussichtlich 25 % der nicht durch Einnahmen der Stadtbücherei gedeckten Aufwendungen betragen.

Die Stadtbücherei kann nach einer alleinigen Übernahme der Trägerschaft im Haushalt der Stadt als gemeinnütziger steuerbefreiter Betrieb gewerblicher Art geführt werden, was durch eine entsprechende Satzung im Sinne von § 60 Abgabenordnung sichergestellt werden kann.

Übergang des Personals der Stadtbücherei von der Erzdiözese zur Stadt Bamberg - Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

Derzeit wird das Personal der Stadtbücherei (12,0 Stellen, 20 Personen) von der Erzdiözese Bamberg nach dem Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) vergütet und von der Stadt Bamberg zu 75 % bezuschusst. Die ABD gelten aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarungen.

Ab 01.01.2023 wird das Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) geändert (siehe oben). Um zu vermeiden, dass auf die Personalkostenerstattung für das Personal der Stadtbücherei 19 % Umsatzsteuer fällig wird, soll ab 01.01.2023 die Aufgabe „Stadtbücherei“ und das dort beschäftigte Personal von der Stadt Bamberg übernommen werden.

Durch die Übernahme der 20 Beschäftigten erhöhen sich die jährlichen Personalkosten um ca. 735.000 €. Diese Kosten sind allerdings bereits heute vorhanden und werden aus den o.g. Betriebskostenzuschüssen von Stadt und Erzdiözese bezahlt.

Die Stadt Bamberg wird die Mitarbeiter:innen mit allen Rechten und Pflichten übernehmen. Sie verbleiben zunächst im Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD). Bei Stellenneuausschreibungen sollen die bestehenden Stellen nach dem TVöD neu bewertet werden. Für die Mitarbeiter:innen wird es zu keiner vertraglichen Veränderung ihrer Situation kommen. In zwei Mitarbeiter:innenversammlungen, an denen auch die jeweiligen Personalräte bzw. Mitarbeitervertretungen teilgenommen haben, wurden alle Mitarbeiter:innen der Stadtbücherei umfassend informiert. In Einzelfällen fanden individuelle Beratungen statt.

§ 613a BGB – Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang

„(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. . . .“

Ein Betriebsübergang i. S. v. § 613a BGB liegt vor, wenn ein neuer Rechtsträger die wirtschaftliche Einheit unter Wahrung ihrer Identität fortführt. Wirtschaftliche Einheit ist eine organisierte Gesamtheit von Personen und Sachen zur auf Dauer angelegten Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigener Zielsetzung.

Ihre Identität ergibt sich auch aus Merkmalen wie ihrem Personal, ihren Führungskräften, ihrer Arbeitsorganisation, ihren Betriebsmethoden und den zur Verfügung stehenden Betriebsmitteln.

Der Übergang setzt die Übertragung der tatsächlichen Organisations- und Leitungsmacht auf einen neuen Inhaber voraus, so dass dieser in der Lage ist, den arbeitstechnischen Zweck weiterzuverfolgen.

Mit dem Betriebsübergang tritt die Stadt Bamberg als neuer „Betriebsinhaber“ in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

„(5) Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- 1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,*
- 2. den Grund für den Übergang,*
- 3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und*
- 4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.*

(6) Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 5 schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden.“

Die betroffenen Beschäftigten sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Betriebsübergang zu informieren und auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Widerspricht der Beschäftigte, verbleibt er bei dem bisherigen Arbeitgeber.

Das kirchliche Arbeitsrecht (ABD) ist auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse weiterhin anzuwenden. Das ABD folgt in den wesentlichen Punkten der Systematik und dem Inhalt des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich des Verbandes der kommunalen Arbeitgeber (VKA).

Deckungsgleich sind die Regelungen insbesondere bei:

- Wochenarbeitszeit 39 Stunden
- Entgeltordnung/Eingruppierungsregeln
- Entgelttabelle und deren Laufzeit/Gültigkeit, Stufenlaufzeiten
- Jahressonderzahlung
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall/Krankengeldzuschuss

- Zusatzversorgung bei der BVK Abrechnungsverbund I
- Urlaubsanspruch
- Kündigungsfristen/ordentliche Unkündbarkeit
- Ausschlussfrist

Differenzen bestehen bei:

- Leistungsentgelt, Pauschalausschüttung im ABD, statt individueller Bewertung wie bei der Stadt Bamberg
- Jubiläumszuwendung (ABD gewährte höhere Entgeltbeträge)
- bezahlte Dienstbefreiung (ABD umfangreicher, da auch religiöse/kirchliche Anlässe)
- Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall im Geltungsbereich der ABD über eine arbeitgeberfinanzierte Beihilfeversicherung

Die wenigen Abweichungen der kirchlichen Regelungen gelten für die im Rahmen des § 613a BGB übernommenen Personen unverändert fort.

Neuordnung der Trägerschaft der Stadtbücherei

Um im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft weiterhin ein möglichst bürgernahes und ortsfestes Angebot für die Stadt Bamberg zu verwirklichen, soll zwischen den Vertragspartnern Erzdiözese und Stadt Bamberg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden.

Der bislang in gemeinsamer Trägerschaft geführte Betrieb der Stadtbücherei Bamberg geht ab dem 01.01.2023 unentgeltlich in die alleinige Trägerschaft der Stadt Bamberg über. Das Erzbistum Bamberg überträgt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung seinen Anteil an der Stadtbücherei auf die Stadt Bamberg. Zu den übergewandten Betriebsmitteln zählen insbesondere der Medienbestand der Stadtbücherei, zu den übernommenen Vertragsverhältnissen gehören u.a. laufende Mietverträge.

Die Stadtbücherei Bamberg soll zukünftig als öffentliche und gemeinnützige Bücherei in Trägerschaft der Stadt Bamberg geführt werden. Der Träger führt die Bücherei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung unter Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten und ist insbesondere für die Geschäftsführung, die Finanzverwaltung (einschließlich Rechnungsprüfung) sowie die Anstellung von haupt- und nebenamtlichem Personal verantwortlich. Über die Fragen der finanziellen Ausstattung und die Benutzungsordnung der Stadtbücherei, in dienstrechtlichen und personellen Fragen sowie über alle weiterreichenden Sachfragen entscheidet der Träger.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Sitzungsvortrag hat zur Kenntnis gedient.
2. Der Kultursenat und der Personalsenat empfehlen dem Finanzsenat sowie der Vollsitzung die Zustimmung zur Übernahme der Trägerschaft.
3. Der Kultursenat und der Personalsenat empfehlen dem Finanzsenat sowie der Vollsitzung dem Betriebsübergang des Personals der Stadtbücherei auf die Stadt Bamberg nach § 613 a BGB zuzustimmen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vereinbarungen zwischen Stadt und Erzdiözese vorzubereiten und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
X	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Betriebskostenzuschuss von 841.500 €

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

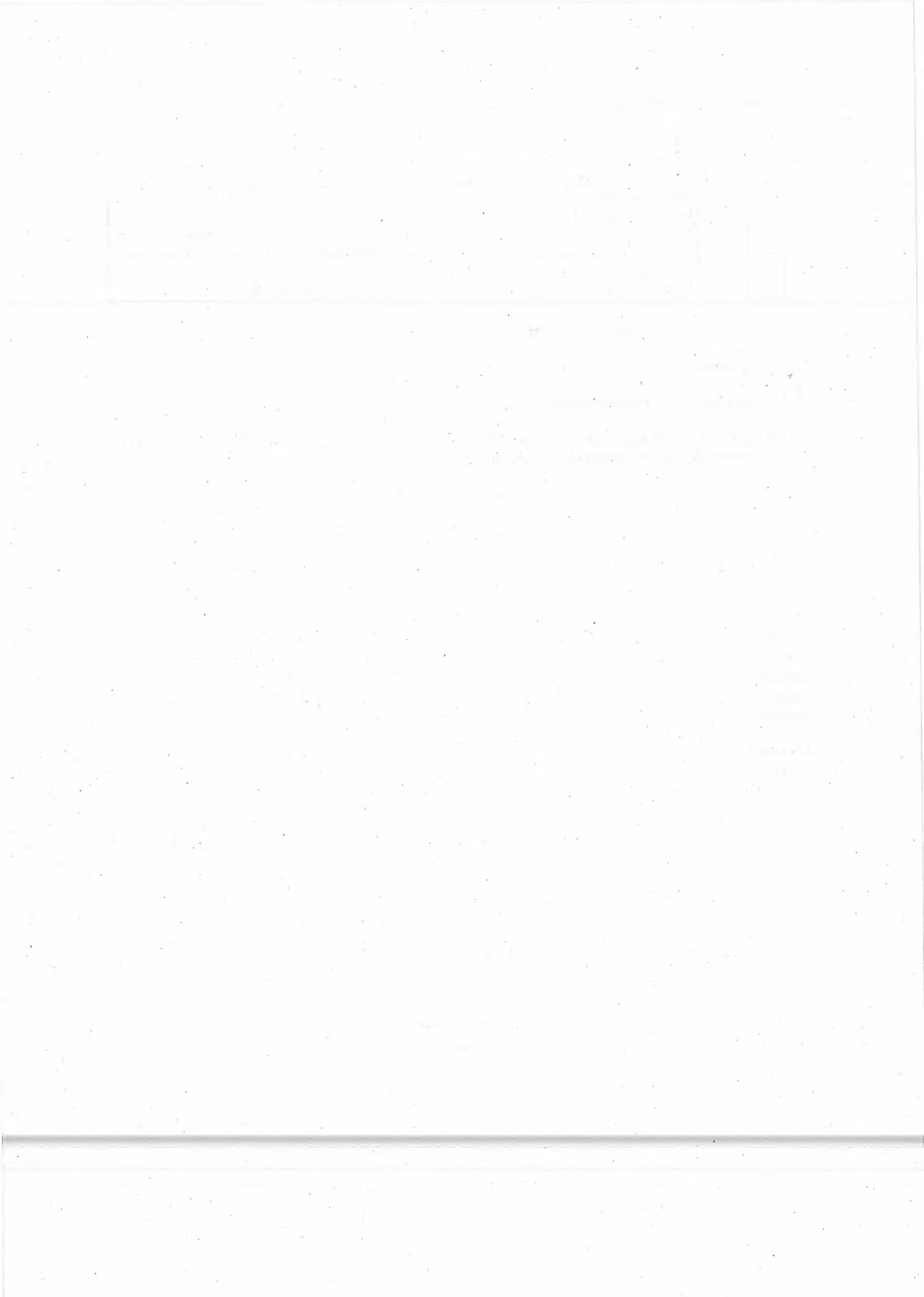
Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Da die notwendigen Vereinbarungen noch nicht endgültig abgestimmt sind, kann von Seiten des Finanzreferats noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Anlage/n:

Verteiler:

**Referat 4
Amt 45
Referat 2
Amt 20
Referat 1
Amt 11**



**Amtsinfo**

Termine Amt

Abmelden**Organisation**

Stadtrat

Ausschüsse

weitere Gremien

Fraktionen & Gruppen

Organisationseinheiten

Sitzungen

Kalender

Übersicht

Niederschriften

Sitzungsvorlagen

Neu

Übersicht

Gremium

Workflow

Workflow-Vorschlag

Beschlüsse

Amt

Gremium

Recherche

Textrecherche

Hilfe

Kommunalpolitiker

Geburtstagsliste

Systemwartung

Update Office-Integrat.

Sitzungsvorlage VO/2022/5313-R4 - Beschlüsse

Betreff:	Neue Trägerschaft Stadtbücherei durch Stadt Bamberg - Übergang Personal und Betrieb	Sitzungsvorlage Sitzungsvorlage Sitzungsvorlage-Sammeldokument
Status:	nichtöffentlich (Vorlage abgeschlossen)	Sitzungsvorlage-Art: Beschlussvorlage
Referent/-in:	Ulrike Siebenhaar	
Federführend:	4 Referat für Kultur, Welterbe und Tourismus	Beteiligt: 11 Personal- und Organisationsamt
Bearbeiter/-in:	Siebenhaar, Ulrike	20 Kämmereiamt 45 Kulturamt 1 Referat für Personal, Sicherheit, Recht und Ordnung
Beratungsfolge:		
	Personalsenat	
05.04.2022	TO Gemeinsame Sitzung des Personalsenates und des Kultursenates	ungeändert beschlossen NA
	Stadtrat der Stadt Bamberg	
27.04.2022	TO Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg	zurückgestellt NA
	Kultursenat	Empfehlung
	Finanzsenat	Empfehlung
26.04.2022	TO Sitzung des Finanzsenates	geändert beschlossen NA
<hr/>		
05.04.2022	Personalsenat	ungeändert beschlossen
Vortrag:	Frau Siebenhaar, Referentin für Kultur, Welterbe und Tourismus	

1. Der Sitzungsvortrag hat zur Kenntnis gedient.
2. Der Kultursenat und der Personalsenat empfehlen dem Finanzsenat sowie der Vollsitzung die Zustimmung zur Übernahme der Trägerschaft.
3. Der Kultursenat und der Personalsenat empfehlen dem Finanzsenat sowie der Vollsitzung dem Betriebsübergang des Personals der Stadtbücherei auf die Stadt Bamberg nach § 613 a BGB zuzustimmen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vereinbarungen zwischen Stadt und Erzdiözese vorzubereiten und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:Personalsenat:

Einstimmig

Kultursenat:

Einstimmig

26.04.2022 Finanzsenat geändert beschlossen

Vortrag: Frau Siebenhaar, Referentin für Kultur, Welterbe und Tourismus

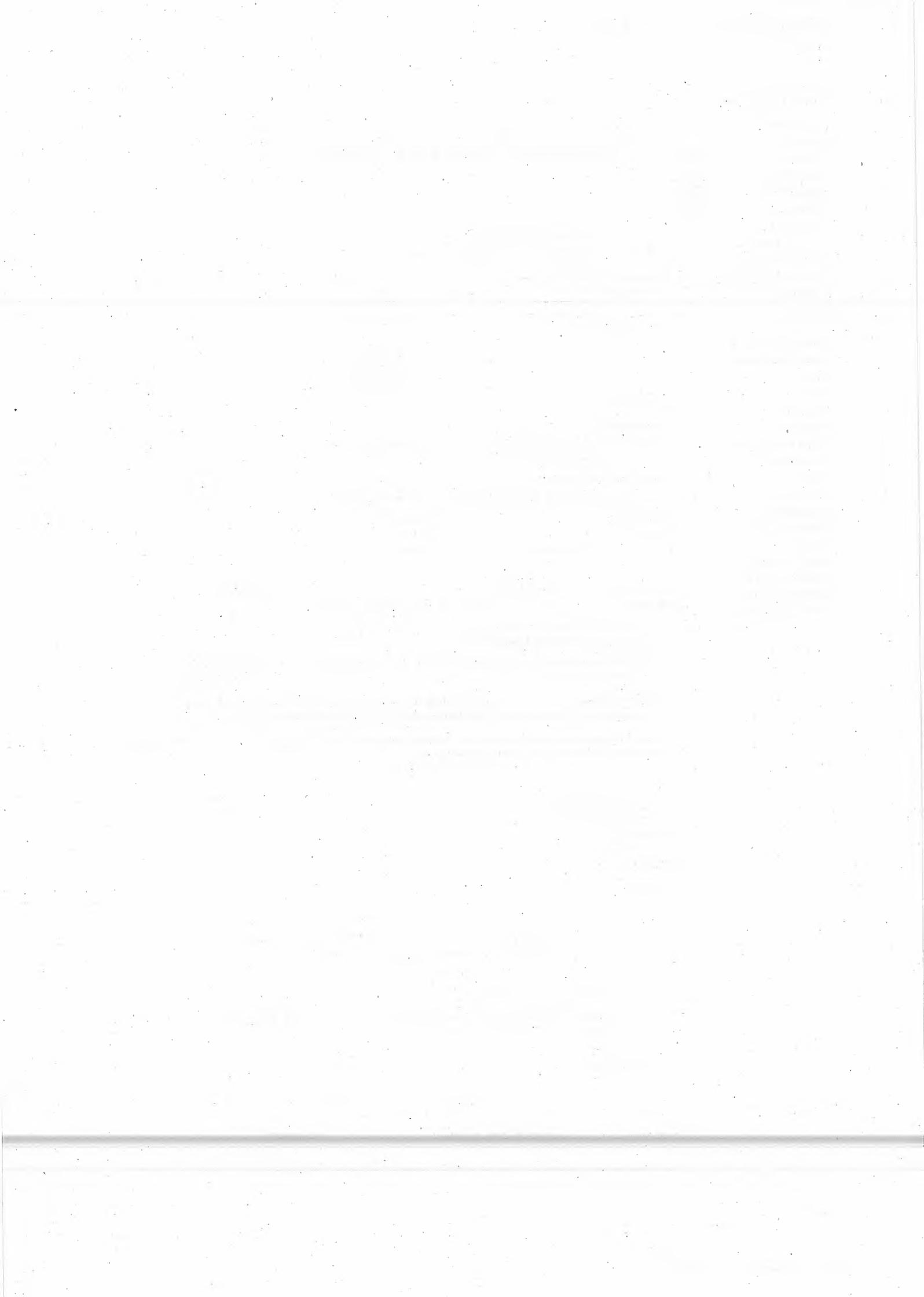
1. Der Sitzungsvortrag hat zur Kenntnis gedient.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vereinbarungen zwischen Stadt und Erzdiözese vorzubereiten und diese dem Finanzsenat sowie dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

27.04.2022 Stadtrat der Stadt Bamberg zurückgestellt

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.



Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Bamberg**, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Andreas Starke,
- nachfolgend kurz: Träger -

und

dem **Erzbistum Bamberg**, Domplatz 3, 96049 Bamberg
vertreten durch Herrn Generalvikar Georg Kestel,
- nachfolgend kurz: „Kooperationspartner“ -

Präambel

Öffentliche Büchereien gehören zu den unverzichtbaren kulturellen Angeboten in Orten jeder Größe. Das im Grundgesetz garantierte Recht aller Bürgerinnen und Bürger auf Information und Bildung schließt den Zugang zu Literatur und verwandten Medien ein.

Die Vertragspartner ordnen ihre Kooperation neu, indem die bisherige gemeinsame Trägerschaft der Stadtbücherei in eine alleinige Trägerschaft der Stadt Bamberg übergeht und der Kooperationspartner finanziell und in anderer Weise unterstützende Aufgaben übernimmt.

Alle Büchereien sind Orte der Begegnung, an denen sich Menschen willkommen fühlen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Konfession, Staatsangehörigkeit und Parteizugehörigkeit. Um im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft weiterhin ein möglichst bürgernahes und ortsfestes Angebot für die Stadt Bamberg zu verwirklichen, wird zwischen den Vertragspartnern folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Betriebsübergang

- (1) Der bislang in gemeinsamer Trägerschaft geführte Betrieb der Stadtbücherei Bamberg geht ab dem 01.01.2023 unentgeltlich in die alleinige Trägerschaft der Stadt Bamberg über. Das Erzbistum Bamberg überträgt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung seinen Anteil an der Stadtbücherei auf die Stadt Bamberg.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten in der Stadtbücherei gehen gemäß § 613a BGB auf die Stadt Bamberg als Träger über.
- (3) Zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs vorhandene Ausstattung und Betriebsmittel, insbesondere der Medienbestand gehen unentgeltlich in das Eigentum des Trägers über.

- (4) In Verträge der Erzdiözese Bamberg mit Dritten zum Betrieb der Stadtbücherei tritt der Träger im Wege der Vertragsübernahme ein, sofern nichts Anderes vereinbart wird.

So werden das Mietverhältnis zwischen Ingrid Eis bzw. deren Rechtsnachfolgerin und der Stadtbücherei Bamberg vom 26.04.1999 über Räume/Flächen im Objekt Bamberg, Wunderburg 2 (Zweigstelle Maria Hilf) und der Mietvertrag vom 22.07.1983 zwischen der katholischen Kirchenstiftung St. Kunigund und dem Diözesanerwachsenenbildungswerk der Erzdiözese Bamberg als damaligen Vertreter der Stadtbücherei Bamberg einer gesonderten Vereinbarung zwischen den künftigen Mietvertragspartnern zugeführt.

§ 2

Sitz der Stadtbücherei Bamberg

Die Hauptstelle der Stadtbücherei Bamberg befindet sich im „Deutschen Haus“, Obere Königstraße 4 in Bamberg. Zur benutzernahen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sind derzeit folgende Zweigstellen angegliedert:

- Zweigstelle St. Heinrich, Kloster-Banz-Str. 11a, Bamberg
- Zweigstelle St. Kunigund, Seehofstr. 41, Bamberg
- Zweigstelle Maria Hilf, Wunderburg 4, Bamberg

§ 3

Träger

- (1) Die Stadtbücherei Bamberg wird als öffentliche und gemeinnützige Bücherei in Trägerschaft der Stadt Bamberg geführt.

Der Träger führt die Bücherei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung unter Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten und ist insbesondere für die Geschäftsführung, die Finanzverwaltung (einschließlich Rechnungsprüfung) sowie die Anstellung von haupt- und nebenamtlichem Personal verantwortlich.

Über die Fragen der finanziellen Ausstattung und die Benutzungsordnung der Stadtbücherei, in dienstrechtlichen und personellen Fragen sowie über alle weiterreichenden Sachfragen entscheidet der Träger.

- (2) Zweck und Ziel der Stadtbücherei ist es, allen Schichten der Bevölkerung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Herkunft, Konfession, Staatsangehörigkeit oder Parteizugehörigkeit durch gemeinnützigen Verleih Bücher und andere Medien zur Unterhaltung, Information und Bildung zugänglich zu machen sowie Bildungs- und Informationsangebote vorzuhalten.

- (3) Die Stadtbücherei schenkt der Pflege einer Kinder- und Jugendbuchabteilung große Beachtung. Die Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten sowie mit anderen Büchereien, auch Schulbüchereien und Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung ist wünschenswert und liegt im Sinne dieser Vereinbarung.

§ 4

Kooperationspartner

- (1) Der Kooperationspartner unterstützt die Stadtbücherei Bamberg nicht nur in ideeller, sondern auch in materieller Hinsicht durch Vermietung von Räumlichkeiten in der Oberen Königstraße 4 in Bamberg. Über das Mietverhältnis wurde im September 2003 mit Nachtrag vom Dezember 2014 ein eigener Mietvertrag geschlossen.
- (2) Weiterhin unterstützt der Kooperationspartner den Betrieb der Stadtbücherei durch Gewährung von Zuschüssen aus strukturpolitischen Gründen, die der allgemeinen Förderung der Stadtbücherei dienen. Die Beteiligung an Investitionskosten ist möglich. Grundlage für die finanzielle Leistung ist die Vorlage eines Haushaltsplans und eines Jahresabschlusses. Im Zusammenhang mit der Zuschussgewährung ergeht ein Bescheid. Die Unterstützung dient der Erfüllung der satzungsmäßigen öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecke der Stadtbücherei und erfolgt im Rahmen der Gewährung sog. echter Zuschüsse. Diesbezüglich weist der Kooperationspartner bereits jetzt auf folgende Zuschussbedingungen hin:
- a. Die finanzielle Unterstützung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Bescheides.
 - b. Die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird bis 31. Dezember 2027 zugesagt. Die Höhe der Zuschüsse soll grundsätzlich 25 % der nicht durch Einnahmen der Stadtbücherei (ohne Zuschüsse der Vertragspartner) gedeckten Aufwendungen finanzieren.
 - c. Der Kooperationspartner erhält jährlich eine ausführliche Statistik über die Leistungen der Stadtbücherei und kann sich auch unterjährig über die Büchereiarbeit informieren.
 - d. Zudem ist der Kooperationspartner berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen betreffend die Stadtbücherei (in Kopie oder üblichem Dateiformat) unter Setzung einer angemessenen Frist anzufordern, soweit diese im Zusammenhang mit der gegenständlichen Kooperation stehen, sowie die ordnungsgemäße Verwendung gewährter Zuwendungen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen zu einem mit dem Träger abgestimmten Termin während der üblichen Geschäftszeiten bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
 - e. Der Kooperationspartner kann - ganz oder teilweise - eine Rückerstattung von gewährten Zuschüssen verlangen, wenn oder soweit die Zuwendungen nicht für den vorgesehenen

Zweck verwendet werden oder bestehenden Nachweis- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

- f. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Zuschuss des Kooperationspartners umsatzsteuerrechtlich als nicht steuerbarer echter Zuschuss aus strukturpolitischen Gründen einzustufen ist. Sollte aufgrund einer Rechtsänderung oder aufgrund abweichender Rechtsansicht des Finanzamtes der Zuschuss umsatzsteuerpflichtig festgesetzt werden, wird der Kooperationspartner den Zuschuss zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, ggf. auch rückwirkend, an den Träger entrichten. Der in § 4 Abs. 2 Buchstabe b vereinbarte Zuschuss versteht sich dann als Nettobetrag. Die Zuschussgewährung wäre im Falle einer Umsatzsteuerpflicht über ordnungsgemäße Rechnungen nach den §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz abzurechnen.

§ 5

Fachverbandsbetreuung

- (1) Die Stadt Bamberg - Stadtbücherei kooperiert unter Wahrung ihrer Pflichten zu staatlicher Neutralität mit dem Sankt Michaelsbund Landesverband Bayern e.V. und wird von diesem fachlich unterstützt.
- (2) In diesem Rahmen erfolgt durch den Fachverband insbesondere eine Beratung beim Ausbau des Medienbestandes und in Fachfragen, z. B. Modernisierung der Einrichtung mit ihren Angeboten und Qualifizierung von Personal. Soweit möglich werden öffentliche und kirchliche Zuschüsse vermittelt. Die St. Michaelsbund darf Leistungen der Stadtbücherei und ihrer Zweigstellen in seiner Statistik ausweisen.

§ 6

Medien

- (1) Die Medienbeschaffung für die Stadtbücherei erfolgt über die Büchereileitung und beachtet die allgemein anerkannten Erfordernisse einer öffentlichen Bücherei.
- (2) Ausgeschlossen von der Einstellung bleiben Bücher und andere Medien mit gewaltverherrlichenden (vgl. § 121 StGB) und pornographischen (vgl. § 184 ff. StGB) Inhalten und solche Werke, die die Grundlagen des demokratischen Zusammenlebens bekämpfen, Hass, insbesondere wegen ethnischer, nationaler, weltanschaulicher oder religiöser Zugehörigkeit, vermeintlicher „Rasse“, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Ausrichtung, oder die extremistisches Gedankengut verbreiten. Ausgeschlossen sind Medien, die in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer oder eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft (vgl. § 166 StGB).
- (3) Die Möglichkeit der Vermittlung von Büchern im Rahmen des bayerischen Leihverkehrs bleibt unberührt.

§ 7

Informationsaustausch von Träger und Kooperationspartner

- (1) Der Träger und der Kooperationspartner errichten zur Gewährleistung eines Informationsaustausches ein Kuratorium für Zusammenarbeit.

Dieses setzt sich zusammen aus

- der Büchereileitung und deren Stellvertretung,
- zwei Vertretern des Trägers,
- zwei Vertretern des Kooperationspartners sowie
- einem Vertreter des Sankt Michaelsbund.
- Vertretern des Stadtrats

- (2) Der Träger lädt mindestens einmal jährlich unter Beifügung einer Tagesordnung zum „Kuratorium“. Die Leitung des „Kuratoriums“ obliegt der Bestimmung durch den Träger.
- (3) Das Kuratorium für Zusammenarbeit dient der Information und dem Austausch zum aktuellen Büchereibetrieb, zu den Fakten und Zahlen betreffend die Stadtbücherei, zur strategischen und inhaltlichen Weiterentwicklung der Stadtbücherei, sowie der Erörterung des Mittelbedarfs und der Mittelverwendung wie auch künftiger Projekte und Maßnahmen.

§ 8

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung und den jeweils erforderlichen Genehmigungen zum 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzt den mit Datum vom 16. März 1998 geschlossenen bisherigen Vertrag.
- (2) Die Vereinbarung wird für 5 Jahre geschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt von diesen Regelungen ausdrücklich unberührt.
- (3) Die Vereinbarung kann während der Vertragslaufzeit vom Träger mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, sofern eine Minderung der Zuschüsse nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b durch den Kooperationspartner eine Finanzierung und Fortführung der Stadtbücherei im Sinne dieser Vereinbarung beeinträchtigt.
- (4) Die Vereinbarung verlängert sich um weitere 5 Jahre sofern der Kooperationspartner ein Jahr vor Ende der Laufzeit des Vertrags verbindlich die Fortsetzung der Finanzierung nach § 4 Abs. 2b für den entsprechenden Zeitraum der Laufzeitverlängerung zusagt.
- (5) Im Falle der Auflösung bzw. Beendigung der Vereinbarung bleiben die Einrichtungsgegenstände

und Medien im Eigentum des Trägers, soweit dem keine Rückforderungsansprüche als Ausfluss erfolgter Zuschussgewährungen des Kooperationspartners gem. § 3 entgegenstehen.

§ 9 Änderungen der Vereinbarung

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung oder Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Es wird klargestellt, dass durch diese Vereinbarung keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) begründet wird.
- (4) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder später ihre Rechtswirksamkeit verlieren sollten, bleiben die Bestimmungen dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt.
- (5) Der Träger und der Kooperationspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung, der Sankt Michaelsbund Landesverband Bayern e.V. eine Kopie.

Bamberg, den

Bamberg, den

Andreas Starke
Oberbürgermeister Stadt Bamberg
für den Träger

Georg Kestel
Generalvikar des Erzbistums Bamberg
für den Kooperationspartner

STADTBÜCHEREI BAMBERG - Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2023

	Simba-Konten	Rechnungs- abschluss 2020	Rechnungs- abschluss 2021 Stand 31.12.2021	Haushalts- entwurf 2022	Hochrechnung - Ansatz 2023 Stand: 08.07.2022	Bemerkungen
1. Einnahmen						
1.1. Einnahmen der Stadtbücherei						
1.1.1 Einnahmen aus Jahresgebühren	6015	82.985,50 €	85.509,90 €		88.500,00 €	
1.1.2 Einnahmen aus Versäumnisgebühren.	6020	12.548,52 €	13.751,20 €		12.000,00 €	
1.1.3 Einnahmen aus Porto und Mahnpauschale	6025	6.513,00 €	5.885,50 €		5.000,00 €	Rückgang durch digitale Ausleihen, die haben keine Mahngebühren
1.1.5 Einnahmen "Büromaterial" (Büchereimaterial + Kopierer)	6035	790,43 €	676,50 €		700,00 €	Rückgang durch digitale Ausleihen, die haben keine Mahngebühren
1.1.6 Einnahmen öffentl. Internetarbeitsplätze	6040	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
1.1.7 Einnahmen Kaffeeautomat	6045	904,10 €	37,10 €		1.000,00 €	
1.1.8 Einnahmen Programmarbeit	6050	1.555,00 €	1.407,50 €		2.600,00 €	Einnahmen: Lesungen, SLO etc.
1.1.9 sonst. Einnahmen (Saalmiete, etc.)	6055	0,00 €	72,00 €		200,00 €	
1.1.10 Einnahmen aus Zinserträgen	6410+6420	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
Zwischensumme		105.296,55 €	107.339,70 €	110.000,00 €	110.000,00 €	
1.2 Zuschüsse						
1.2.1 Zuschuss Pfarreien	6105	4.200,00 €	4.200,00 €		4.200,00 €	
1.2.2 a Staatszuschuss für Medien und zuschußfähiges Material vermittelt durch den St. Michaelsbund	6110	13.500,00 €	9.900,00 €		12.800,00 €	Regelförderung des St. Michaelsbund für Medien und Material entsprechend der gemeldeten Eigenleistung. Höhe des Zuschusses abhängig von Eigenleistung.
1.2.2 b Staatszuschuss für Projekte(Medien, EDV, Öffentlichkeitsarbeit, Bau) vermittelt durch St. Michaelsbund		500,00 €	0,00 €		3.000,00 €	Projektbezogene Sonderförderung, die teilweise erst unter dem laufenden Haushaltsjahr generiert wird.
1.2.3 Personalkostenzuschüsse (Zuschüsse/ Rückzahlung zu Altersteilzeitmaßnahmen, Krankheit u. Mutterschutz)	6115	0,00 €	512,17 €		0,00 €	
1.2.4 sonstige Zuschüsse (Spenden, Sponsering), Neustart Kultur; Wissenswandel, Kulturförderung Stadt Bamberg	6120 + 6125	450,00 €	6.294,62 €		6.000,00 €	2021: Sponsering: ev. Verein, Sponsering Sparkasse Jubiläum, SMB Jubiläum, Neustart Kultur.
1.2.5 Zuschuss Erzdiözese Bamberg ab 2023					290.100,00 €	
Zwischensumme		18.650,00 €	20.906,79 €	19.000,00 €	316.100,00 €	
Gesamteinnahmen		123.946,55 €	128.246,49 €	129.000,00 €	426.100,00 €	
2. Ausgaben						
2.1 Personalkosten						
2.1.1.1 hauptamtliches Bücherei-Personal (lt. Stellenplan)	4000	690.794,53 €	713.644,03 €		775.000,00 €	2021: mehrere Diplomstellen+ Fachangestellte für Medien- und Informationstechnik monatelang nicht nachbesetzt.
2.1.1.2 gebäudebezogenes Personal (Hausmeister, Reinigungskräfte(ATZ bis 2015))	4003	10.627,76 €	11.559,19 €		12.000,00 €	Seit 2016 nur Hausmeister
2.1.1.3 Personal außerhalb des Stellenplan (FSJ Kultur)	4002	7.833,20 €	3.441,56 €		8.000,00 €	FSJ Kultur 2021 vorzeitig beendet
2.1.2 Fortbildung, Reisekosten	4005	1.022,30 €	804,60 €		1.500,00 €	
2.1.3 ehrenamtliches Personal	4001	9.349,51 €	7.385,30 €		7.500,00 €	
2.1.4 sonstige Personalkosten	4004	798,04 €	463,53 €		900,00 €	
gesamt		720.425,34 €	737.298,21 €	790.000,00 €	804.900,00 €	15.000 € unter eigentlicher Prognose

2.2 Medienanschaffung						
2.2.1 a Medienanschaffung (Normallohaushalt)	4210 +4211-6030	107.767,19 €	82.354,68 €	100.000,00 €	100.000,00 €	stark gestiegene Buchpreise !!! Anstieg der Druck- und Papierpreise in 2022 um 20% Anschubfinanzierung durch das Projekt Wissenswandel(2021+2022), das im Okt 2022 beendet ist. Folgekosten der mehrjährigen Konsortialverträge für digitale Datenbanken aus dem Förderprojekt
2.2.1 b Medienanschaffungen Sondermittel (Wissenswandel, vertragsgebundene Folgekosten bei mehrjährigen Konsortialverträgen der digitalen Datenbanken, Sponsoring div. Maßnahmen)			35.782,06 €	0,00 €	0,00 €	
gesamt		107.767,19 €	118.136,74 €	100.000,00 €	100.000,00 €	
2.3a Sachbedarf regelmässiger Bedarf						
2.3.1 Material ausf. Bearbeitung zuschussfähig St. Michaelsbund	4212	125,84 €	136,00 €		500,00 €	steigende Einkaufspreise für Folien und Etiketten, Mehrjahreseinkäufe wg. Konditionen steigende Papierpreise (+20%) SMB, DBV; u.a. Verbände nach Corona wieder im Anstieg
2.3.2 Bücherei- u. Werbemat. zuschussfähig St. Michaelsbund	4213	10.957,63 €	10.395,36 €		10.750,00 €	
2.3.3 Büromaterial	4220+4228	6.399,33 €	2.340,79 €		5.000,00 €	
2.3.4 Mitgliedsbeitrag (SMB, DBV, Medienzentrale)	4221	709,06 €	711,78 €		750,00 €	
2.3.5 Porto	4222	6.511,37 €	1.457,35 €		4.500,00 €	
2.3.6 Telefon inkl. Telefonbucheintrag sowie DSL-Anbindung der Zwst.	4223	6.653,47 €	6.801,26 €		7.000,00 €	
2.3.7 Reparaturen	4224	1.644,89 €	157,03 €		1.500,00 €	
Zwischensumme		33.001,59 €	21.999,57 €	29.000,00 €	30.000,00 €	
2.3b kleiner Erhaltungsaufwand (Kann für größere Ausgaben angespart werden.)	4418	0,00 €	0,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	kleiner Erhaltungsaufwand z.B. Malerarbeiten, Lampenersatz etc. (kann für größere Maßnahmen angespart werden)
2.4 Einrichtung (Mobiliar + EDV)	4240 +4241	14.045,93 €	4.324,05 €	10.000,00 €	10.000,00 €	weitere techn. Geräte durch Projekt Wissenswandel
2.5 EDV-Wartung: Hard- und Software, Web-Opac, Internet, CDROM-Server	4231	27.187,46 €	28.981,20 €	28.000,00 €	31.000,00 €	weitere techn. Geräte durch Projekt Wissenswandel
2.6 Öffentlichkeitsarbeit / Corporate Design						
2.6.1 Programmarbeit	4229	2.285,61 €	3.060,83 €	4.000,00 €	4.500,00 €	gestiegene Honorare für Lesungen, Vorträge etc.
2.6.2 Werbung (Flyer, Broschüren, Anzeigen etc.) Evaluation, Neuerstellung etc. Logo, Informations- und Werbematerial	4230	4.102,95 €	1.759,69 €	2.000,00 €	2.500,00 €	steigende Papier- und Druckkosten (+20%)
Zwischensumme	4229+4230	6.388,56 €	4.820,52 €	6.000,00 €	7.000,00 €	
2.7 Raumkosten						
2.7.1 Mieten Deutsches Haus + Zweigst.	4410 Mieten 144.840 € HST, ab 2019: 10956 € ZW1: 9203,28 € ZW2: 9504 € ZW3 4411 Strom 4412 Heizung	174.503,28 €	174.503,28 €	174.500,00 €	174.500,00 €	Energie- und Betriebskosten + 50% Reinigungsfirmen, GEZ, Etc. + 4%
2.7.2 Betriebskosten Dt. Haus + Zweigstellen (Heizung, Strom, Betriebskosten, Reinigung etc.)	4413 Betriebsk. 4414 Reinigung 4416 GEZ 4417 Kaffeautomat Pauschale ZW1 2580 € Pauschale ZW3 2460 €	86.649,39 €	86.530,35 €	87.500,00 €	114.500,00 €	
Zwischensumme		261.152,67 €	261.033,63 €	262.000,00 €	289.000,00 €	
2.8 Sonst. Ausgaben (Bankgeb., Mahnverf.)	4232 + 4120 + 4130 + 4155	3.106,08 €	3.205,84 €	3.000,00 €	3.500,00 €	ab 2020: Mietgebühren für EC-Geräte in Selbstverbuchern
2.9. Dokumentation eines Übertragungsfehlers				2.000,00 €		
Zwischensumme: Ausgaben 2.1 - 2.9		1.173.074,82 €	1.179.799,76 €	1.236.000,00 €	1.281.400,00 €	
3.0 Verwaltungspauschale	7000	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	
Gesamtausgaben		1.188.074,82 €	1.194.799,76 €	1.251.000,00 €	1.296.400,00 €	
Betriebsergebnis		1.064.128,27 €	1.066.553,27 €	1.122.000,00 €	870.300,00 €	

4. Rücklagenveränderung

4.1.Zuführung Personalkostenrücklage	Gegenbuchung mit 2420	24.371,73 €	0,00 €		
4.2 Zuführung Haushaltsmittlrücklage	Gegenbuchung mit 2430	0,00 €	0,00 €		
4.2.2 Zuführung Rücklagen für Projekte (RFID, Asylthek) Ansparen des kl. Bauunterhalts f. gr. Maßnahmen	Gegenbuchung mit 2435	6.000,00 €	0,00 €		
4.3.1 Rückgriff auf genehm. Personalkostenrücklagen	Gegenbuchung mit 2420	0,00 €	0,00 €		
4.3.2 Rückgriff auf genehm. Haushaltsrücklagen /Eigenkapital		0,00 €	253,27 €		
4.3.2.2 Rückgriff auf Rücklagen für Projekte (RFID, Asylthek)	Entnahme EL Erzdiözese	0,00 €			2021:Entnahmen von 12.959,53 für Ausgleich RFID + LED Projekte laufen nicht über "Normalhaushalt"
4.4 Summe Rücklagenveränderung		30.371,73 €	-253,27 €	0,00 €	0,00 €

Jahresergebnis - ab 2023 Budget der Stadtbücherei		1.094.500,00 €	1.066.300,00 €	1.122.000,00 €	870.300,00 €
--	--	----------------	----------------	----------------	--------------

5. Zuschussbedarf der Stadtbücherei bis 2022

		1.094.500,00 €	1.066.300,00 €	1.122.000,00 €	
--	--	----------------	----------------	----------------	--

Erzdiözese Bamberg (lt. Vertrag 25%) von Erzdiözese überwiesen bis 2022

6155	274.500,00 €	266.800,00 €	280.500,00 €	
------	--------------	--------------	--------------	--

Stadt Bamberg (lt. Vertrag75%) von Stadt überwiesen bis 2022

6150	820.000,00 €	799.500,00 €	841.500,00 €	
------	--------------	--------------	--------------	--

einseitige Absenkung des Budgetanteils Stadt 2020
einseitige Absenkung des Budgetanteils Stadt 2021

Rücklagen aus nicht verwendeten Mitteln lfd. Haushalt und Sonderprojekte

Rechnungs-
abschluss
2020

Rechnungs-
abschluss
2021

Haushaltsansatz 2023

Personalkostenrücklagen	2420	74.771,73 €	74.771,73 €
Allgemeine Haushaltsrücklagen	2430	283,71 €	30,44 €
Projektbezogene Rücklagen allg. (inkl. Erhaltungsaufwand)	2435	58.447,67 €	52.162,98 €
Projektbezogene Rücklagen von ED		6.674,84 €	0,00 €
Projektbezogene Rücklagen von St Michaelsbund	2435	5.197,67 €	5.197,67 €
Eigenkapital der Stadtbücherei	2000	21.315,71 €	21.315,71 €
gesamt		166.691,33 €	153.478,53 €

Rücklagen für Honorare für Autorenlesungen
Lesefördermaßnahmen mit den im Projekt Wissenswandel
generierte Datenbanken, Geräten und Technologien zur
Kundenaquise zur Einnahmensteigerung

Rücklage 31.12. 2021 gesamt: 57.360,65 € davon: kl. Erhaltungsaufwand
18.000 € + sonstige Projekt-Rücklagen (inkl. SMB-Rücklagen) 39.360,65 €
Neubau der Thekenanlage EG

Erläuterung s. obige Spalte

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2022/5254-40
Federführend: 40 Musikschule		Status:	öffentlich
Beteiligt: 4 Referat für Kultur, Welterbe und Tourismus		Aktenzeichen:	
		Datum:	27.06.2022
		Referent:	Ulrike Siebenhaar
Änderung und Ergänzung der Satzung/Schulordnung der Städt. Musikschule			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
21.07.2022	Kultursenat	Empfehlung	
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Im Zuge der Corona-Pandemie wurde die Musikschule über längere Zeiträume geschlossen und musste den Präsenzunterricht einstellen. In diesen Zeiten des Lockdowns haben die Lehrkräfte auf Weisung der Schulleitung dort, wo es technisch und organisatorisch möglich war, Instrumentalunterricht per Video-Übertragung („Fernunterricht“ oder „Online-Unterricht“) durchgeführt. Bereits im April 2021 wurde die Schulordnung (Anlage zur Satzung) unter „10. Unterrichtsstätten“ entsprechend ergänzt (s. Anlage).

Im Zuge der Kundenfreundlichkeit möchte die Musikschule nun auch in Zeiten, in denen sie nicht aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung geschlossen ist, in besonders begründeten Ausnahmefällen, die bei den Nutzer:innen liegen (z.B. Krankheit, Quarantäne) Fernunterricht anbieten können. Einschränkend soll dabei Folgendes festgelegt werden:

- a) Fernunterricht kann höchstens drei Mal pro Schuljahr durchgeführt werden
- b) Ein Anspruch (der Eltern bzw. der erwachsenen Nutzer:innen) auf Fernunterricht besteht nicht
- c) Die Entscheidung über die Durchführung trifft die jeweilige Lehrkraft bzw. die Schulleitung.

Die Begrenzung der Anzahl und die Entscheidungshoheit bzgl. der Durchführung sind deshalb vorgesehen, weil die technischen Voraussetzungen noch nicht für alle Lehrkräfte und in allen Unterrichtsräumen gleich sind und missbräuchliche Nutzung verhindert werden soll. Dabei muss festgehalten werden, dass Fernunterricht selbst mit guter technischer Ausstattung gegenüber Präsenzunterricht gravierende Nachteile hat und diesen daher sicher auch langfristig nicht adäquat ersetzen kann.

Die geplante Ergänzung soll in der Satzung unter „2. Aufbau / Ausbildung“ erfolgen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, in den zuletzt am 19. April 2021 geänderten Punkt „10. Unterrichtsstätten“ eine Regelung zur Art der verwendeten Technologie aufzunehmen und den bisherigen Hinweis auf Fernunterricht hier zu streichen, da dieser nun unter „2. Aufbau / Ausbildung“ aufgenommen wurde. Dieser Punkt der Schulordnung trägt künftig die Überschrift „10. Unterrichtsstätten / digitale Technologien“.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Kultursenat nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Kultursenat empfiehlt dem Stadtrat, die Änderungssatzung zur Satzung/Schulordnung vom 05. April 2019 mit Wirkung vom 01.09.2022 wie folgt zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung für Städtische Musikschule Bamberg

vom

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§1

Die Satzung für die Musikschule Bamberg vom 5. April 2019 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 12.04.2019 Nr. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2021 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 – Schulordnung Ziffer 2 erhält folgende Fassung.

„2. Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung (Förderklasse)
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht in geeigneten Fächern und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben als Fernunterricht (z.B. per Videoübertragung) durchgeführt werden. Darüber hinaus kann der Unterricht auch außerhalb behördlicher Schließung in besonders begründeten Ausnahmefällen und höchstens drei Mal pro Schuljahr ebenfalls als Fernunterricht (z.B. per Videoübertragung) durchgeführt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Lehrkraft bzw. die Schulleitung.“

2. Anlage 1 - Schulordnung Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Unterrichtsstätten / digitale Technologien

Der Unterricht findet als Präsenzunterricht ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

Die Art der digitalen Technologie, die beim Fernunterricht (Ziffer 2) zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzenden bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zur Nutzung dieser digitalen Technologien zu schaffen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

-Satzung/Schulordnung der Musikschule vom 05. April 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2021

-Entwurf Änderungssatzung zur Satzung/Schulordnung Musikschule 01.09.2022

Verteiler:

Ref. 4

Amt 40

40.001.1

Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg (Musikschulsatzung)

Vom 5. April 2019

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 12.04.2019 Nr. 7)

zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2021

(Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.05.2021 Nr. 9)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

§ 2 Auftrag

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

§ 4 Gebühren

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

§ 6 Musikschulinstrumente

§ 7 Schulleitung

§ 8 Lehrkräfte

§ 9 Fort- und Weiterbildung

§ 10 Verwaltung

§ 11 Unterstützende Gremien

§ 12 Kuratorium

§ 13 Gemeinnützigkeit

§ 14 In-Kraft-Treten

Anlage 1 – Schulordnung

Anlage 2 – Nutzungsordnung für überlassene Musikschulinstrumente

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

(1) Die Musikschule ist eine von der Stadt Bamberg getragene kommunale Bildungseinrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Bamberg“ und hat ihren Sitz in Bamberg. Sie ist eine Musikschule im Sinne der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (SiMuV) vom 17.08.1984 (GVBl. S. 290).

(2) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nummer 5 AO. Zweck der Musikschule ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird über den in § 2 der Satzung genannten Auftrag verwirklicht.“

40.001.1

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in der Schulordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren

Die Nutzerinnen und Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Musikschulinstrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel gegen Gebühr zur Verfügung stellen. Näheres ist in der Nutzungsordnung für überlassene Musikschulinstrumente, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, in der Gebührensatzung sowie der Schulordnung festgelegt.

40.001.1

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen unbeschadet der Art. 38 und 39 GO und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung für die Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 der SiMuV ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung vom Unterricht freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 10 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

40.001.1

§ 11 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 12 Kuratorium

(1) Für die Angelegenheiten der städtischen Musikschule wird ein Kuratorium gebildet. Es besteht aus neun Personen sowie einem Vertreter / einer Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, die vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme.

(2) Den Vorsitz hat die jeweilige Kulturreferentin / der jeweilige Kulturreferent der Stadt Bamberg. Dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter obliegt die Einberufung und Leitung der Kuratoriumssitzung.

(3) Dem Kuratorium gehören an:

- der Kulturreferent / die Kulturreferentin der Stadt Bamberg
- je ein Sprecher / eine Sprecherin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften
- die Leitung der Musikschule
- der / die Vorsitzende des Fördervereins Städtische Musikschule Bamberg e.V.
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Musikschullehrkräfte
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Elternschaft
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Schülerschaft

Die Leitung der Musikschule unterstützt den Stadtrat bei der Berufung von Vertretern für das Kuratorium durch Unterbreitung geeigneter Vorschläge.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Sitzungsgelder in der gleichen Höhe wie die Mitglieder des Stadtrates.

(5) Das Kuratorium berät die Leitung der Musikschule in allen die Musikschule betreffenden Angelegenheiten. Themen können beispielsweise sein:

- a) Finanzierung/Budget
- b) Gebühren: Ermäßigungen, Zuschläge, Erhöhungen (Höhe und Turnus)
- c) Unterrichtsangebot, Stadtteilversorgung, Kooperationen
- d) Veranstaltungen, Projekte und Reisen (z.B. in Partnerstädte)

(6) Das Kuratorium kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Gemeinnützigkeit

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

40.001.1

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Musikschule vom 02.02.1999 außer Kraft.

Schulordnung (Anlage 1 zur Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg)

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern (Schülerinnen und Schüler).

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe
2. Aufbau/Ausbildung
3. Unterricht
4. Schuljahr
5. Anmeldung/Aufnahme
6. Probezeit
7. Abmeldung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses
8. Verhinderung
9. Leistungen der Schülerin / des Schülers
10. Unterrichtsstätten
11. Aufsicht
12. Datenschutz
13. Bild- und Tonaufzeichnungen
14. Veranstaltungen / Öffentliche Auftritte
15. Instrumente / Noten / Unterrichtsmaterialien
16. Ausbildungsbuch
17. Gesundheitsbestimmungen
18. Unfallversicherung

1. Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikipflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und der Beschäftigungsverhältnisse des Lehrpersonals, der Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

40.001.1

2. Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung (Förderklasse)
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

3. Unterricht

3.1 Elementarstufe/Grundfächer

Die Musikalischen Grundfächer erschließen und fördern die musikalischen Anlagen der Kinder. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht in einem Musikalischen Grundfach ist daher Voraussetzung für die Zuteilung zum Instrumental- und Vokalunterricht. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3.1.1 Eltern-Kind-Gruppen

Das Musizieren in Eltern-Kind-Gruppen ist ein Angebot für Kinder mit einem Eltern- oder Großelternteil im Alter von 6-18 Monaten, 18-36 Monaten und 3-4 Jahren.

Der Unterricht wird in Gruppen von mind. 6 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

Dauer: mindestens ein Jahr.

3.1.2 Elementare Musikpraxis (EMP) für Vorschulkinder in der Kindertagesstätte oder der Musikschule

In die EMP werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen.

Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

Dauer: zwei Jahre.

3.1.3 Elementare Musikpraxis für Grundschulkinder in der Schule oder der Musikschule

Alternativ zum Einstieg im Vorschulalter können Kinder ab 6 Jahren die EMP für Grundschulkinder besuchen. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

Dauer: ein Jahr.

3.1.4 Musikalische Kooperationsprogramme in der Grundschule

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemein bildender Schule gestaltet. Für Grundschulkinder im Alter von 6-9 Jahren bietet die Musikschule einmal wöchentlich 45 Minuten Vokal- oder Instrumentalunterricht in Gruppen ab 6 Kindern oder im Klassenverband an.

40.001.1

3.2 Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern wird in Gruppen mit 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Unterrichtsform (Einzel- oder Gruppenunterricht) und die Unterrichtsdauer von 20 min (betrifft nur Suzuki-Methode), 30 min, 45 min oder 60 min, legt die Schulleitung in Absprache mit den Lehrkräften anhand des Alters, der Vorbildung, des Leistungsstand und der Leistungsbereitschaft der Schülerin / des Schülers sowie der Erfordernisse des Unterrichtsfachs fest. Wünsche der Schülerinnen / Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht. Das gilt auch für diesbezügliche Änderungen während des laufenden Schuljahres.

3.3 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Ensemble oder Einrichtung eines Ensembles besteht nicht.

3.4 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Ergänzungsfach oder Einrichtung eines Ergänzungsfachs besteht nicht.

3.5 Förderklasse / Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülerinnen / Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Unterrichtseinheiten (gesamt 90 Minuten) Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
 - b) Ensemblefach
 - c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie
3. Interessenten können nur nach bestandener Leistungsprüfung (D2 nach FLP-Prüfungsordnung) in die Förderklasse / studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
4. Über den Ausschluss aus der Förderklasse / studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

3.6 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

40.001.1

3.7 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule.

4. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

5. Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme nach Beginn des Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6. Probezeit

Die Probezeit dauert bei den Grundfächern (Nr. 3.1.) drei Monate und bei den Instrumental- und Vokalfächern (Nr. 3.2.) sechs Monate.

7. Abmeldung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen.
2. Zum Ende der Probezeit (Nr. 6) kann ohne Angabe von Gründen eine Abmeldung erfolgen. Sie muss der Musikschule unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zugehen.
3. Im Übrigen kann die Schülerin / der Schüler während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) das Nutzungsverhältnis schriftlich gegenüber der Musikschule beenden.
4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit der Schülerin / dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Nutzungsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

8. Verhinderung / Vertretung

- (1) Kann die Schülerin / der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, für erkrankte Lehrkräfte Vertretungen zu bestellen und ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

9. Leistungen der Schülerin / des Schülers

Die Musikschule setzt voraus, dass sich jede Schülerin / jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Dabei sind die Leistungen der Schülerin / des Schülers auf der Grundlage der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen angemessen zu beurteilen. Die Schülerin / der Schüler hat einmal pro Schuljahr seine Leistungen im Klassenvorspiel nachzuweisen.

10. Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Soweit Umstände bestehen (z.B. durch Pandemie, Unwetter, Katastrophen etc.), welche von der Musikschule nicht zu vertreten sind und die Einstellung des Präsenzunterrichts erforderlich erscheinen

40.001.1

lassen oder zwingend zur Folge haben, behält sich die Musikschule vor, den Unterricht in geeigneten Fächern als Fernunterricht (z.B. per Videoübertragung) anzubieten.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

12. Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Nutzung oder Weitergabe erfolgt zu diesem Zweck nur innerhalb der Stadtverwaltung.

13. Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

14. Veranstaltungen / Öffentliche Auftritte

Die Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Vorspielen, Konzerten und weiteren Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme kann durch die Schulleitung oder den Fachlehrer in zumutbarem Umfang gefordert werden. Von öffentlichen Auftritten der Schülerinnen und Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern muss die Fachlehrkraft vorher in Kenntnis gesetzt werden.

15. Instrumente / Noten / Unterrichtsmaterialien

1. Grundsätzlich soll die Schülerin / der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen Gebühr genutzt werden. Die Nutzungsbedingungen für überlassene Instrumente sind in einer Nutzungsordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist (Anlage 2).

2. Noten oder andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang von der Schülerin / dem Schüler auf Empfehlung der Fachlehrkraft anzuschaffen.

16. Ausbildungsbuch

Für jede Schülerin / jeden Schüler wird ein Ausbildungsbuch geführt. Am Ende des Schuljahres wird der Schülerin / dem Schüler die Teilnahme und der derzeitige Ausbildungsstand bestätigt. Die für das Ausbildungsbuch zu entrichtende Gebühr ist der Gebührensatzung zu entnehmen.

17. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden

18. Unfallversicherung

Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

Nutzungsordnung für überlassene Musikschulinstrumente

(Anlage 2 zur Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg)

§ 1 Überlassung

Mit Vermerk auf dem Anmeldeformular können Schülerinnen und Schüler der Musikschule eine gebührenpflichtige Überlassung von Musikschulinstrumenten, in denen sie Unterricht erhalten, beantragen. Die Überlassung erfolgt mit Zuteilung eines Instruments im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes durch die Musikschule. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 2 Übergabe

Instrumente werden von der Musikschule in einwandfreiem Zustand übergeben. Eventuelle Schäden werden bei Übergabe in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

§ 3 Behandlung des Instruments

(1) Die Schülerin/den Schüler verpflichtet sich, das Instrument pfleglich zu behandeln. Pflegetipps der Fachlehrer sind unbedingt zu beachten.

(2) Kosten für Pflege und Zubehör (Blätter, Saiten, Kinnhalter, Schulterstützen etc.) gehen zu Lasten der Schülerin/des Schülers. Reparaturen können grundsätzlich nur durch die Musikschule veranlasst werden.

§ 4 Nutzungsdauer / Rückgabe

(1) Die Nutzungsdauer ist auf ein Schuljahr begrenzt. Die Dauer kann in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden. Das Nutzungsverhältnis kann zum Ende eines Monats beendet werden. Die Nutzungsdauer endet spätestens zum Austritt aus der Musikschule.

(2) Instrumente sind zum Ende der Nutzungsdauer zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt über die zuständige Instrumental-Lehrkraft an die Musikschule.

(3) Eventuelle Schäden werden bei Rückgabe in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

(4) Wird das Instrument nach Ende der Nutzungsdauer nicht in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, ist die Schülerin/der Schüler bzw. sind die gesetzlichen Vertreter unter entsprechender Anwendung des § 546 und § 546a BGB verpflichtet, entsprechend der Dauer des Pflichtenverstoßes eine Entschädigung in Höhe der monatlichen Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Beschädigungen / Verlust

Beschädigung und Verlust sind unverzüglich gegenüber der Musikschule anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz unter entsprechender Anwendung der Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine Überlassung an Dritte.

Satzung
zur Änderung der Satzung für Städtische Musikschule Bamberg
vom

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§1

Die Satzung für die Musikschule Bamberg vom 5. April 2019 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 12.04.2019 Nr. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2021 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 – Schulordnung Ziffer 2 erhält folgende Fassung.

„2. Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung (Förderklasse)
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht in geeigneten Fächern und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben als Fernunterricht (z.B. per Videoübertragung) durchgeführt werden.

Darüber hinaus kann der Unterricht auch außerhalb behördlicher Schließung in besonders begründeten Ausnahmefällen und höchstens drei Mal pro

Schuljahr ebenfalls als Fernunterricht (z.B. per Videoübertragung) durchgeführt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Lehrkraft bzw. die Schulleitung.“

2. Anlage 1 - Schulordnung Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Unterrichtsstätten / digitale Technologien
Der Unterricht findet als Präsenzunterricht ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

Die Art der digitalen Technologie, die beim Fernunterricht (Ziffer 2) zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzenden bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zur Nutzung dieser digitalen Technologien zu schaffen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2022/5624-41	
Federführend: 41 Volkshochschule	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 28.06.2022 Referent: Ulrike Siebenhaar	
Kuratorium der VHS Bamberg Stadt: Bestätigung des neuen Mitglieds sowie Zustimmung zum Programmvorschlag der VHS für das Herbst-/Wintersemester 2022/2023		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.07.2022	Kultursenat	Empfehlung
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2021 wurde das Kuratorium der VHS Bamberg Stadt auf die Dauer von drei Jahren bis zum 31.07.2024 berufen.

Der bisherige Vertreter der Medien und stellvertretende Vorsitzende, Herr Michael Memmel, scheidet durch seinen Wechsel zur Stadt Bamberg aus dem Kuratorium aus.

Für seine Nachfolge als Vertreter der Medien bittet das Kuratorium gemäß einstimmigem Beschluss der Sitzung vom 13.07.2022 um die Berufung von

Herrn Mischa Salzmann, Geschäftsführer.

Als stellvertretende Vorsitzende hat das Kuratorium aus seiner Mitte

Frau Dr. Bettina Wagner, Bibliotheksdirektorin,

einstimmig gewählt.

In der Versammlung der Kursleitungen am 29.04.2022 wurde

Frau Anke Lang

als Vertreterin der Kursleitungen bestätigt, sowie

Herr Dr. Dr. habil. Matthias Scherbaum

als Nachfolger für den zum 31.07.2021 ausgeschiedenen zweiten Vertreter der Kursleitungen, Herrn Marc Olivier Talabardon, gewählt.

Gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung der Volkshochschule Bamberg Stadt vom 10.08.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2020, ist der Lehrplan (Programmorschlag) dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen, nachdem das Kuratorium gem. §4 Abs. 5 Buchstabe a) der Satzung der Volkshochschule Bamberg Stadt dazu gutachterlich gehört wurde.

In seiner Sitzung vom 13.07.2022 hat das Kuratorium dem Programmorschlag für das Herbst-/Wintersemester 2022/2023 einstimmig zugestimmt. An dieser Sitzung haben auch Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen teilgenommen.

II. Beschlussorschlag:

Der Kultursenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Herr Mischa Salzmann, Geschäftsführer, wird mit sofortiger Wirkung als stimmberechtigtes Mitglied in das Kuratorium der Volkshochschule Bamberg Stadt berufen.
3. Dem Programmorschlag der Volkshochschule für das Herbst-/Wintersemester 2022/2023 wird zugestimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Auf einen Blick

Das Herbstsemester 2022/23 der VHS Bamberg Stadt

- ❖ Präsenz und Online
- ❖ Bei Bedarf neue Programminhalte und Pop-up-Angebote innerhalb des Semesters
- ❖ Drittmittelakquise:
 - EbFöG (politische Bildung)
 - BVV (Armut und Erweiterte Lernwelten)
 - GESTALT zum Aufbau von Gesundheitsförderungsstrukturen zur Prävention demenzieller Erkrankungen (in Kooperation mit dem Amt für Inklusion)
 - Krankenkassen
- ❖ Rezertifizierung Qualitätsmanagement nach EFQM (2022)

Inklusion und Integration

- ❖ Programmheft in Leichter Sprache (für 05.09.2022 geplant)
- ❖ Koop. Beschulung im Schuljahr 2022/23 von 7 Klassen
- ❖ Projekt ‚Vyschyvanka‘ in Kooperation mit ModeMachtMut
- ❖ Telc-Sprachprüfungen DaF/DaZ (Stufen A1 – B2)
- ❖ Prüfstelle für Einbürgerungstests des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)



Semestereröffnung

- ❖ Dr. Kristin Knebel, die neue Museumsdirektorin stellt sich und ihre Vorhaben vor, (21.9.)

Tag der Deutschen Einheit

- ❖ Dr. Inés Pelzl / Maria Wolf: Lee Miller. Kunstimpuls zu einer Kriegsreporterin (online, 03.10.)

Politische Bildung

- ❖ Michael Cramer: Berliner Mauer-Rundweg und Iron Curtain Trail. Geschichte mit dem Rad „erfahren“ (12.10.)
- ❖ Ausstellung „Wie weiblich ist Bamberg“. Gestaltet von einem P-Seminar des Eichendorff-Gymnasium

Kulturgeschichte

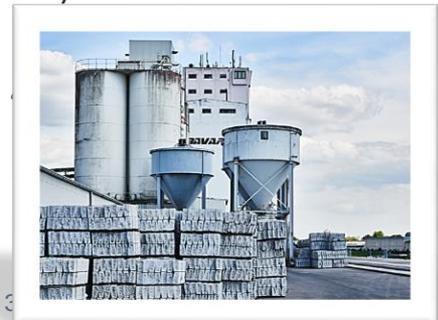
Prof. Dr. Bernhard Manger: Der Bamberger Johann Lucas Schönlein und die Geburt der modernen Medizin (4.10.)

Studienfahrt

- ❖ Nora Gomringer: Münster. Auf den Spuren der Annette Droste-Hülshoff (15./16.10.2022)

Ausstellung

„Flusslandschaften: vom Staatshafen nach Bug - 60 Jahre Main-Donau-Kanal in Bamberg (ab Nov. im Alten E-Werk) - Fotoausstellung von VHS-Teilnehmenden (Kursleitung: Jürgen Schraudner)





Bamberger Buchgeschichten - Ringvorlesung

in Koop. mit Staatsbibliothek BA, Uni Bamberg ZEMAS, HV und CHW (12 Termine, ab Nov. online)

- ❖ Prof. Dr. Stefan Trinks: Die purpurnen Flüsse. Purpur im Evangeliar Kaiser Heinrichs II. und verwandten Handschriften (19.10.)
- ❖ Prof. Dr. Bernd Schneidmüller/ Prof. Dr. Harald Wolter von dem Knesebeck: Die Bamberger Apokalypse und ihr Bildprogramm (25.10.)
- ❖ Ellen Hünigen: Die Gesänge auf dem Blauen Kunigundenmantel (15.11.)
- ❖ Prof. Dr. Anja Grebe: Dürers Reisetagebuch und die Reiseliteratur des 16. Jahrhunderts - Zwischen Reise-Rechnungsbuch und Künstlerbericht (22.11.)
- ❖ Dr. Andreas Janke / Miriam Wendling: Fragmente von Musikhandschriften aus dem Kloster Michelsberg (29.11.)
- ❖ Dr. Eric White: Gutenbergs Nachfolger in Bamberg. Die 36-zeilige Ausgabe der lateinischen Bibel (6.12.)
- ❖ Prof. Dr. Richard Kremer: Der Nürnberger Kalenderdrucker Johannes Regiomontanus (13.12.)
- ❖ Prof. Dr. Mark Häberlein (Bamberg): Seuchenbekämpfung und Medizinalwesen in Bamberg in der Frühen Neuzeit (4.1.2023)
- ❖ Prof. Dr. Günter Dippold (Lichtenfels): Schreibkalender aus dem Kloster Banz (10.1.2023)
- ❖ PD Dr. Frank Sobiech (Würzburg): Bamberger Jesuiten und die Hexenprozesse (17.1.2023)
- ❖ Annette Schäfer M.A. (Hirschaid): E.T.A. Hoffmann und Julius von Soden (7.2.2023)



Was ist neu?

- ❖ Unheimlich Fantastisch – E.T.A. Hoffmann 2022. Literarischer Ausstellungsrundgang in der Sonderausstellung der Staatsbibliothek
- ❖ Das Kaiserappartement neu entdecken – Museale Neuerungen in der Neuen Residenz
- ❖ Auf den Spuren des ehemaligen Jagdquartiers der Bamberger Fürstbischöfe
- ❖ Schlangendrache, Sphinx und Hasenvogel - Faszinierende Kunst von der Seidenstraße
- ❖ Das Universitätsmuseum im Haus zum Benedikt

Trend/Vision:

- ❖ Themenführungen Welterbestadt, besondere Jubiläen, Betriebsführungen informieren u.a. über Ausbildungsplätze oder Praktika, Online-Führungen
- ❖ Kooperationen mit Museen und Institutionen

Programmbereich U14



Für Kinder | Für Eltern und Kinder | Sprachen | Bewegungen | Kreatives | Führungen |
Online-Angebote

Was ist neu?

- ❖ Ein Spiel aus Licht und Schatten - Mit der Taschenlampe durch den Dom (8-12 J. in Begl.)
(in Kooperation mit Domtouristik)
- ❖ Kunstpädagogische Heldenreise
- ❖ Selbstbehauptungs- und Resilienz-Training für Grundschul Kinder

Trend/Vision:

Das Angebot orientiert sich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder und Familien und an gesellschaftlichen Entwicklungen und fördert die Familienbindung.

- Selbstbewusstseinsfördernd/ Eltern-Kind-Bildung
- Fördert die Gesundheitskompetenz im Kindesalter
- Macht Spaß! 😊



Programmbereich Gesellschaft



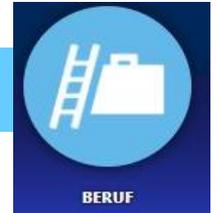
Politik, Religion & Zeitfragen | Pädagogik & Psychologie | Philosophie | Wohnen & Leben | Natur | Recht, Wirtschaft & Verbraucherfragen | Informationsveranstaltungen | Online-Angebote

Was ist neu?

- ❖ Koop mit „**Demokratie im Gespräch**“ für kostenfreie Onlineangebote
- ❖ Infoveranstaltung „**Neuwahlen von Schöffen*innen in 2023**“ der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, Landesverband Bayern e.V.
- ❖ Koop mit VHS Erkrath für **Onlinekurs „Philosophie jetzt!“**
- ❖ Bewerbung zur Teilnahme an **klima.fit** mit Multiplikatorenschulung „**Klimawandel vor der Haustür! Was kann ich tun?**“ (Koop mit dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg)
- ❖ **Neue Dozenten** im Bereich Psychologie, kreative Lösungsansätze zur Selbstwahrnehmung, interkulturelle Kommunikation, Körpersprache: Konstantin Mangos, Marlee Schauf und Annette Schmittdorsch

Programmbereich Beruf & Digitales

Kompetenz | Management, Wirtschaft, Büro & Kommunikation | Informationstechnologie |
Fortbildungsangebote für VHS Kursleitungen | Online-Angebote



Was ist neu?

- ❖ Schulung zur Digitalisierung von ehrenamtlichen Vorständen (Fortsetzung Koop Sozialverband VdK Bayern)
- ❖ Einsteigerkurse in EDV: „Grundlagen PC“ - kostengünstig durch BVV-Fördermittel
- ❖ Neue Dozentin: A. Kerndler für „Zeit- und Selbstmanagement“ und „Outlook“
- ❖ Neues Angebot: „Design Thinking – innovative Ideen entwickeln“
- ❖ MS-Office-Fortbildungen für Mitarbeitende der Stadt Bamberg (Koop mit Amt 11)

Programmbereich Grundbildung

Schulabschlussstraining | Mathematik | Online-Angebote

Verstetigung eines verlässlichen und kontinuierlichen Angebots für Schüler und Schülerinnen, Jugendliche und Azubis.

Was ist neu?

- ❖ Infoabend „Abschluss in Mathe: Tipps für die optimale Vorbereitung auf Mittlere Reife und Abitur“
- ❖ Neue Reihe „Mathe zum Anfassen“ für Gymnasium und Realschule

Trend/Vision:

- ❖ Angebot zur Lern- und Bildungsberatung in Planung

Programmbereich Sprachen



Deutsch | Englisch | Französisch | Italienisch | Spanisch | Arabisch | Chinesisch | Japanisch |
Türkisch | Latein | Russisch | Neugriechisch | Polnisch | Schwedisch | Tschechisch | ...

Sprachenlernen – individuell und flexibel

- ❖ ca. 17 Sprachen im Programmangebot
- ❖ Alle Niveaustufen (A1-C2) nach dem GER
- ❖ Passgenaue qualifizierte Sprach- und Lernberatung
- ❖ kundenzentriertes und zielgruppengenaues Sprachenprogramm
- ❖ Digitaler Sprachunterricht als Option
- ❖ Hybride Unterrichtsformen
- ❖ vhs-Lernportal: kostenfreie digitale Lernangebote des DVV für Deutsch als Zweitsprache, Alphabetisierung und Grundbildung



Programmbereich Kunst und Kultur



Literatur und Schreiben | Kunst- und Kulturgeschichte | Ferne Kulturen | Malen und Zeichnen
Kalligraphie | Plastisches Gestalten | Fotografie | Handwerkliche Techniken | Modewerkstatt
Singen - Stimmbildung und Gesang | Instrumentalkurse | Theater – Pantomime – Kleinkunst

- ❖ Partnerstädtejubiläen Prag I und Esztergom, E. T. A. Hoffmann (Seminar „Der Goldene Topf“, Illustrationen zu „Nussknacker und Mausekönig“)
- ❖ Reihe „Eine Stunde Kunst“ mit Dr. Margit Fuchs (z.B. „Antonio Petrini – Italienische Modernität und fränkische Tradition“)
- ❖ Barockes Bamberg - Die barocke Prachtstraße von der Königstraße bis zur Neuen Residenz.
- ❖ Der Weg zum Himmel - Jenseits, Tod und Sterben im Spiegel der Kunst
- ❖ Interkultureller Abend: Lyrik-Lesung (arabisch-deutsch) mit Musik

Was ist neu?

- ❖ Betrachtung und Spiel von Folk, Rock und Popsongs der 60er Jahre von Beatles & Co
 - Yeah! Yeah! Yeah! Wir singen Lieder von den Beatles & Co
 - Wir singen Lieder für Frieden und Freiheit
 - Folk- und Rocksongs singen und verstehen
- ❖ Theaterworkshop „Prokrastination – Lösungswege spielend verstehen“
- ❖ Silverclay: Schmuckstücke aus reinem Silber - Einführung in die Sintertechnologie
- ❖ Reparaturen: Änderung und Ausbesserung an Kleidung und Heimtextilien (BFS Maria Hilf)
- ❖ Streicherensemble

Programmbereich Gesundheitsbildung



Vorträge | Gesundheitsförderung | Ernährung | Fitness | Meditation | Yoga | Qigong | Pilates | Wirbelsäulengymnastik | Feldenkrais | Kochen und Genießen | Online-Angebote

Was ist neu?

- ❖ **Angebote zur Förderung der psychischen Gesundheit:** Stressmanagement, Achtsamkeit und Entspannung
- ❖ **Generationenwandel und Fluktuation:** Ca. 17 neue Dozent:innen in den Bereichen Entspannung, HIT/Intervall und Gesundheitsförderung usw.
- ❖ **Flexible** Online-Kurse, Hybrid, Audio und Aufzeichnungsformate
- ❖ **Drittmittelprojekt in Kooperation mit dem Amt für Inklusion:** GESTALT zum Aufbau von Gesundheitsförderung zur Prävention demenzieller Erkrankungen (Kurse ab Herbst)

Trend/Vision:

Neuer Bereich „**Psychisch Fit**“

Vorträge zur Gesundheitskompetenz (Kompetenzgruppe **Health Literacy** BVV)

Drittmittelinwerbung im Bereich Gesundheitsförderung (GKV/Krankenkassen)

Ausbau Angebote in den **Quartieren**/Stadtvierteln



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2022/5473-51	
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 31.05.2022 Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp	
Kindergarten St. Johannes, Oberer Stephansberg 7, 96049 Bamberg Reparatur- und Sicherungsarbeiten der Grundstücksumfassungsmauer		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.07.2022	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die Katholische Kirchenstiftung Unsere Liebe Frau beantragte mit Schreiben vom 12.04.2022 einen freiwilligen Investitionszuschuss der Stadt Bamberg zu Reparatur- und Sicherungsarbeiten der Grundstücksumfassungsmauer des Kindergartens St. Johannes.

Der Betrieb des Kindergartens findet derzeit noch im Ausweichquartier, Laurenzstraße 20 in Bamberg, statt. Das eigentliche Kindergartengebäude auf dem Grundstück Oberer Stephansberg 7 in Bamberg musste für einen Ersatzneubau mit Erweiterung abgerissen werden. Der noch im Bau befindliche Ersatzneubau wird nach aktuellem Stand zum 01.11.2022 in Betrieb genommen und durch die Erweiterung um 2 Krippengruppen dann Betreuungsplätze für 24 Krippen- und 50 Kindergartenkinder bieten.

Zuletzt zeigte sich, dass sich auf der Krone der Umfassungsmauer Ziegel gelockert haben und einzelne Ziegel bereits heruntergefallen sind. Zudem weist die Mauer schadhafte Stellen am Putz auf. Putzteile drohen ebenfalls herunter zu brechen. Die marode Bausubstanz stellt nach Inbetriebnahme des neuen Gebäudes, bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Außenfläche als Spielbereich, eine Gefahr für die spielenden Kinder dar.

Die veranschlagten Gesamtkosten für die notwendigen Reparatur- und Sicherungsarbeiten an der Grundstücksumfassungsmauer belaufen sich laut Kostenvoranschlag auf 52.494,47 €.

Bei Gesamtkosten von über 30.000,00 € ist ein Beschluss des Stadtrates nach Vorbehandlung im Jugendhilfeausschuss erforderlich. Der Zuschuss beträgt 50 % der veranschlagten Kosten, hier also 26.248,00 €. Die zwingende Notwendigkeit der Durchführung dieser Sanierungsmaßnahmen wird seitens des Stadtjugendamtes anerkannt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, der Katholischen Kirchenstiftung des Kindergartens St. Johannes einen Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, also insgesamt maximal 26.248,00 € zu gewähren.

Die Bewilligung der Maßnahmen wird dem Grunde nach ausgesprochen. Allerdings erfolgt die Auszahlung des Zuschusses unter Umständen in mehreren Tranchen, verteilt auf das laufende und/oder künftige Haushaltsjahre. Die Zahlungen in den künftigen Haushaltsjahren stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die jährlich durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat:
 - 2.1 Der Katholischen Kirchenstiftung Unsere Liebe Frau für die erforderlichen Reparatur- und Sanierungsarbeiten der Grundstücksumfassungsmauer des Kindergartens St. Johannes Bamberg, einen freiwilligen Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, **maximal** bis zu einem Betrag von 26.248,00 € zu gewähren.
 - 2.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 26.248,00 € , für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Amt 20/200 Haushaltsakte

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2022/5500-51
Federführend: 51 Stadtjugendamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	07.06.2022
		Referent:	Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Kindertagesstätte Arche Noah, Mannlehenweg 4, 96050 Bamberg			
Erneuerung des Garderobenbereichs mit Elternsitzecke			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
07.07.2022	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung	
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Der Träger Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. hat am 18.05.2022 dargelegt, dass der Garderobenbereich ersetzt werden muss. In der Kindertagesstätte werden 2 Krippengruppen mit 28 Betreuungsplätzen und 4 Kindergartengruppen mit 100 Betreuungsplätzen geführt.

Wie in der Stellungnahme des Trägers beschrieben, sind die 26 Jahre alten Garderobenmöbel für die betreuten Kinder soweit abgenutzt, dass eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist. Im Rahmen der Ersatzbeschaffung wird auch eine Elternsitzecke mit geplant. Damit wird den aktuellen Anforderungen des KiTa-Betriebes entsprochen.

Am 18.05.2022 beantragte der Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. einen freiwilligen Investitionszuschuss für die Ersatzbeschaffung von Kindergarderoben mit Elternsitzecke. Die Gesamtkosten belaufen sich laut Kostenvoranschlägen auf 51.777,03 €.

Nach den Richtlinien der Stadt Bamberg über die Gewährung von freiwilligen Investitionszuschüssen ist bei Kosten von über 30.000,00 € ein Beschluss des Stadtrates nach Vorbehandlung im Jugendhilfeausschuss erforderlich. Der Zuschuss beträgt 50 % der veranschlagten Kosten, hier also 25.889,00 €. Die zwingende Notwendigkeit der Durchführung dieser Ersatzbeschaffung wird seitens des Stadtjugendamtes anerkannt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. für die erforderliche Ersatzbeschaffung von Kindergarderoben mit Elternsitzecke einen Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, also insgesamt maximal 25.889,00 € zu gewähren.

Die Bewilligung der Maßnahme wird dem Grunde nach ausgesprochen. Allerdings erfolgt die Auszahlung des Zuschusses unter Umständen in mehreren Tranchen, verteilt auf das laufende und/oder künftige Haushaltsjahre. Die Zahlungen in den künftigen Haushaltsjahren stehen unter dem Vorbehalt der

zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die jährlich durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat:
 - 2.1 Dem Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. zur Ersatzbeschaffung von Kindergarderoben mit Elternsitzecke für die Kindertagesstätte Arche Noah, einen freiwilligen Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, **maximal** bis zu einem Betrag von 25.889,00 € zu gewähren.
 - 2.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 25.889,00 € , für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

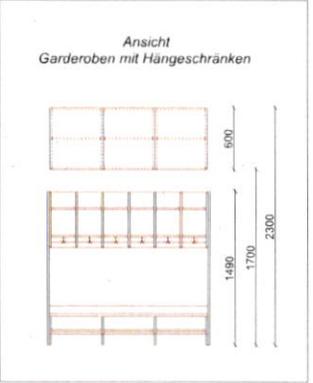
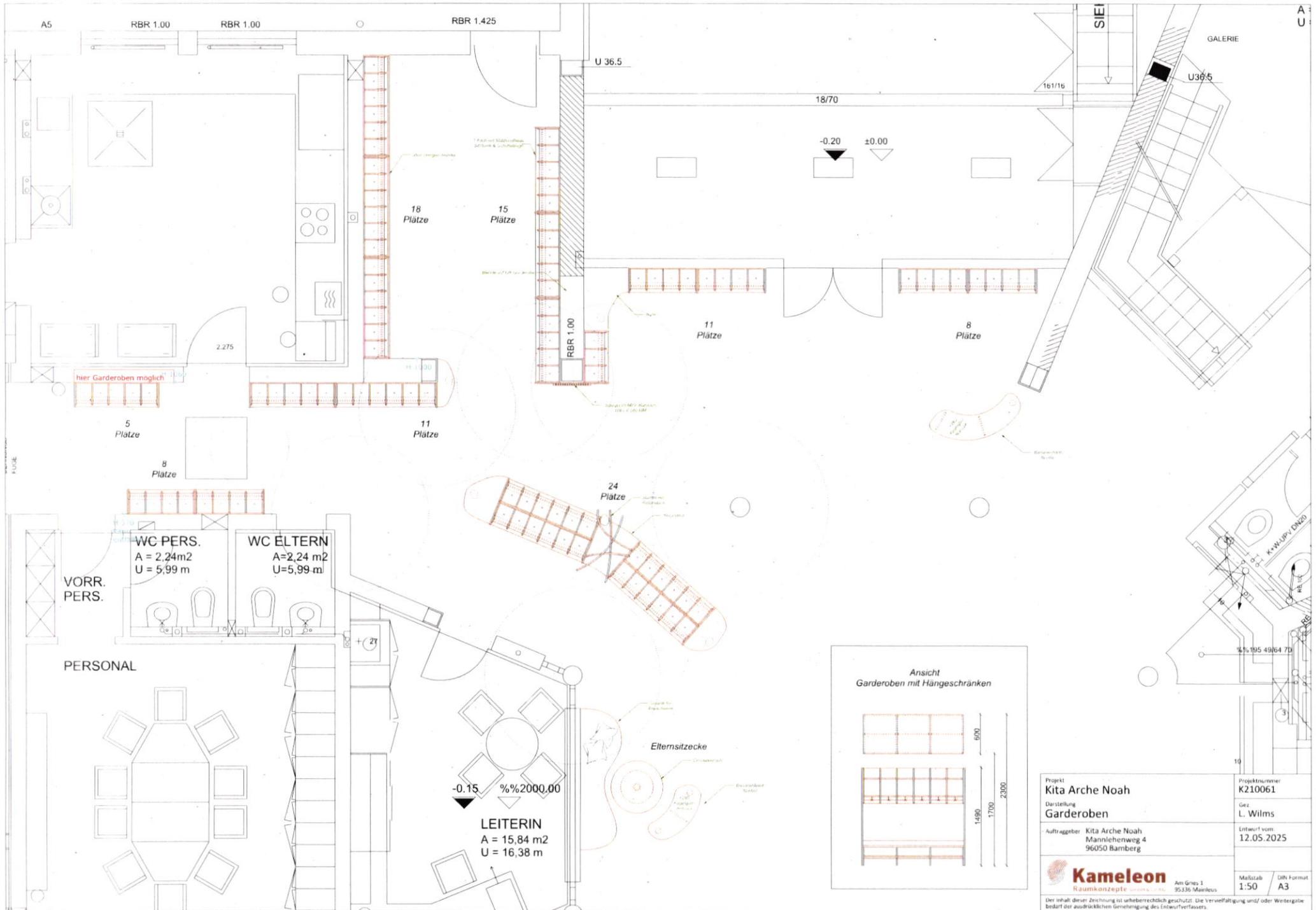
Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Planskizze

Verteiler:

Amt 20/200 Haushaltsakte



Projekt Kita Arche Noah	Projektnummer K210061
Darstellung Garderoben	Gez. L. Wilms
Auftraggeber Kita Arche Noah Männerweg 4 96050 Bamberg	Entwurf vom 12.05.2025
 Kameleon Raumkonzepte	Maßstab 1:50 DIN Format A3
<small>Am Gries 1 95236 Mannheim</small>	
<small>Der Inhalt dieser Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und/oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Entwurfsverfassers.</small>	



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2022/5481-51	
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 31.05.2022 Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp	
Wechsel Mitgliedschaft Polizei Bamberg-Stadt im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.07.2022	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 14.03.2022 teilte Herr Leitender Polizeidirektor Schreiber mit, dass das stellvertretende beratende Mitglied Frau Polizeioberkommissarin Sabine Hoffmann die PI Bamberg-Stadt verlassen hat. Somit steht sie für den Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung.

Mit gleichem Schreiben wird Herr Polizeioberkommissar Oliver Weber als Nachfolger vorgeschlagen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss ist in Art. 10, Abs. 2 AGSG geregelt. Unter anderem ist dies möglich, wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Es wird vorgeschlagen, dem Wechsel zuzustimmen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss befürwortet das Ausscheiden von Frau Sabine Hoffmann und spricht ihr Dank für ihre Tätigkeit aus.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Herrn Polizeioberkommissar Oliver Weber als stellvertretendes beratendes Mitglied und zum Nachfolger von Frau Polizeioberkommissarin Sabine Hoffmann zu berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 51 Stadtjugendamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2022/5505-51</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 09.06.2022</p> <p>Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp</p>												
<p>Anpassung des Kostenrichtwertes; Hier: dadurch veranlasste Änderungen für die KiTa-Neubaumaßnahme Lagarde-Campus Wörthstraße/Helene-Weber-Straße der Stadtmission Bamberg, Kirchengemeinde im Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V. (HGV)</p>													
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>07.07.2022</td> <td>Jugendhilfeausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>26.07.2022</td> <td>Finanzsenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>27.07.2022</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	07.07.2022	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung	26.07.2022	Finanzsenat	Empfehlung	27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
07.07.2022	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung											
26.07.2022	Finanzsenat	Empfehlung											
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung											

I. Sitzungsvortrag:

1. Maßnahme:

Die KiTa-Neubaumaßnahme Lagarde-Campus Stadtmission Bamberg, Kirchengemeinde im HGV wurde vom Jugendhilfeausschuss (10.02.2022) und Stadtrat (23.02.2022) bereits beschlossen. Für das Projekt kann in Kürze ein Förderantrag bei der Regierung von Oberfranken gestellt werden. Die Richtlinien zum Finanzausgleichsgesetz (FAZ-R) wurden mit Wirkung zum 01.03.2022 geändert und der hierin festgelegte Kostenrichtwert für Kinderbetreuungseinrichtungen von 5.010 €/qm auf 5.636 €/qm angehoben. Hierdurch errechnen sich für die Maßnahme höhere förderfähige Kosten und somit eine höhere staatliche Beteiligung.

2. Kosten und Finanzierung:

Für die KiTa-Neubaumaßnahme Lagarde-Campus Stadtmission Bamberg ergibt sich aus der Änderung des Kostenrichtwertes folgende Berechnung:

	Stand Beschlussfassung 23.02.2022	neu
Gesamtkosten laut Kostenschätzung	4.090.000,00 €	4.090.000,00 €
Förderfähige Kosten (städtischer Bruttobetrag)	2.459.910,00 €	2.767.276,00 €
FAG-Förderung 62,5 %	1.537.000,00 €	1.730.000,00 €
Städtischer Nettoanteil	922.910,00 €	1.037.276,00 €
Nicht förderfähige Kosten (Anteil Träger)	1.630.090,00 €	1.322.724,00 €

Für die Stadt Bamberg ergibt sich hieraus ein um 114.366,00 € höherer Nettoanteil.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden, wie vereinbart, nach Eingang der staatlichen Mittel und Verfügbarkeit von kommunalen Finanzmitteln an den Träger ausbezahlt. Die Nettobelastung der Stadt Bamberg beträgt durch die Anpassung an den aktuellen Kostenrichtwert wie oben dargestellt für die KiTa-Neubaumaßnahme der Stadtmission Bamberg 1.037.276,00 €. Dieser Betrag wird in den nächsten Jahren im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abfinanziert.

II. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Finanzsenat dem Stadtrat zu empfehlen:

1. Dem Bauträger der Maßnahme Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Lagarde-Campus, Wörthstraße/Helene-Weber-Straße, der Stadtmission Bamberg, Kirchengemeinde im HGv, wird unter dem Vorbehalt einer staatlichen Finanzhilfe in Höhe von 62,5 % ein Investitionskostenzuschuss gewährt. Die Stadt Bamberg beteiligt sich hierbei an den förderfähigen Kosten mit 100 %, somit

insgesamt bis zu einem Betrag von maximal 2.767.276,00 €

und beantragt hierzu eine staatliche Finanzhilfe in Höhe von 62,5 %.

2. Die Bereitstellung der Zuschussmittel erfolgt gemäß Vereinbarung im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 2.767.276,00 € , für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr in Form einer Verpflichtungsermächtigung gegeben ist.
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Amt 20 - Beschlüsse

Amt 20/200 - z. K.

Amt 51 - z. w. V.

Sitzungsvorlage Federführend: 51 Stadtjugendamt Beteiligt:	Vorlage- Nr: VO/2022/5506-51 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 09.06.2022 Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp												
Anpassung des Kostenrichtwertes; Hier: dadurch veranlasste Änderungen für die Neubaumaßnahme Lebenshilfe Bamberg e.V.													
Beratungsfolge:													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>07.07.2022</td> <td>Jugendhilfeausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>26.07.2022</td> <td>Finanzsenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>27.07.2022</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	07.07.2022	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung	26.07.2022	Finanzsenat	Empfehlung	27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
07.07.2022	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung											
26.07.2022	Finanzsenat	Empfehlung											
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung											

I. Sitzungsvortrag:

1. Maßnahme:

Die KiTa-Neubaumaßnahme der Lebenshilfe Bamberg e.V. wurde vom Jugendhilfeausschuss (11.11.2021) und Stadtrat (24.11.2021) bereits beschlossen. Für das Projekt kann in Kürze ein Förderantrag bei der Regierung von Oberfranken gestellt werden. Die Richtlinien zum Finanzausgleichsgesetz (FAZ-R) wurden mit Wirkung zum 01.03.2022 geändert und der hierin festgelegte Kostenrichtwert für Kinderbetreuungseinrichtungen von 5.010 €/qm auf 5.636 €/qm angehoben. Hierdurch errechnen sich für die Maßnahme höhere förderfähige Kosten und somit eine höhere staatliche Beteiligung.

2. Kosten und Finanzierung:

Für die KiTa-Neubaumaßnahme der Lebenshilfe Bamberg e.V. ergibt sich aus der Änderung des Kostenrichtwertes folgende Berechnung:

	Stand Beschlussfassung 24.11.2021	neu
Gesamtkosten laut Kostenschätzung	3.217.926,18 €	3.217.926,18 €
Förderfähige Kosten (städtischer Bruttobetrag)	2.050.092,00 €	2.306.251,20 €
FAG-Förderung 62,5 %	1.281.307,50 €	1.441.000,00 €
Städtischer Nettoanteil	768.784,50 €	865.251,20 €
Nicht förderfähige Kosten (Anteil Träger)	1.167.834,18 €	911.674,98 €

Für die Stadt Bamberg ergibt sich hieraus ein um 96.466,70 € höherer Nettoanteil.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden, wie vereinbart, nach Eingang der staatlichen Mittel und Verfügbarkeit von kommunalen Finanzmitteln an den Träger ausbezahlt. Die Nettobelastung der Stadt Bamberg beträgt durch die Anpassung an den aktuellen Kostenrichtwert wie oben dargestellt für die KiTa-Neubaumaßnahme der Lebenshilfe Bamberg e.V. 865.251,20 €. Dieser Betrag wird in den nächsten Jahren im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abfinanziert.

II. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Finanzsenat dem Stadtrat zu empfehlen:

1. Dem Bauträger der Maßnahme Neubau einer Kindertagesstätte Lebenshilfe Bamberg, der Lebenshilfe Bamberg e.V., wird unter dem Vorbehalt einer staatlichen Finanzhilfe in Höhe von 62,5 % ein Investitionskostenzuschuss gewährt. Die Stadt Bamberg beteiligt sich hierbei an den förderfähigen Kosten mit 100%, somit

insgesamt bis zu einem Betrag von maximal 2.306.251,20 €

und beantragt hierzu eine staatliche Finanzhilfe in Höhe von 62,5 %.

2. Die Bereitstellung der Zuschussmittel erfolgt gemäß Vereinbarung im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe 2.306.251,20 € für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr in Form einer Verpflichtungsermächtigung gegeben ist.
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Amt 20 - Beschlüsse

Amt 20/200 - z. K.

Amt 51 - z. w. V.



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2022/5475-51	
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 31.05.2022 Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp	
Wechsel Mitgliedschaft Stadtjugendamt im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.07.2022	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Der langjährige Stellvertreter der Jugendamtsleitung im Jugendhilfeausschuss, Herr Günter Diller, befindet sich im Vorruhestand. Er steht dem Jugendhilfeausschuss als Mitglied nicht mehr zur Verfügung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss ist in Art. 10, Abs. 2 AGSG geregelt. Unter anderem ist dies möglich, wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Es wird vorgeschlagen, dem Wechsel zuzustimmen.

Seitens des Jugendamtes werden als Stellvertretungen im Jugendhilfeausschuss für das beratende Mitglied Herrn Tobias Kobold, Jugendamtsleitung

1. Frau Karin Steger, Sachgebietsleitung Kindertagesbetreuung, stellvertretende Jugendamtsleitung,
 2. Herr Jürgen Egetenmeir, Sachgebietsleitung Soziale Dienste, stellvertretende Jugendamtsleitung,
- vorgeschlagen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss befürwortet das Ausscheiden von Herrn Günter Diller und spricht ihm Dank für seine langjährige Tätigkeit aus.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Frau Karin Steger und Herrn Jürgen Egetenmeir als stellvertretende beratende Mitglieder zu berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:



Sitzungsvorlage Federführend: 51 Stadtjugendamt Beteiligt: 2 Finanzreferat 20 Kämmereiamt	Vorlage- Nr: VO/2022/5593-51 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.06.2022 Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp												
Erziehungsberatungsstelle - Durchführung einer Markterkundung													
Beratungsfolge:													
<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>07.07.2022</td> <td>Jugendhilfeausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>26.07.2022</td> <td>Finanzsenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>27.07.2022</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	07.07.2022	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung	26.07.2022	Finanzsenat	Empfehlung	27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
07.07.2022	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung											
26.07.2022	Finanzsenat	Empfehlung											
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung											

I. Sitzungsvortrag:

Die gemeinsame Erziehungsberatungsstelle für die Stadt und den Landkreis Bamberg hat die Aufgabe Kinder, Jugendliche und Eltern beratend im Rahmen einer Einzelfallarbeit oder bei Gruppengesprächen entsprechend zur Seite zu stehen und Lösungen für ihre Situation zu finden. Vor allem bei folgenden Problemen:

- Fragen zur Erziehung und Entwicklung
- Auffälligkeiten im emotionalen und sozialen Verhalten
- Beziehungskonflikte oder Gewalt in der Familie
- Probleme im Kindergarten, Schule oder Ausbildung
- Seelische Probleme
- Probleme in der Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Konflikte bei Sorgen und umgangsrechtlichen Fragen
- Individuelle Lebensprobleme junger Menschen

Mit Vertrag vom 28.11.1996 zwischen dem Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., dem Landkreis Bamberg und der Stadt Bamberg wurde die Aufgaben übertragen und die Abrechnungsmodalitäten festgelegt. Durch Änderungen innerhalb der unterschiedlichen Caritasvereine ist nunmehr der Caritasverband für die Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V. als Rechtsnachfolger Vertragspartner in o.g. Vertrag. Bei den übertragenen Aufgaben handelt sich um eine Pflichtaufgabe gem. § 2 Abs. 2 Nrm. 2 und 4 i.V.m. §§ 16 und 28 SGB VIII. Die Kommunen können die Leistung selbst erfüllen oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe fördern. Sofern Erziehungsberatung von letzteren betrieben wird oder werden kann, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen und die Träger unter Beachtung der §§ 74 ff SGB VIII fördern. Von den rund 180 multidisziplinär ausgestattete Erziehungsberatungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) in Bayern sind die weit überwiegende Zahl an Träger übertragen.

Der Caritasverband beantragte in den letzten Jahren mehrmals eine höhere Sachkostenbeteiligung, wie in dem zugrundeliegenden Vertrag vereinbart. Aufgrund der Tatsache, dass die geforderte Erhöhung der Sachkosten einen mittleren 5-stelligen Betrag pro Jahr bedeutet und es sich um eine reine Dienstleistung handelt, die auch von anderen Trägern ausgeführt werden könnte, muss neu ausgeschrieben werden. Dies wurde in einem ersten Spitzengespräch mit dem Caritasverband und dem Landkreis am 29.04.2021 ausführlich erörtert. Da die beantragte Änderung der Finanzierung weiter aufrechterhalten wurde, was eine signifikante Anpassung des Vertrages erforderlich machen würde, wurde in einem weiteren gemeinsamen Gespräch am 13.07.2021 seitens Stadt und Landkreis Bamberg erklärt, den bestehenden Vertrag mit dem Träger der Beratungsstelle kündigen zu wollen. Die Kündigung des bestehenden Vertrages durch Stadt und Landkreis Bamberg erfolgte fristgerecht zum Ablauf des 31.12.2023. Im Spitzengespräch wurde vereinbart, dass zur Verringerung der Eigenbeteiligung des Trägers die Beteiligung an den Sachkosten in den Kalenderjahren 2022 und 2023 von 50 % auf 70 % angehoben werden soll. Der Kreistag hat dieser Regelung bereits zugestimmt.

Derzeit befinden sich Stadt und Landkreis in einer konzeptionellen Absprache. Zudem müssen die Ausschreibungsmodalitäten vorbereitet werden. Mit dem Landkreis Bamberg hat man sich dahingehend auf eine Markterkundung geeinigt, um den potentiellen Träger zu finden. Eine Markterforschung ist zeitnah erforderlich, obwohl die Vertragslaufzeit erst zum 31.12.2023 endet, da eine größere Vorlaufzeit auch bezüglich Räumlichkeiten bei einem möglichen Trägerwechsel anzunehmen ist.

Die finanziellen/personellen Rahmenbedingungen sehen wie folgt aus:

- Zuständigkeit der Erziehungsberatungsstelle für die Stadt und den Landkreis Bamberg (unverändert im Vergleich zum bisherigen Vertrag)
- 7,0 Stellen für pädagogisches Personal in einem multiprofessionellen Team gem. der Förderrichtlinie des Freistaates Bayern (unverändert im Vergleich zum bisherigen Vertrag)
- 0,5 Stelle für die aufsuchende Arbeit (z.B. in Stadtteilzentren, Familienstützpunkten etc.) gem. der Förderrichtlinie des Freistaates Bayern (neu im Vergleich zum bisherigen Vertrag)
- Deckelung der Kosten für Sachaufwand und nicht-förderfähigem Personal
- Eigenanteil des Trägers (mind. 10 %)

II. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Finanzsenat dem Stadtrat zu empfehlen:

1. Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Stadtrat stimmt der Anhebung der Beteiligung an den Sachkosten von 50 % auf 70 % für die Kalenderjahre 2022 und 2023 zu. Das entspricht einem Betrag von ca. 15.000,00 € p.a.
3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung alle dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um einen potentiellen Träger zum 01.01.2024 zu finden.
4. Der Stadtrat stimmt unter den Voraussetzungen zu, dass sich der Vertragszeitraum von 2024 bis 2027 erstreckt und beauftragt die Verwaltung die Haushaltsmittel im Rahmen des Globalbetrages Jugend zur Verfügung zu stellen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 195.000,00 € incl. Erhöhung , für die Deckung im Rahmen des Globalbetrages gegeben ist.
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
X	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Sachkosten: 2023: ca. 195.000,00 € (Globalbeitrag)

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Grundsätzlich handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Der Beschlussvorschlag verstößt gegen die Auflage der Regierung von Oberfranken aus dem Genehmigungsschreiben 2022, die Gewährung von freiwilligen Leistungen deutlich zu senken. Die Finanzierung über den Globalbetrag Jugend muss zu Lasten anderer Projekte erfolgen.

Anlage/n:

Verteiler:

Amt 20 -Beschlüsse

Amt 20/200 z.K.

Amt 51 z.w.V.



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2022/5603-51	
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 21.06.2022 Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp	
Wechsel Mitgliedschaft Salesianer Don Boscos im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.07.2022	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 23.06.2022 teilte Herr Emil Hartmann, Gesamtleiter Don Bosco Jugendwerk Bamberg, mit, dass er sich am 1.8.2022 in den Ruhestand verabschiedet. Somit steht er dem Jugendhilfeausschuss nicht mehr als beschließendes Mitglied zur Verfügung.

Seitens des Trägers, der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos, wird die zukünftige Leitung Frau Anita Skobl auch als Nachfolgerin für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss ist in Art. 10, Abs. 2 AGSG geregelt. Unter anderem ist dies möglich, wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Es wird vorgeschlagen, dem Wechsel zuzustimmen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss befürwortet das Ausscheiden von Herrn Emil Hartmann und spricht ihm Dank für seine langjährige ihre Tätigkeit aus.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Frau Anita Skobl als beschließendes Mitglied und Nachfolgerin von Herrn Emil Hartmann zu berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2022/5488-BSB
Federführend: Bamberger Service Betriebe		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	03.06.2022
		Referent:	Felix Bertram
Jahresabschluss BSB 2021			
Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
06.07.2022	Bau- und Werksenat	Empfehlung	
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

In der Anlage übergibt die Werkleitung der Bamberger Service Betriebe den Geschäftsbericht für das Jahr 2021 einschließlich der Bilanz zum 31.12.2021.

Der bilanzielle Gewinn des Jahres 2021 betrug 2.228.680,68 EUR. Es wird wie folgt vorgeschlagen mit dem Jahresüberschuss umzugehen:

- Gewinnvortrag in Höhe von 2.228.680,68 EUR.

Die Bilanzsumme des Jahres 2021 betrug 163.823.955,96 EUR.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegt vor.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Vortrag der Werkleitung Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
 - a. Der Jahresabschluss der Bamberger Service Betriebe für das Geschäftsjahr 2021 wird mit einer Bilanzsumme von 163.823.955,96 EUR und einem Jahresüberschuss von 2.228.680,68 EUR festgestellt.
 - b. Der Jahresüberschuss ist wie folgt zu behandeln:
 - Gewinnvortrag in Höhe von 2.228.680,68 EUR.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

Geschäftsbericht BSB 2021

Verteiler:

BSB, kfm. Abteilung	zum Akt
Referat 2	zur Kenntnis
Referat 6	zur Kenntnis
Amt 10/BTC	zur Kenntnis
Amt 14	zur Kenntnis
Amt 20/200	Beschlüsse

BSB

Bamberger Service Betriebe

Bamberger Service Betriebe Geschäftsbericht 2021



INHALT

	Seite/n
Ziele und Strategien	3
Allgemeine Angaben	4
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	
Gebühren und Geschäftsverlauf	5 – 6
Geschäftslage und Investitionen	6 – 9
Straßenreinigung	10 – 11
Abfallwirtschaft	12 – 13
Entwässerung	14 – 15
Straßen- und Brückenbau	16 – 18
Grünanlagen	19 – 21
Winterdienst	22 – 23
Gewässerunterhalt	24
Friedhöfe	25 – 26
Kfz-Werkstatt	26 – 27
Vermögensverwaltung	27
Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung	28 – 29
Ausblick	29
Sonstige Pflichtangaben	30
Lebens- und Dienstaltersstruktur	31
Bilanz zum 31.12.2021	32
GuV-Rechnung 2021	33
Erfolgsübersicht 2021	34
Anhang 2021	35 – 36
Erläuterungen zur Bilanz	37 – 39
Erläuterungen zur GuV-Rechnung	40 – 41
Anlagennachweis	42
Sonstige Angaben	43 – 44

ZIELE UND STRATEGIEN

Die Bamberger Service Betriebe fühlen sich als kommunales Unternehmen dem "Citizen Value" verpflichtet. Dies bedeutet bestmöglicher Service für die Bürger, auf hohem ökologischen Niveau und bei sozialverträglichen Gebühren.

Überschüsse der kommunalen Unternehmen werden den Gebührenzahlern und damit den Bürgerinnen und Bürgern in Bamberg im folgenden Kalkulationszeitraum gutgebracht. Die Eigentümer privatwirtschaftlicher Unternehmen orientieren sich dagegen nahezu ausschließlich an der Gewinnerzielungsabsicht, also am "Shareholder Value".

Durch die Verbandstätigkeit auf Bundes- wie auf Landesebene verstärkten die Bamberger Service Betriebe außerdem das Engagement für den Erhalt der öffentlichen Entsorgungsunternehmen als wichtige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die Bamberger Service Betriebe sind aber auch ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor für Bamberg und die Region. Für etwa 8,6 Mio. EUR beziehen wir Dienstleistungen und kaufen Material ein, wobei ein großer Teil davon in Bamberg und der Region bezogen wird. Dazu kommen Löhne und Gehälter unserer Mitarbeiter in einer Größenordnung von 12,8 Mio. EUR. Auch dieses Geld wird größtenteils in Bamberg und den umliegenden Gemeinden ausgegeben. Nicht zu vergessen unsere Investitionstätigkeit, die im vergangenen Jahr bei etwa 7,5 Mio. EUR lag. Daraus wird deutlich, dass von unserem Betrieb etwa 29 Mio. EUR in den Wirtschaftskreislauf zurückfließen und zu großen Teilen die heimische Wirtschaft und die Unternehmen in der Region stärken.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bamberger Service Betriebe möchten wir für die im Geschäftsjahr 2021 geleistete Arbeit herzlich danken. Dies gilt insbesondere vor den Herausforderungen durch die Corona-Pandemie. Der Dank gilt aber auch den Mitgliedern des Bau- und Werkssenates und des

Personalrates für die angenehme und stets von Vertrauen geprägte Zusammenarbeit.

ALLGEMEINE ANGABEN

Grundlagen und Aufgaben

Die Bamberger Service Betriebe gingen zum 01.01.2021 durch Umfirmierung aus dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg hervor und werden als Eigenbetrieb der Stadt Bamberg nach den Bestimmungen der Bayer. Gemeindeordnung (Art. 88 Abs. 1), der Eigenbetriebsverordnung und der vom Stadtrat erlassenen Betriebssatzung geführt. Mit der Umfirmierung wurde auch das ehemalige Garten- und Friedhofsamt in den Betrieb integriert.

Folgende Aufgaben sind in den Bamberger Service Betrieben gebündelt:

- ⇒ Straßenreinigung
- ⇒ Abfallentsorgung
- ⇒ Kfz-Werkstatt

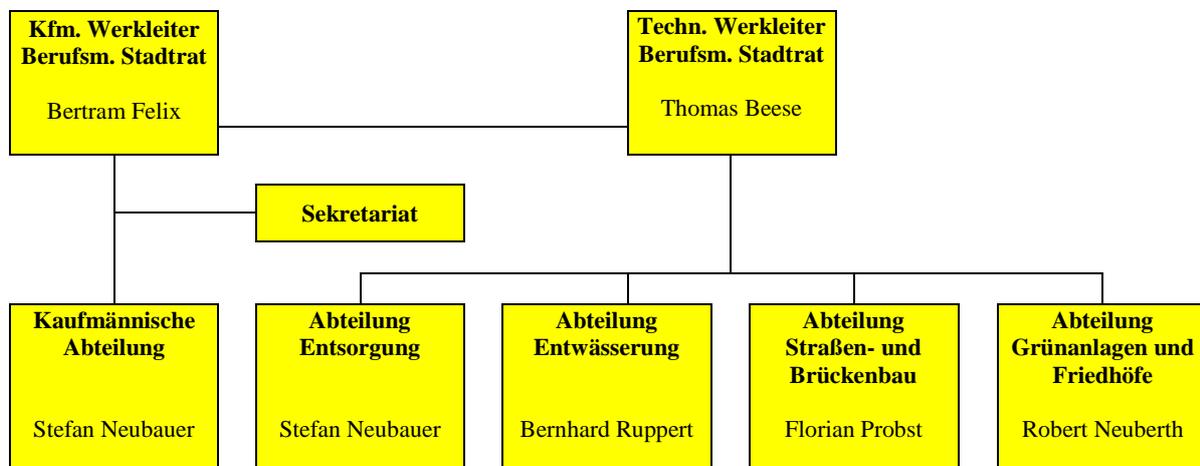
- ⇒ Entwässerung
- ⇒ Straßen- und Brückenunterhalt und -neubau
- ⇒ Grünanlagenunterhalt und -neubau
- ⇒ Winterdienst
- ⇒ Friedhöfe
- ⇒ Unterhalt der Gewässer III. Ordnung

Organisation

Die Organe der Bamberger Service Betriebe (siehe § 3 Betriebssatzung) sind:

- ⇒ Stadtrat
- ⇒ Bau- und Werksenat
- ⇒ Oberbürgermeister
- ⇒ Werkleitung

Der organisatorische Aufbau des Betriebes für das Jahr 2021 ergibt sich aus dem nachstehenden Organisationsschema:



- Allg. Verwaltung
- Externes und internes Rechnungswesen
- Wirtschafts- und Haushaltsplan
- Controlling
- Personalverwaltung
- EDV

- Abfallwirtschaft
- Straßenreinigung
- Kfz-Werkstatt

- Generalentwässerungsplan
- Grundstücksentwässerung
- Kanalneubau
- Kanalunterhalt
- Kläranlage und Sonderbauwerke
- Deponiesanierungen

- Straßenunterhalt
- Straßenneubau
- Brückenunterhalt
- Brückenneubau
- Neubau und Unterhalt von Verkehrssignalanlagen
- Werkstätten
- Winterdienst
- Gebäudeunterhalt

- Grünanlagenunterhalt
- Grünanlagenneubau
- Unterhalt und Neubau von Spiel- und Sportanlagen
- Friedhofsunterhalt
- Bestattungen

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Gebühren

Straßenreinigung (gültig seit 01.01.2021)

Reinigungsgruppe 1	5,65 €
Reinigungsgruppe 2	11,30 €
Reinigungsgruppe 3	16,95 €
Reinigungsgruppe 4	33,91 €

Abfallwirtschaft (gültig seit 01.01.2021)

80-l-Mülltonne	163,00 €
120-l-Mülltonne	244,00 €
240-l-Mülltonne	488,00 €
0,77 cbm Müllgroßbehälter	1.565,00 €
1,1 cbm Müllgroßbehälter	2.236,00 €

Abwasserentsorgung (gültig seit 01.01.2021)

je cbm Brauchwasser (Altanschießer)	2,40 €
je cbm Brauchwasser (Neuanschießer)	2,46 €
je qm Grundstücksfläche (Altanschießer)	0,64 €
je qm Grundstücksfläche (Neuanschießer)	0,66 €

Mit Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2020 wurden mit Wirkung zum 01.01.2021 die Straßenreinigungsgebühren, die Abfallwirtschaftsgebühren und die Entwässerungsgebühren angepasst.

Der Gebühreneinzug erfolgt durch das Kämmereiamt/SG Steuern und nur hinsichtlich der Brauchwassergebühr durch die Stadtwerke Bamberg.

Die Gebühreneinnahmen für Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Entwässerung des Geschäftsjahres beliefen sich auf 27,40 Mio. EUR. Damit entfielen bei etwa 77.600 Einwohnern ca. 353 EUR jährlich als Gebührenbelastung auf den einzelnen Einwohner. Dies entspricht etwa 29 EUR pro Monat.

Die Gebühren für den Friedhofs- und Bestattungsbereich sind überwiegend seit 01.01.2016 unverändert und werden durch den Betrieb selbst festgesetzt und durch das Kämmereiamt/SG Kasse eingezogen.

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2021 schloss mit einem Überschuss von 2,23 Mio. EUR ab und lag somit um ca. 1,02 Mio. EUR über dem Planwert. Für die einzelnen Teilbetriebe ergibt sich somit folgendes Bild: Die Entwässerung hatte im Wirtschaftsplan 2021 einen Überschuss in Höhe von 1.578 TEUR veranschlagt und hat mit einem Überschuss in Höhe von 1.763 TEUR das Jahr abgeschlossen. Ursächlich sind u.a. niedrigere Kosten für die Klärschlammbehandlung und niedrigere Personalaufwendungen aufgrund von temporär freien Stellen. Die zeitliche Verschiebung von Investitionsprojekten sowie die günstige Zinsentwicklung führen zu niedrigeren Kapitalkosten.

Bei der Abfallwirtschaft war ein Verlust von 108 TEUR eingeplant. Ausgewiesen ist in der Erfolgsrechnung ein Überschuss von 89 TEUR. Ursächlich hierfür sind insbesondere höhere Einnahmen aus der PPK-Vermarktung und der Mitbenutzung durch die dualen Systeme, niedrigere Personalaufwendungen aufgrund von temporär nicht besetzten Stellen sowie geringere Kapitalkosten durch Verzögerungen bei Investitionsprojekten.

Bei der Straßenreinigung war ein Fehlbetrag von 236 TEUR eingeplant. Im Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 69 TEUR ausgewiesen. Wie in der Abfallwirtschaft sind temporär nicht besetzte Stellen sowie ein Verschieben von Investitionsprojekten ursächlich für unterplanmäßige Aufwendungen. Gleichzeitig lagen die Erträge aus der internen Leistungsverrechnung über den Planansätzen.

Die Ausgaben des Winterdienstes lagen witterungsbedingt rund 238 TEUR über den Planansätzen.

Beim Straßen- und Brückenbau wurde gemäß Plan mit einem Defizit von 263 TEUR gerechnet. Tatsächlich wurde im Ergebnis ein Überschuss in Höhe

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

von 279 TEUR ausgewiesen. Ursächlich sind v.a. höhere Erlöse aus Leistungen für Dritte und Verkäufen und aus der internen Leistungsverrechnung. Gleichzeitig lagen die Personalaufwendungen aufgrund temporär nicht besetzter Stellen niedriger als geplant.

Der Bereich Grünanlagen wurde im Plan mit einem ausgeglichenen Ergebnis angesetzt. Gemäß Rech-

nungsergebnis wird ein Defizit von 248 TEUR ausgewiesen. Ursächlich sind geringere Einnahmen für gärtnerische Leistungen für Dritte, da u.a. coronabedingt Leistungen nicht im geplanten Umfang anfielen. Außerdem lagen die Personalkosten über den Planansätzen.

Die Friedhöfe weisen im Plan ein Defizit von 84 TEUR aus, im Ist beträgt das Defizit 31 TEUR. Ursächlich hierfür sind höhere Gebühreneinnahmen.

Geschäftslage und Investitionen¹

Bilanzposten	2021 in TEUR	2021 in %	2020 in TEUR	2020 in %
Aktivseite				
Anlagevermögen	158.505	97%	152.078	98%
Umlaufvermögen	5.314	3%	3.312	2%
Rechnungsabgrenzungsposten	5	0%	0	0%
Summe Aktiva	163.824	100%	155.390	100%
Passivseite				
Eigenkapital	32.287	20%	29.594	19%
Empfangene Ertragszuschüsse	7.744	5%	7.427	5%
Rückstellungen	22.154	14%	12.456	8%
Verbindlichkeiten	101.638	62%	105.914	68%
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0%	0	0%
Summe Passiva	163.824	100%	155.390	100%

Das Bilanzvolumen ist um 8,43 Mio. EUR gestiegen, wovon 7,58 Mio. EUR auf die Integration des ehem. Garten- und Friedhofsamts und die damit verbundene Übernahme des Anlagevermögens entfallen. Das Anlagevermögen beherrscht aufgrund der hohen Anlagewerte der Entwässerung (Kanalnetz, Sonderbauwerke, Kläranlage) die Aktivseite der Bilanz mit ca. 97 %.

Auf der Passivseite dominieren die Verbindlichkeiten, die 62 % der Bilanzsumme ausmachen. Allerdings konnten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 9,36 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden. Für die Ablöse des Vermögens des Bereichs Friedhof wurde durch die Stadt ein Trägerdarlehen in Höhe der Restbuchwerte gewährt.

Die Eigenkapitalquote liegt bei 20 % und ist damit erneut höher als im Vorjahr. Sie ist vergleichsweise niedrig. Sie kann in dieser Höhe nur deshalb toleriert werden, da für die einzelnen Betriebsteile nach Kommunalabgabengesetz kostendeckende Benutzungsgebühren festzusetzen sind und es sowohl für die Straßenreinigung als auch für die Abfallwirtschaft und die Entwässerung einen Anschluss- und Benutzungszwang gibt, der das wirtschaftliche Risiko des Betriebes weitestgehend reduziert.

Die empfangenen Ertragszuschüsse sind um 317 TEUR gestiegen. Ursächlich ist die Bildung eines Sonderpostens in Höhe der Restbuchwerte für das bei der Integration eingelegte Anlagevermögen des Bereichs Grünanlagen, welcher äquivalent zu den Abschreibungen aufgelöst wird.

¹ Für den gesamten Bericht gilt, dass sich Differenzen bei Summen aufgrund von Rundungen ergeben können.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Die Rückstellungen in Höhe von 22,15 Mio. EUR sind im Vergleich zum Vorjahr um 9,70 Mio. EUR gestiegen. Ursächlich sind insbesondere die Zuführung zu den Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen und Mehrerlöse aus der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte und den Personalarückstellungen aufgrund der erstmaligen Berücksichtigung der Mitarbeiter der Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe.

Erwähnenswert ist, dass die Bamberger Service Betriebe als kommunaler Eigenbetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (Art. 88 Abs. 1 BayGO). Damit bleibt die Stadt Bamberg Grundstückseigentümer.

Abwicklung Vermögensplan

Betriebsteil	Ansatz 2021 TEUR	Ausgabe 2021 TEUR
Straßenreinigung	460	185
Abfallwirtschaft	1.714	659
Fuhrpark	18	94
Abwasserkanäle	12.804	5.097
Pumpwerke	92	42
Kläranlage	1.656	986
Straßen- und Brückenbau	249	176
Grünanlagen	158	157
Winterdienst	167	20
Friedhöfe	122	2
Gemeinsame Einrichtungen	645	103
Tilgung von Krediten	6.472	5.567
Sondertilgung von Krediten	3.431	3.790
Tilgung von Krediten durch Umschuldung	3.338	0
Summe	31.326	16.878

Den Planansätzen von 31,33 Mio. EUR standen Ausgaben von 16,88 Mio. EUR gegenüber, so dass sich eine Auslastung von insgesamt rd. 54 % ergab.

Für Investitionen war ein Betrag von 18,09 Mio. EUR vorgeplant. Die tatsächliche Ausgabe bewegte sich bei 7,52 Mio. EUR (42 %).

Die Investitionen des Vermögensplanes entfielen auf Anschaffungen

- a) von immateriellen Vermögensgegenständen und
- b) Sachanlagen.

Die Restbuchwerte inkl. der Werte der Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe zum 31.12.2021 zeigen folgende Bestände:

- Immaterielle Vermögensgegenstände ca. 63 TEUR
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten ca. 17,06 Mio. EUR
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten ca. 0,94 Mio. EUR
- Technische Anlagen ca. 9,10 Mio. EUR
- Betriebsvorrichtungen ca. 107,57 Mio. EUR
- Einrichtungen und Ausstattungen ca. 1,96 Mio. EUR
- Fahrzeuge ca. 4,38 Mio. EUR
- Anlagen im Bau ca. 8,13 Mio. EUR
- Finanzanlagen ca. 9,30 Mio. EUR

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Für die Tilgung von Krediten wurden im Jahr 2021 5,57 Mio. EUR für reguläre Tilgungen und 3,79 Mio. EUR für zusätzliche Sondertilgungen aufgewendet. Zur Finanzierung dieser Ausgaben liefen 8,66 Mio. EUR an Abschreibungen sowie 308 TEUR an Gewinnen aus Vermögensverwaltung auf. Außerdem wurden durch die Stadt 465 TEUR in die Rücklagen eingestellt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass keine Haushaltsreste gebildet werden, sondern Maßnahmen, die sich erkennbar zeitlich verschieben, im kommenden Jahr erneut veranschlagt werden. Dies erklärt die Differenz zwischen veranschlagten Mitteln und tatsächlichen Ausgaben.

Erträge / Aufwendungen:

Nachstehend die Erträge und Aufwendungen des Gesamtbetriebes.

Bezeichnung	Ist 2021 in TEUR	Ist 2020 in TEUR
Umsatzerlöse	42.106	33.141
Aktivierete Eigenleistungen	309	321
Sonstige Betriebserträge	714	1.357
Betriebserträge insgesamt	43.129	34.819
Materialaufwand	8.618	7.745
Personalaufwand	17.617	12.225
Abschreibungen	8.662	8.109
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	2.786	3.047
Nicht erfolgsabhängige Steuern	28	18
Sonstige betr. Aufwendungen	3.590	2.843
Betriebsaufwendungen	41.299	33.987
Betriebsergebnis	1.830	832
Erträge aus Beteiligungen	399	515
Finanzerträge	3	3
Steuern vom Einkommen und Ertrag	4	0
Jahresgewinn/-verlust	2.229	1.350

Die Betriebserträge des Gesamtbetriebes liegen bei 43,13 Mio. EUR. Sie liegen damit rund 8,31 Mio. EUR über dem Vorjahreswert. Hiervon entfallen 6,81 Mio. EUR auf die Integration der Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe.

Die Straßenreinigungs- und Abfallgebühren in Höhe von 10,96 Mio. EUR sind im Vergleich zum Vorjahr um 1,97 Mio. EUR gestiegen. Die Entwässerungsgebühren liegen nach Rückstellung der Mehrerlöse aus der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte in Höhe von 1,33 Mio. EUR mit 15,11 Mio. EUR ca. 421 TEUR unter dem Vorjahreswert.

Durch den Gebührenaussgleich (Auflösung bzw. Neubildung der Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen für Gebührenüberdeckung) werden die Gebühreneinnahmen insgesamt um ca. 4,25 Mio. EUR geschmälert (Vorjahr 3,36 Mio. EUR).

Die Friedhofsgebühren betragen 1,90 Mio. EUR.

Das Dienstleistungsentgelt der Stadt Bamberg betrug im Jahr 2021 ca. 12,98 Mio. EUR nach 8,83 Mio. EUR im Vorjahr (Straßenreinigung im öffentlichen Interesse, Straßenentwässerung, Straßenunterhalt, Grünanlagenunterhalt, Winterdienst). Der starke Anstieg beruht mit 3,77 Mio. EUR auf der Erstattung der Kosten für den Bereich Grünanlagen.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Die Sonstigen Betriebserträge liegen aufgrund geringerer Rückstellungsaufösungen ca. 643 TEUR unter dem Niveau des Vorjahres.

Die Betriebsaufwendungen liegen mit 41,30 Mio. EUR um 7,31 Mio. EUR über dem Vorjahreswert. Hiervon entfallen 7,05 Mio. EUR auf den erstmaligen Ausweis der Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe.

Der Materialaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr um 872 TEUR (davon 749 TEUR durch Integration) gestiegen. Ursächlich hierfür sind u. a. gestiegene Kosten für die Instandhaltung und die Betriebsstoffe des Fuhrparks sowie witterungsbedingt höhere Aufwendungen für Streumittel.

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5,39 Mio. EUR erhöht. Neben den Personalkosten der Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe mit 5,10 Mio. TEUR sind ursächlich hierfür die tariflichen Lohnerhöhungen sowie höhere Aufwendungen für Beihilfen als im Vorjahr.

Die Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen) sind trotz stark gesunkener Zinsen aufgrund steigender Abschreibungen um 292 TEUR höher als im Vorjahr. Der Anteil der Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe beträgt 556 TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen ca. 746 TEUR über dem Vorjahreswert (davon 608 TEUR Grünflächen und Friedhöfe). Der Anstieg geht u. a. auf höhere Kosten für den temporären Ersatz längerfristig ausfallender Mitarbeiter sowie gestiegenen übrige Dienst- und Fremdleistungen zurück.

Unter der Position „Erträge aus Beteiligungen“ werden die Erträge aus der Beteiligung an der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH ausgewiesen.

Die Position „Finanzerträge“ beträgt im Jahr 2021 wie im Vorjahr 3 TEUR.

Aus Unternehmenssicht hat sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahr 2021 positiv entwickelt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatten aus Sicht des Gesamtbetriebs insgesamt keinen nennenswerten negativen Einfluss auf den Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

In der Spartenbetrachtung wird die interne Leistungsverrechnung unter den Positionen „Sonstige Betriebs Erlöse“ bzw. „Materialaufwand“ ausgewiesen.

Straßenreinigung

Der Arbeitsumfang der Straßenreinigung ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung. Durch die städt. Straßenreinigung werden sowohl Gehwege als auch Fahrbahnen gereinigt. Entsprechend dem Verschmutzungsgrad sind die einzelnen Straßen verschiedenen Reinigungsklassen zugeteilt, die bei einer einmaligen Reinigung pro Woche beginnen und bis zu sechsmaliger Reinigung pro Woche reichen können. Die wöchentlich zu reinigenden Frontmeter belaufen sich auf 595 Kilometer. Darüber hinaus werden rund 800 Papierkörbe im Stadtgebiet geleert und für die Sauberkeit nach Sonderveranstaltungen Sorge getragen.



Die Fahrbahnen sowie Geh- und Radwege werden maschinell und manuell gereinigt. Dafür sind vier Arbeitsteams gebildet, die in der Regel aus vier Mitarbeitern bestehen. Unterstützt werden die Arbeitsteams durch Kehrmaschinen, deren Einsatz durch

den Teamleiter mit organisiert wird. In der Innenstadt sind darüber hinaus noch einzelne Handreinigungskräfte sowie eine Kleinstkehrmaschine tätig.



Neben ihrer eigentlichen Tätigkeit sind die Arbeitskräfte der Straßenreinigung auch im Winterdienst tätig.

Mit zunehmender Sorge wird nach wie vor ein verstärktes "Littering" festgestellt. Darunter wird die zunehmende Verschmutzung des Stadtbildes durch "achtlos" geworfenen Abfall verstanden. Mitunter gewinnt man jedoch den Eindruck, dass dies mit voller Absicht geschieht. Das Problem wird durch die weite Verbreitung von Fast-Food- und To-Go-Verpackungen verschärft. Dieses Littering hat natürlich auch ökonomische Auswirkungen, denn die dadurch entstehenden Kosten werden der Allgemeinheit und damit allen Bürgern in Bamberg angelastet.

Ganz deutlich zeigt sich bei der Straßenreinigung der Dienstleistungscharakter mit einem überdurchschnittlich hohen Personalaufwand.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Die Straßenreinigung erreichte im Geschäftsjahr 2021 nachfolgendes betriebswirtschaftliches Ergebnis:

Bezeichnung	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Straßenreinigungsgebühren	3.362	2.652
Straßenreinigungsgebühren öffentliches Interesse	451	435
Aktivierete Eigenleistungen	0	0
Sonstige Betriebserlöse	-223	257
Zurechnung Nebenbetrieb	11	10
Betriebserträge insgesamt	3.602	3.353
Materialaufwand	283	269
Personalaufwand	2.249	2.129
Abschreibungen	352	310
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	33	60
Nicht erfolgsabhängige Steuern	1	1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	375	328
Umlage Verwaltung	116	150
Leistungsausgleich KV - Aufwand	123	135
Betriebsaufwendungen	3.533	3.382
Betriebsergebnis	69	-28
Finanzerträge	0	0
Jahresgewinn/-verlust	69	-28

Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 98 TEUR verbessert.

Die Erlöse aus der Straßenreinigungsgebühr sind um 711 TEUR gestiegen, die aus der Reinigung im öffentlichen Interesse um 17 TEUR.

Bei den sonstigen Betriebserlösen führt die hohe Zuführung zur Gebührenüberdeckungsrückstellung zu einem Rückgang um 480 TEUR auf -223 TEUR.

Der Materialaufwand ist insbesondere aufgrund höherer Aufwendungen für den Fuhrpark (Betriebsstoffe und Instandhaltung) und für Verbrauchsmaterialien gestiegen.

Der Personalaufwand liegt aufgrund von Tarifsteigerungen über dem Niveau des Vorjahres.

Die Abschreibungen sind um 43 TEUR höher als im Vorjahr. Der gesunkene Zinsaufwand ist v. a. auf niedrigere Aufwendungen für die Verzinsung von Rückstellungen zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um 47 TEUR höher als im Vorjahr. Hauptgrund hierfür sind höhere Kosten für den temporären Ersatz längerfristig ausfallender Mitarbeiter.

Die Umlagen für Verwaltung und die Kfz-Werkstatt liegen unter dem Niveau des Vorjahres.

Finanzerträge betragen im Berichtsjahr 0 TEUR.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Abfallwirtschaft



Die Leistungen der Restmüllabfuhr erfolgen in der Regel 14-tägig im Vollservice, d.h. die Müllbehälter werden vom Standplatz geholt und wieder zurückgestellt. Etwa 17.700 Müllbehälter in den Größen 80 Liter bis 1.100 Liter sind im Einsatz. Die darin bereitgestellte Müllmenge lag bei ca. 10.900 t.

Aus hygienischen Gründen wird der Biomüll wöchentlich abgeholt und zwar im Teilservice, wobei der Bürger seinen Behälter nach Bedarf selbst bereitstellt. Etwa 13.900 Behälter stehen dem Bürger zur Verfügung, der darin im Jahr 2021 ca. 6.800 t Biomüll bereitstellte.



Die Erfassungsmenge beim Altpapier lag mit ca. 4.900 t Corona-bedingt nochmals deutlich unter dem Niveau des Vorjahres. Etwa 17.300 Behälter sind aufgestellt und werden 4-wöchentlich geleert. Die Vermarktung des gesammelten Altpapiers wurde vergeben.

Die Sperrmüllabfuhr wird als Abholung auf Abruf durchgeführt. Im Rahmen der Sperrmüllabfuhr werden auch Schrott, Kühl- und Elektrogeräte separat gesammelt und einer gesonderten Verwertung zugeführt. Darüber hinaus kann E-Schrott auch im Recyclinghof abgegeben werden.

Für die Erfassung von Altglas und Leichtverpackungen ist die Abfallwirtschaft nicht zuständig. Die Erfassung dieser Wertstoffe wurde durch die dualen Systeme an einen privaten Entsorger vergeben.

Der Betrieb des Recyclinghofes erfolgte durch einen beauftragten Unternehmer. Die dort angelieferte Menge schadstoffhaltiger Abfälle liegt leicht unter dem Niveau des Vorjahres.

Die insgesamt von der Abfallwirtschaft erfasste Abfallmenge des Jahres 2021, die es zu beseitigen oder zu verwerten galt, stellt sich wie folgt dar:

Abfallarten	Jahr 2021			Jahr 2020		
	to	%	kg/Ew/a	to	%	kg/Ew/a
Abfall zur Beseitigung	12.636	46%	163	12.407	44%	162
Abfall zur Verwertung	14.750	54%	190	15.369	55%	200
Schadstoffh. Abfälle	161	1%	2	167	1%	2
Gesamt	27.547	100%	355	27.943	100%	364

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Das betriebswirtschaftliche Ergebnis der Abfallwirtschaft stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Abfallwirtschaftsgebühren	7.598	6.334
Entgelte Duale Systeme	865	0
Aktivierte Eigenleistungen	0	0
Sonstige Betriebserlöse	-996	656
Zurechnung Nebenbetrieb	16	14
Betriebserträge insgesamt	7.483	7.004
Materialaufwand	2.918	2.725
Personalaufwand	2.857	2.583
Abschreibungen	511	525
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	119	170
Nicht erfolgsabhängige Steuern	10	10
Andere betr. Aufwendungen	654	730
Umlage Verwaltung	157	175
Leistungsausgleich KV - Aufwand	164	184
Betriebsaufwendungen	7.391	7.103
Betriebsergebnis	92	-98
Finanzerträge	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	3	0
Jahresgewinn/-verlust	89	-98

Das Jahresergebnis hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 187 TEUR verbessert.

Der Anstieg bei den Betriebserträgen beruht neben gestiegenen Gebühreneinnahmen auf hohen Erlösen im Bereich der Dualen Systeme, die z.T. durch den rückwirkenden Vertragsabschluss zum 1.1.2020 aus dem Vorjahr stammen.

Der Rückgang bei den sonstigen Betriebserlösen beruht auf einer hohen Zuführung zur Gebührenüberdeckungsrückstellung.

Der Materialaufwand ist insbesondere aufgrund höherer Aufwendungen für den Fuhrpark (Betriebsstoffe, Instandhaltung) und die Erlösbeteiligung der dualen Systeme um 193 TEUR gestiegen.

Der Personalaufwand liegt aufgrund der Besetzung von neuen Planstellen über dem Niveau des Vorjahres.

Die Kapitalkosten (Abschreibung, Zinsen) bewegen sich insbesondere aufgrund geringerer Verzinsung von Rückstellungen unter dem Niveau des Vorjahres.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen haben sich insbesondere aufgrund geringerer Aufwendungen für den temporären Ersatz längerfristig ausfallender Mitarbeiter, geringeren Kosten für Gebühren und für Aus- und Fortbildung gegenüber dem Vorjahr um 76 TEUR verringert.

Die Umlagen für die Verwaltung und die Kfz-Werkstatt liegen unter dem Niveau des Vorjahres.

Die Finanzerträge betragen 0 TEUR.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag betragen im Berichtsjahr 3 TEUR.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Entwässerung

Die Abteilung Entwässerung ist für die Abwasserentsorgung der Stadt Bamberg zuständig. In der Kläranlage wird darüber hinaus das Abwasser der Stadt Hallstadt und der Gemeinden Bischberg und Litzendorf mit allen Ortsteilen sowie des Verarbeitungsbetriebs Tierischer Nebenprodukte (VTN), Walsdorf, gereinigt.

Entsprechend der Betriebsatzung werden die Gewässer III. Ordnung unterhalten und für den Bereich Abfallwirtschaft die Deponienachsorge durchgeführt.

Im Bereich der Offizierssiedlung wurde der Ringschluss zwischen der Buchenstraße und der Kiefernstraße mit einem Regenwasserkanal und einem Schmutzwasserkanal hergestellt.

Für den Bereich des Lagarde-Campus wurde mit der Kanalplanung für den nordöstlichen Teil begonnen. Die Arbeiten sollen in 2022 ausgeführt werden.

In der Kläranlage wurden die Arbeiten für die Niederspannungshauptverteilung abgeschlossen, die Anlage wurde in Betrieb genommen. Auch die verschiedenen Anlagenteile der Peripherie wurden angeschlossen. Die Arbeiten erfolgten überwiegend im laufenden Betrieb, sodass die Reinigungsprozesse nicht unterbrochen wurden.

Mit den Planungen für die Erneuerung der Maschinenanlage zur Einpressung von Luft in die biologische Reinigungsstufe wurde begonnen.

Für die partielle Erneuerung der Verkabelung der Biologie wurden Leerrohre verlegt.

Die Kläranlage reinigte im Geschäftsjahr für die Stadt Bamberg und die Abwassergäste insgesamt 11,74 Mio. m³ Abwasser. Beim Reinigungsprozess fiel eine Schlammmenge von 136.200 m³ an, wovon ca. 2,44 Mio. m³ Klärgas gewonnen werden konnten. Das Klärgas wurde im eigenen Blockheizkraftwerk verstromt und zur Deckung des Strombedarfs der Kläranlage genutzt.



LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die Betriebsergebnisse der Entwässerung.

Bezeichnung	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Entwässerungsgebühren	15.112	15.533
Straßenentwässerungsanteil	3.176	3.113
Einleitung Nachbargemeinden einschl. TBN	1.456	1.417
Auflösung Ertragszuschüsse	341	341
Aktiviert Eigenleistungen	297	311
Sonstige Betriebserträge u. Leistungsausgleich KV	-561	-1.359
Betriebserträge insgesamt	19.820	19.357
Materialaufwand	3.163	3.238
Personalaufwand	4.356	4.345
Abschreibungen	6.967	6.696
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	2.152	2.573
Nicht erfolgsabhängige Steuern	7	6
Andere betriebliche Aufwendungen	1.042	1.004
Umlage Verwaltung	313	305
Leistungsausgleich KV - Aufwand	57	56
Betriebsaufwendungen	18.057	18.223
Betriebsergebnis	1.763	1.134
Finanzerträge	0	1
Jahresgewinn/-verlust	1.763	1.135

Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 628 TEUR verbessert.

Die Entwässerungsgebühren sind bedingt durch die Zuführung zur Rückstellung für Mehrerlöse aus der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten um ca. 421 TEUR niedriger als im Vorjahr.

Der Straßenentwässerungsanteil liegt um 63 TEUR, die Erlöse aus der Abwassereinleitung der Nachbargemeinden sowie der TBN Walsdorf um 39 TEUR über denen des Vorjahres.

Die aktivierten Eigenleistungen liegen im Berichtsjahr leicht unter denen des Vorjahres.

Bei den sonstigen Betriebserträgen führen die gesunkene Einstellung in den Gebührenaussgleich zu einer geringeren Ergebniskürzung.

Geringere Aufwendungen für den Unterhalt des Entwässerungsnetzes führen zu einem gesunkenen Materialaufwand.

Der Personalaufwand bewegt sich auf dem Niveau des Vorjahres.

Aufgrund der Neuinvestitionen und der Fertigstellung von Anlagen im Bau sind die Abschreibungen gestiegen. Die Niedrigzinsen der vergangenen Jahre führen dennoch zu einem Sinken der Zinsaufwendungen um 421 TEUR.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen liegen u.a. aufgrund gestiegener Kosten für Beratungsleistungen um 39 TEUR über dem Vorjahr.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Straßen- und Brückenbau

Die Abteilung Straßen- und Brückenbau ist zuständig für den Neubau und Unterhalt der innerstädtischen Verkehrsflächen (rund 270 km Straßen) und Brückenbauwerke (61 Brücken bzw. Stege, 14 weitere Ingenieurbauwerke und drei Lärmschutzwände) sowie der Verkehrsbeschilderung (amtliche und wegweisende Beschilderung), Straßenmarkierung und Lichtsignalanlagen.

Die Abteilung Straßen- und Brückenbau wirkt als Fachdienststelle bei Bebauungsplanverfahren, Bauanträgen und der Bearbeitung von verkehrsplanerischen bzw. verkehrsrechtlichen Fragestellungen mit. Darüber hinaus ist die Abteilung in Arbeitsgruppen zur Konversion, barrierefreien Bushaltestellen, Routine Verkehr und Fahrradstadt eingebunden.

Vom Sachgebiet Straßenbau wurde unter anderem die Planung und Ausschreibung der Erschließungsmaßnahme Villachstraße sowie die Erschließung der Firma Brose begleitet.

Auch die Betreuung und Überwachung der Errichtung von Verkehrsanlagen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen gehört zu den Aufgaben des Sachgebietes. Hier wurde unter anderem die Maßnahme im Baugebiet Megalith begleitet.

Des Weiteren wurden verschiedene Baumaßnahmen abgewickelt und schlussgerechnet. Hierzu zählen die Oberflächenneugestaltung „Sutte“ sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der Nordtangente Bauabschnitt Mitte.

Im Rahmen der Konversion wurden die Planungen zur Gesamterschließung der Lagarde Kaserne und der Buchenstraße vorangetrieben und die Planungen des Kulturquartiers auf dem Areal der ehemaligen Lagarde Kaserne betreut. Der erste Bauabschnitt „Lagarde West“ konnte bereits umgesetzt werden. Bei den Planungen und Baumaßnahmen

privater Investoren steht der Straßen- und Brückenbau beratend zur Seite.



Im Rahmen des Straßenunterhaltes wurden durch die eigenen Bautrupps rund 2.000 m² Asphaltdecke erneuert. Im Einzelnen wurden rund 1.500 m² Asphalt in folgenden Straßen abgetragen und neu aufgebracht:

- Zollnerstraße mit Weißenburgstraße
- Trimbergstraße
- Friedhofsweg
- Margaretendamm

Ausbesserungen an Geh- und Radwegen wurden durch eigenes Personal in einem Umfang von rund 2.500 m² in nachfolgenden Straßen und Plätzen durchgeführt:

- Theuerstadt
- Domplatz und -straße
- Unterer Kaulberg
- Forsthaus Weipelsdorf
- Klosteranlage Michaelsberg
- Wildensorger Straße
- Frutolfstraße
- Ottostraße
- Radwegverbindung Pöeldorfer Str. Landkreis (350 lfm)

Zudem wurden im Stadtgebiet 51 Fahrradbügel aufgestellt.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Der Brückenunterhalt konzentrierte sich zum einen auf Sanierungsarbeiten verschiedener Brücken- bzw. Ingenieurbauwerke, die im Wesentlichen durch die eigenen Werkstätten (Schlosserei und Schreinerei) erfolgten. Hier ist insbesondere die Sanierung der Stützwand Am Knöcklein zu nennen, die zudem mit einem Monitoringsystem versehen wurde.

Um die Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten, wurden Abdichtungs- sowie Asphaltierungsarbeiten im Bereich der Franz-Fischer-Brücke durchgeführt.

Weitere Aufgabengebiete lagen aber auch in der Weiterführung der planerischen Begleitung zum Neubau der Franz-Fischer-Brücke (inkl. der Straßenanbindungen). Der Beginn der Brücken- sowie Straßenbaumaßnahme ist für das Frühjahr 2023 vorgesehen.

Für die Betonsanierungsarbeiten am Unterbau der Panzerbrücke erfolgten die Planungen sowie die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen. Die Ausführung ist ab April 2022 vorgesehen.

Gleiches gilt für die planerische Betreuung der Lärmschutzwand Buchenstraße. Auch hier ist die Umsetzung für das Jahr 2022 geplant.

Darüber hinaus wurden 7 Bauwerke nach DIN 1076 einer Haupt- bzw. einfachen Prüfung durch externe Sachverständige unterzogen.

Die Werkstätten der Malerei, Schlosserei und Schreinerei sind u. a. für die Ausstattung der Straßen mit fester Beschilderung, Sicherheitsgeländer und Streukästen, den Unterhalt der Ruhebänke und der Brunnenanlagen sowie für die Erneuerung und Unterhaltung von Holzbrücken und -stegen zuständig. Daneben organisieren die Werkstätten die Verkehrsführung durch mobile Beschilderung bei Veranstaltungen und Prozessionen.

Zudem wurden die Stollenanlagen am Stephansberg weiter untersucht und z.T. statisch ertüchtigt.

Im Zusammenhang mit dem ICE-Ausbau in Bamberg erfolgte eine regelmäßige Beteiligung am Gesamtprojekt im Rahmen der Aufgaben des Straßenbaulastträgers.

An den 110 Lichtsignalanlagen (LSA) im Stadtgebiet erfolgten im Rahmen des Wartungsvertrages mit den Stadtwerken Bamberg die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Die nachstehende Gegenüberstellung zeigt die Ergebnisse des Straßen- und Brückenbaus.

Bezeichnung	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Dienstleistungsentgelt Stadt Bamberg	4.596	4.633
Aktiviert Eigenleistungen	6	6
Sonstige Betriebserlöse	661	431
Zurechnung Nebenbetrieb	5	4
Betriebserträge insgesamt	5.268	5.074
Materialaufwand	1.409	1.533
Personalaufwand	2.766	2.879
Abschreibungen	184	193
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	58	61
Nicht erfolgsabhängige Steuern	0	1
Andere betr. Aufwendungen	352	282
Umlage Verwaltung	185	152
Leistungsausgleich KV - Aufwand	35	46
Betriebsaufwendungen	4.989	5.146
Betriebsergebnis	279	-72
Finanzerträge	0	2
Steuern vom Einkommen und Ertrag	1	0
Jahresgewinn/-verlust	279	-70

Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 348 TEUR verbessert.

Der leichte Rückgang beim Dienstleistungsentgelt wird durch deutlich gestiegene Leistungen für Dritte und höhere Erlöse aus der internen Leistungsverrechnung überkompensiert, sodass die Betriebserträge in Summe rund 194 TEUR über denen des Vorjahres liegen.

Der Materialaufwand liegt aufgrund geringerer Aufwendungen für den Straßenunterhalt sowie den Unterhalt von Verkehrszeichen um 124 TEUR unter den Vorjahreswerten.

Der Personalaufwand sinkt u.a. aufgrund temporär unbesetzter Stellen um 113 TEUR.

Die Kapitalkosten liegen bei nahezu unveränderten Zinsaufwendungen aufgrund gesunkener Abschreibungen unter den Vorjahreswerten.

Der Anstieg der anderen betrieblichen Aufwendungen ist zum einen auf Maßnahmen aufgrund der unbesetzten Stellen zurückzuführen (Stellenausschreibungen, Arbeitnehmerüberlassung), zum anderen auf den Beginn der KI-basierten Straßenzustandsbewertung.

Während die Umlagen für Verwaltung über dem Niveau des Vorjahres liegt, ist die Inanspruchnahme der Kfz-Werkstatt gesunken.

Aufgrund des starken Anstiegs an Leistungen für Dritte sind im Berichtsjahr erstmalig Steuern vom Einkommen und Ertrag angefallen.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Grünanlagen

Das Sachgebiet Grünanlagen der Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe ist seit 1.1.2021 Teil der Bamberger Service Betriebe und wird im Jahresabschluss 2021 erstmals ausgewiesen. Es ist zuständig für die Planung, den Bau und den Unterhalt der kommunalen Grün- und Freiflächen. Die Planungsleistungen reichen von Gestaltungs- und Ausbauplänen für Grünanlagen, Spielplätze, Schulhofumgestaltungen, Skateranlagen und Sportplätze bis hin zu Detail- und Pflanzplänen. Weiterhin wird die Durchführung von Bauleistungen mit eigenem Personal oder Fremdfirmen betreut. Wie im Straßen- und Brückenbau erfolgt die finanzielle Abbildung der Neubaumaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Bamberg und ist daher nicht Teil des Jahresabschlusses.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden in diesem Rahmen die Fördermaßnahmen „Grundinstandsetzung des Bamberger Hains“ erfolgreich abgeschlossen.

Das Hauptarbeitsgebiet des Sachgebiets Grünanlagen ist jedoch der laufende Unterhalt, d.h. die Bepflanzung und die Pflege der kommunalen Freiflächen. Ein Großteil des Personals arbeitet in einer der vier Pflegekolonnen, die derzeit ca. 347 ha Grünflächen sowie insgesamt 29 Rasenspielfelder, 22 Bolzplätze und Streetball-Einrichtungen, 108 Spielplätze und -punkte sowie 3 Skateranlagen und 12 Jugendtreffhütten pflegen, kontrollieren und unterhalten.

Sämtliche Spieleinrichtungen der Stadt werden turnusgemäß kontrolliert und Schäden behoben, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Im Jahr 2021 wurden insbesondere die Spielplätze am Eichelsee, am Sylvanersee und Adenauerufer Marienbrücke durch den Einbau neuer Spielgeräte aufge-

wertet, der Spielplatz Färbergasse fertiggestellt sowie die Vorbereitungen für die grundlegende Sanierung des Spielplatzes Kant-/Feldkirchenstraße getroffen.

Die Pflege- und Unterhaltsarbeiten der Grünflächen werden in unterschiedliche Pflegeklassen eingeteilt. Sie reichen von repräsentativen Grünanlagen mit hoher gärtnerischer Ausstattung und entsprechend aufwendiger und intensiver Pflege bis hin zu naturnahen Freiflächen.



So werden für die Wechselbepflanzung und die gärtnerische Gestaltung der städtischen Anlagen jedes Jahr ca. 58.100 Pflanzen Sommerflor und ca. 55.400 Pflanzen Frühjahrs- und Herbstbepflanzung in der Stadtgärtnerei herangezogen und durch die Pflegekolonnen gepflanzt. Im Winter wird zudem der Räum- und Streudienst für die Wege in den Grünanlagen und die Uferwege von den jeweiligen Kolonnen geleistet.

Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht führt das Sachgebiet Grünanlagen ein Baumkataster, in dem die jeweiligen Gehölzdaten und der Standort von mittlerweile über 14.450 Einzelbäumen sowie über 54.400 Bäume als Flächenbestand aufgenommen sind.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Die aus der Baumkontrolle abgeleitete Gehölzpflege wird mit einem eigenen Teleskopsteiger durchgeführt. Sie umfasst vom Jungbaumschnitt bis zur Kronensicherung bei Altgehölzen ein vielfältiges Arbeitsspektrum und schließt die sommerliche Wässerung der Jungbäume mit ein.

Leider mussten 2021 insbesondere aufgrund des Klimawandels über 100 abgestorbene Bäume im Stadtgebiet gefällt werden.



Um das Stadtgrün dennoch zu sichern und weiter zu entwickeln werden in der Stadt alljährlich durchschnittlich 140 Straßenbäume und eine Vielzahl an Sträuchern und Stauden gepflanzt. Ziel ist es, entlang der Straßen, aber auch innerhalb der alten und neuen Wohnquartiere durch Alleebäume und Gehölzanzpflanzungen die Grünausstattung der Stadt zu erhalten und zu verbessern. So konnte 2021 die innerstädtische Grüngestaltung z.B. in der Langen Straße gemeinsam mit anderen Fachämtern konzipiert und umgesetzt werden.

Die Pflege der Sportflächen umfasst neben den regelmäßigen Mäharbeiten die turnusgemäße Regeneration der Rasenspielfelder. Bei diesen Arbeiten wird durch Aerifizieren, Vertikutieren und Düngung eine sportfunktional einwandfreie Rasenstruktur erhalten.

Biotope und Freiflächen, die im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichsflächen ausgewiesen wurden, werden vom Sachgebiet Grünanlagen in Absprache mit den Fachämtern geplant und nach ökologischen Gesichtspunkten unterhalten.

Für historische Gärten, wie z.B. dem Barockterrassengarten am Kloster Michaelsberg, wurde ein Pflegekonzept entwickelt, das sowohl dem Naturschutz wie dem Denkmalschutz Rechnung trägt.

Einen weiteren Arbeitsbereich stellt die Umsetzung der Baumschutzverordnung dar. Hier wurden 2021 insgesamt 132 Fällanträge bearbeitet.

Stellungnahmen und Bewertungen von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zu Planungen und Bauvorhaben, aber auch Koordinierungen (2021 alleine 60), werden eigenständig bzw. in Zusammenarbeit mit anderen Fachämtern durchgeführt.

Das Sachgebiet Grünanlagen sorgt im floristischen Bereich für die Ausschmückung städtischer Veranstaltungen und für die Dauerbegrünung von Ausstellungen. Weiterhin werden Schalen, Gestecke, Körbe, Girlanden und Kränze sowie Trauergebilde für den städtischen Bedarf angefertigt. Zudem stehen Lorbeerbäumchen für Dekorationszwecke zur Verfügung.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Die nachstehende Gegenüberstellung zeigt die Ergebnisse des Sachgebiets Grünanlagen:

Bezeichnung	2021 in TEUR
Dienstleistungsentgelt Stadt Bamberg	3.773
Aktivierte Eigenleistungen	4
Sonstige Betriebserlöse	1.095
Zurechnung Nebenbetrieb	1
Betriebserträge insgesamt	4.873
Materialaufwand	618
Personalaufwand	3.901
Abschreibungen	158
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	1
Nicht erfolgsabhängige Steuern	8
Andere betr. Aufwendungen	394
Umlage Verwaltung	0
Leistungsausgleich KV - Aufwand und Sonstige	43
Betriebsaufwendungen	5.123
Betriebsergebnis	-250
Finanzerträge	2
Jahresgewinn/-verlust	-248

Der Bereich Grünanlagen schloss das erste Geschäftsjahr im Eigenbetrieb mit einem Verlust in Höhe von 248 TEUR ab. Neben coronabedingt geringeren Einnahmen von Dritten lagen insbesondere die Personalkosten über den geplanten Werten.

Hierbei schlagen insbesondere die erstmalige Bildung von Rückstellungen für Urlaub, Überstunden, Rufbereitschaft, Altersteilzeit und leistungsorientierte Vergütung mit 308 TEUR negativ zu Buche.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Winterdienst

Die Aufgabe des Winterdienstes der Stadt Bamberg ist primär die Erhaltung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen bei Eis und Schnee. Die Streupflicht der Stadt Bamberg nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage in der Regel nur für gefährliche und verkehrswichtige Stellen auf Fahrbahnen, für Radwege, für Fußgängerüberwege und für Gehwege. Für Gehwege jedoch nur, soweit die Streupflicht nicht auf die Anlieger übertragen worden ist. Letzteres erfolgte in Bamberg durch die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit.



Leistungsbilanz Winterdienst:

270	km	Straßen nach Plan maschinell räumen und streuen
60	km	Radwege räumen und streuen
120	Mitarbeiter	im Einsatz zum Räumen und Streuen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege, Fußgängerzone und des ZOB

Die Straßen im Stadtgebiet sind in drei Dringlichkeitsstufen unterteilt. Der Dringlichkeitsstufe I sind das Berggebiet und die Hauptverkehrsstraßen, der Stufe II die Durchgangsstraßen und der Stufe III alle übrigen Straßen zugeordnet.

Für das Räumen und Streuen der Gehsteige, Straßenübergänge und Omnibushaltstellen ist das Stadtgebiet in 45 Streubezirke unterteilt. Für jeden Streubezirk sind die abzustreuen Bereiche aufgelistet.

Trotz einer teils zu warmen Witterung mussten aufgrund der abwechslungsreichen Witterung im Jahr 2021 27 Voll- und 52 Teileinsätze durchgeführt werden.

Im Jahr 2021 waren 73 Frosttage zu verzeichnen. Die Wochenend-Rufbereitschaft war an 6 Tagen im Einsatz.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Die nachstehende Gegenüberstellung zeigt die Ergebnisse des Winterdienstes:

Bezeichnung	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Dienstleistungsentgelt Stadt Bamberg	840	499
Sonstige Betriebserlöse	35	17
Zurechnung Nebenbetrieb	1	3
Betriebserträge insgesamt	876	519
Materialaufwand	689	354
Personalaufwand	4	3
Abschreibungen	55	66
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	2	3
Nicht erfolgsabhängige Steuern	0	0
Andere betr. Aufwendungen	80	42
Umlage Verwaltung	9	9
Leistungsausgleich KV - Aufwand	37	41
Betriebsaufwendungen	876	519
Betriebsergebnis	0	0
Finanzerträge	0	0
Jahresgewinn/-verlust	0	0

Aufgrund einer witterungsbedingten starken Zunahme der Einsatzzahlen sind die Aufwendungen insbesondere für den internen Leistungsbezug und

den Streumitteleinsatz im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen, was sich im höheren Dienstleistungsentgelt der Stadt Bamberg widerspiegelt.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Gewässerunterhalt

In § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung wurde der Ausbau und Unterhalt der Gewässer III. Ordnung den Bamberger Service Betrieben als Aufgabe übertragen. Im Wirtschaftsplan besteht für diesen Bereich ein eigener Teilplan. Die in diesem Aufgabengebiet entstehenden Aufwendungen werden von der Stadt Bamberg erstattet.

Gewässer III. Ordnung in Bamberg sind u. a. folgende Bäche: Seebach, Sandbach, Keilersbach, Erlbach, Ottobrunnen, Röthelbach, Teufelsgraben, Bischofsgraben, Sendelbach, Horngraben, Kühtränkgraben und Halbmeilengraben.

Durch betriebseigenes Personal werden die Uferbereiche der Gewässer nach Bedarf und ggf. in Absprache mit dem Umweltamt gemäht und gereinigt.

Für die Arbeiten erforderliches Personal und Fahrzeuge werden vorwiegend vom Sachgebiet Kanalnetz und Gewässer gestellt. Zusätzlich müssen Fremdleistungen durch Dritte erbracht werden, z.B. die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten am Seebach/Sandbach durch den Beregnungsverband Bamberg-Nord/Hallstadt und gelegentlich Mulcharbeiten durch eine Fremdfirma.

Im Einzelnen fielen im Jahr 2021 Erträge und Aufwendungen in folgender Höhe an:

Bezeichnung	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Dienstleistungsentgelt Stadt Bamberg	149	151
Sonstige Erträge	7	6
Betriebserträge insgesamt	156	157
Materialaufwand	46	46
Personalaufwand	0	0
Abschreibungen	75	75
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	34	35
Nicht erfolgsabhängige Steuern	0	0
Andere betr. Aufwendungen	1	0
Umlage Verwaltung	0	0
Leistungsausgleich Entwässerung	0	0
Betriebsaufwendungen	156	157
Betriebsergebnis	0	0
Finanzerträge und außerordentliche Erträge	0	0
Jahresgewinn/-verlust	0	0

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Friedhöfe

Das Sachgebiet Friedhöfe der Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe ist ebenfalls zum 1.1.2021 in den Eigenbetrieb integriert worden und damit erstmalig im Jahresabschluss 2021 enthalten. Es ist zuständig für den Betrieb des Bamberger Hauptfriedhofs sowie der Stadtteilmfriedhöfe in Bug, Gaustadt und Wildensorg. Dabei werden Trauerfeiern, Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit eigenem Personal auf den vier Friedhöfen organisiert und durchgeführt.

Im Kalenderjahr 2021 wurden insgesamt 849 Beisetzungen durchgeführt; hiervon entfielen rund 2/3 auf die Beisetzung von Urnen.



Die Stadt Bamberg macht seit dem 1. Januar 2021 von der Ermächtigung des Art. 17 Abs. 1 BestG Gebrauch. Dies bedeutet, dass zur Überwachung sämtlicher bestattungsrechtlicher Vorschriften alle in Bamberg verstorbenen Personen vor der Überführung nach auswärts vorgefahren werden müssen. Im Kalenderjahr 2021 wurden hier 1.437 Kontrollen durchgeführt.

Weiterhin muss vom Sachgebiet Friedhöfe jede Errichtung einer Grabanlage bzw. deren Veränderung auf ihre Zulässigkeit überprüft und genehmigt werden.

Die Beschäftigten im Sachgebiet Friedhöfe erledigen zusätzlich noch den gesamten gärtnerischen Unterhalt der Friedhöfe – teilweise mit Unterstützung des Sachgebiets Grünanlagen (Baumkontrolle, Baumpflege).

Die nachstehende Gegenüberstellung zeigt die Ergebnisse des Bereichs Grünanlagen:

Bezeichnung	2021 in TEUR
Beerdigungs- und Grabgebühren	1.899
Aktivierte Eigenleistungen	0
Sonstige Betriebserlöse	42
Zurechnung Nebenbetrieb	0
Betriebserträge insgesamt	1.942
Materialaufwand	158
Personalaufwand	1.199
Abschreibungen	133
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	264
Nicht erfolgsabhängige Steuern	0
Andere betr. Aufwendungen	214
Umlage Verwaltung	0
Leistungsausgleich KV - Aufwand und Sonstige	4
Betriebsaufwendungen	1.973
Betriebsergebnis	-31
Finanzerträge	0
Jahresgewinn/-verlust	-31

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Der Bereich Friedhöfe schloss das erste Geschäftsjahr im Eigenbetrieb mit einem Verlust in Höhe von 31 TEUR und damit besser als geplant ab. Dies liegt

an der positiven Entwicklung der Beerdigungs- und Grabgebühren.

Kfz- Werkstatt

Die Kraftfahrzeugverwaltung als Nebenbetrieb hat die Aufgabe, die betriebseigenen Fahrzeuge zu warten und instand zu halten. Für die Betankung des betriebseigenen Fuhrparks, aber auch für die Fahrzeuge der Stadtverwaltung wird eine Tankstelle für Dieselmotoren vorgehalten. Außerdem wird eine Waschkabine betrieben, in der die Fahrzeuge gepflegt werden können.

Die Kfz-Werkstatt wird als Nebenbetrieb geführt, da sowohl eigene Erträge vorliegen (z.B. Verkauf von Treibstoffen) als auch durch Umlage die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Leistungen bestritten werden.

Im Jahr 2021 wurden die beiden Werkstätten am Margaretendamm und am Münchner Ring im Zuge der Integration des Garten- und Friedhofsamts zusammengelegt. Die nachstehende Aufstellung zeigt die Betriebsergebnisse im Vergleich zum Vorjahr:



Aufgaben der Kfz-Werkstatt

- 20 PKW
- 33 Pritschenfahrzeuge und Transporter
- 15 Lastkraftwagen
- 40 Sonderfahrzeuge (z.B. Kehrmaschinen, Müllfahrzeuge, Spüler und Sauger usw.)
- 4 Traktoren
- 8 Kleintraktoren
- 10 Aufsitzmäher
- 42 Arbeitsgeräte (z.B. Agria, Streu- und Räumgeräte usw.)
- 46 PKW-Anhänger
- 20 Spezialanhänger
- und über 300 Kleingeräte

warten und instandsetzen sowie

301.514 Liter schwefelfreien Dieselmotoren ausgeben.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Bezeichnung	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Sonstige Leistungen für Dritte & Verkaufserlöse	30	28
Aktivierete Eigenleistungen	2	3
Sonstige betrieblichen Erträge	2	0
Betriebserträge insgesamt	35	32
Materialaufwand	58	46
Personalaufwand	221	215
Abschreibungen	34	32
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	3	3
Nicht erfolgsabhängige Steuern	0	0
Andere betriebliche Aufwendungen	84	89
Umlage Verwaltung	64	77
Betriebsaufwendungen	464	462
Betriebsüberschuss/-fehlbetrag	-429	-430
Leistungsausgleich mit Betriebsbereichen (netto)	429	430
Jahresgewinn/-verlust	0	0

Den Aufwendungen von 464 TEUR standen eigene Erträge von 35 TEUR gegenüber, so dass im Wege der Umlage auf die Betriebsteile Straßenreinigung bis Friedhof netto 429 TEUR für die Reparatur der

dort eingesetzten Fahrzeuge sowie die Inanspruchnahme der sonstigen Einrichtungen weiterverrechnet wurden.

Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung wird der Anteil an der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH verwaltet.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Betriebsergebnisse im Vergleich zum Vorjahr:

Der Gewinn wird für die Tilgung des Darlehens herangezogen.

Bezeichnung	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Erträge aus Beteiligungen	399	515
Betriebserträge insgesamt	399	515
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	92	104
Betriebsaufwendungen	92	104
Betriebsergebnis	308	412
Finanzerträge	0	0
Jahresgewinn/-verlust	308	412

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung

Die Betriebsbereiche Straßenreinigung, Abfallwirtschaft, Entwässerung und Friedhöfe finanzieren sich über Benutzungsgebühren. Diese sind nach dem KAG kostendeckend festzusetzen. Die Einrichtungen der Straßenreinigung, Abfallwirtschaft und Entwässerung unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang. Sollte dieser aufgeweicht werden, wovon aktuell nicht auszugehen ist, oder ganz entfallen, so ist die gegenwärtige Eigenkapitalstruktur sicher nicht geeignet, am Markt zu bestehen.

Bei Abwasser und Abfall droht mittel- bis langfristig von Seiten des Gesetzgebers u.U. die Einführung der Umsatzbesteuerung. Kommt es zur Umsatzbesteuerung, so sind auf jeden Fall Gebührenerhöhungen zu erwarten, wenn keine Altfallregelung für Investitionen geschaffen wird.

Die finanzielle Ausstattung der Betriebsbereiche Straßenunterhalt, Grünanlagen und Winterdienst muss die Stadt Bamberg sicherstellen, da die Bamberger Service Betriebe diese Aufgaben nur im Auftrag der Stadt Bamberg wahrnehmen. Dies erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Dienstleistungsentgelts.

Die von den Bamberger Service Betrieben geschlossenen Vereinbarungen hinsichtlich der Abwasserreinigung der angeschlossenen Gemeinden und des VTN sind langfristiger Natur und auf kostendeckende Entgelte ausgerichtet. Sie lassen gegenwärtig keine erhöhten Risiken erkennen. Mit dem Beginn des Baus der Verbindung von Kemmern zur Kläranlage kann im Jahr 2022 eine weitere Gemeinde an die Kläranlage angeschlossen werden.

Der im Jahr 2018 geschlossene Vermarktungsvertrag für Altpapier wurde verlängert und sichert auch im nächsten Geschäftsjahr die Vermarktung des Altpapiers in einem weiterhin von atypischen Preisverläufen geprägten Marktumfeld.

Von besonderer Bedeutung insbesondere für den Bereich Entwässerung ist der bevorstehende Ausbau der durch Bamberg verlaufenden Bahntrasse Nürnberg – Erfurt, welches das größte Infrastrukturprojekt in der Stadt Bamberg darstellt. Durch den Ausbau der Bahnstrecke mit dem Neubau sämtlicher Eisenbahn- bzw. Straßenüberführungen im Stadtgebiet müssen eine Vielzahl an Kanalquerungen verlegt bzw. umgebaut werden.

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wurde der Eigenbetrieb in „Bamberger Service Betriebe“ umbenannt und durch die Eingliederung des ehem. Garten- und Friedhofsamts um die Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe mit ca. 100 Mitarbeitenden erweitert. Durch die Integration werden für die Zukunft Synergieeffekte insbesondere in den durch die Stadt zu finanzierenden Bereichen Straßenunterhalt, Grünanlagen und Winterdienst erwartet.

Sorge bereitet für die Zukunft das gegenwärtige Wiederanstiegen des Zinsniveaus. Mit Stand 31.12.2021 hatten die Bamberger Service Betriebe Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in einer Größenordnung von rd. 62 Mio. EUR mit der entsprechenden Zinsbelastung. Es müssen deshalb Maßnahmen geprüft werden, die gegenwärtige Zinsbelastung zumindest annähernd zu halten.

In zunehmendem Maße problematisch wird die Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Freie Stellen können oft erst nach längerer Zeit – wenn überhaupt – besetzt werden.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Halbjahresbericht im Bau- und Werksrat behandelt wird. In dem begleitenden Bericht wird auf entstehende Risiken, vor allem in finanzieller Hinsicht eingegangen. Die Risikolage des Eigenbetriebs ist gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert. Aus Sicht der Werkleitung werden alle Risiken grundsätzlich als beherrschbar eingestuft. Beson-

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

dere Herausforderungen ergeben sich in Bezug auf die Mitarbeitergewinnung zur Sicherstellung der

satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung. Die Werkleitung misst diesem Risiko, das regelmäßig überwacht wird, mittelfristig eine große Bedeutung zu.

Ausblick

Basierend auf den Ergebniszahlen des I. Quartals 2022 wurde eine Prognose zum Jahresende abgegeben.

Die Prognose stellt sich wie folgt dar: Die eingegangenen Betriebserträge und Aufwendungen entsprechen den Planwerten. Insgesamt ist gegenwärtig davon auszugehen, dass sich der für das Jahr 2022 eingeplante Überschuss von 594 TEUR aufgrund der

vorliegenden Prognose zum Jahresende bestätigen wird.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Russland-Ukraine-Konflikts keine nennenswerten negativen Einflüsse auf die Prognose für das Jahr 2022 haben werden.

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Sonstige Pflichtangaben

Entwicklung Eigenkapital 2021

	TEUR
Anfangsstand 01.01.2021	29.594
Zugang	<u>2.694</u>
Endstand 31.12.2021	<u>32.287</u>

Der Ab-/Zugang zu/vom Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Gewinn 2021	2.229
Zuführung zur allg. Rücklage	<u>465</u>
Gesamt	<u>2.694</u>

Entwicklung Rückstellungen 2021

Die Aufschlüsselung der Rückstellungen ergibt sich aus den Erläuterungen zur Bilanzposition C auf Seite 38:

	TEUR
Anfangsstand 01.01.2021	12.456
Zugang	12.174
Abgang	<u>2.475</u>
Endstand 31.12.2021	<u>22.154</u>

Zusammensetzung Personalaufwand 2021

	TEUR
Löhne und Gehälter	12.846
Sozialversicherung	2.534
Unfallversicherung	98
Altersversorgung (ZVK und Versorgungsverband)	1.851
Beihilfen	<u>287</u>
Summe 2021	<u>17.617</u>

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Lebens- und Dienstaltersstruktur

Das durchschnittliche Lebensalter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bamberger Service Betriebe lag bei 47 Jahren. Das durchschnittliche Lebensalter der Beamten betrug 52 Jahre, das der Beschäftigten 47 Jahre.

Die durchschnittliche Zugehörigkeit zum Betrieb bzw. seinen Vorgängern lag bei rund 15 Jahren. Auch innerhalb der Gruppen der Beschäftigten betrug die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit rund 15 Jahre. Die Betriebszugehörigkeit der Beamten liegt im Schnitt bei 22 Jahren.

Zum 31.12.2021 betrug der Personalstand der Bamberger Service Betriebe 6 Beamte und 303 Beschäftigte.

Daraus ergibt sich folgender Altersaufbau:

Jahre	Beamte	Beschäftigte
15 – 30	0	32
31 – 50	2	138
51 – 65	4	133
Summe	6	303

und folgende Betriebszugehörigkeit:

Jahre	Beamte	Beschäftigte
00 – 25	3	231
26 – 40	3	67
41 – 50	0	5
Summe	6	303

Bamberg, den 27.06.2022


Bertram Felix
Berufsm. Stadtrat
Kaufm. Werkleiter


Thomas Beese
Berufsm. Stadtrat
Techn. Werkleiter

Bilanz zum 31.12.2021

Bilanz zum 31.12.2021 Bamberger Service Betriebe

Aktiva	Jahr		Passiva	Jahr		Jahr
	2021	2021		2021	2021	
A. Anlagevermögen	€	€	A. Eigenkapital:	€	€	in T€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital		5.200.000,00	5.200
1. Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	62.604,71	62.604,71	II. Allgemeine Rücklage	14.769.922,07		14.305
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	III. Gewinn/Verlust			
II. Sachanlagen			Gewinn/Verlust des Vorjahres	10.088.865,74		8.738
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäftsbau, Betriebs- und anderen Bauten	17.058.732,30		Jahresgewinn/-Verlust	2.228.680,68	12.317.546,42	1.350
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bau	938.928,26		B. Empfangene Ertragszuschüsse			
3. Technische Anlagen	9.102.185,35		1. Beiträge zur Erschließung	4.929.838,36		5.169
4. Betriebsvorrichtungen	107.574.551,99		2. Investitionszuschüsse	2.058.706,50		2.157
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.955.078,70		3. Sonderposten Sonstige	755.139,02	7.743.683,88	101
6. Fahrzeuge	4.384.690,74		C. Rückstellungen:			
7. Anlagen im Bau	8.125.287,20	149.139.454,54	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.693.942,00		5.060
III. Finanzanlagen			2. Steuerrückstellungen	0,00		0
1. Beteiligungen	9.302.935,35	9.302.935,35	3. sonstige Rückstellungen	16.460.408,61	22.154.350,61	7.396
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten:			
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		62.449.139,86	71.806
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		333.412,97	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt		26.115.739,29	19.209
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		3.633.307,25	2.555
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	651.317,82		4. Sonstige Verbindlichkeiten		9.440.266,58	12.344
2. Forderungen an die Stadt	1.887.446,66		davon aus Steuern 172.024,07 (VJ 80.722,33)			
davon aus LuL: 578.229,27			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 (VJ 0,00)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	274.318,23	2.813.082,71	E. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.167.152,08				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.313.647,76				
		5.313.600				
Summe Aktiva		163.823.955,96	Summe Passiva		163.823.955,96	155.390

GuV-Rechnung 2021

Gewinn- und Verlustrechnung 2021

Bamberger Service Betriebe

	Geschäftsjahr 2021			Vorjahr 2020
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		42.106.336,12		33.140.673,67
2. Aktivierte Eigenleistungen		309.066,32		320.730,48
3. Sonstige betriebliche Erträge		713.999,62	43.129.402,06	1.357.486,01
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.896.396,43			1.455.670,13
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.721.144,00	8.617.540,43		6.289.790,63
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	12.846.262,61			8.847.204,60
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 1.850.750,03	4.770.818,77	17.617.081,38		3.377.407,13
6. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		8.661.672,15		8.108.548,75
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		3.589.565,92	38.485.859,88	2.843.462,27
8. Erträge aus Beteiligungen		399.494,54		515.403,52
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.152,63		3.290,18
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.785.982,04		3.046.633,07
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		3.934,89	2.387.269,76	0,00
12. Ergebnis nach Steuern			2.256.272,42	1.368.867,28
13. Sonstige Steuern		27.591,74	27.591,74	18.490,61
14. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			2.228.680,68	1.350.376,67

Erfolgsübersicht 2021

Erfolgsübersicht 2021

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	BSB-Sparten													Nebenbetriebe		Aktivierte Eigenleistung													
	Betrag insgesamt	Vermögensverwaltung			Allg. u. gemeins. Betriebsabt.		Reinigung		Abfallentsorg.		Entwässerung		Friedhöfe		Grünanlagen		SUB		Wintendienst		Gewässer III. Ordnung		KV						
		Euro	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro				
1. Materialaufw and																													
2. Bezüge von Fremden	9.507.831,93		166.091,67	282.502,71	2.917.559,59	3.163.261,47	158.424,78	618.151,07	1.408.695,73	689.169,64	45.978,24	57.997,03																	
3. Löhne und Gehälter	12.846.262,61		0,00	1.844.626,95	2.110.914,18	3.091.359,91	858.432,93	3.022.836,13	1.946.199,25	2.609,81	0,00	169.290,45																	
4. Soziale Abgaben	2.632.150,73		0,00	346.986,61	446.682,67	605.338,05	158.745,64	642.335,24	396.492,74	169,41	0,00	35.400,37																	
5. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon beihilfe 287.918,01)	2.198.866,04		0,00	64.411,26	257.620,43	299.047,47	182.178,23	235.790,55	423.464,20	891,83	0,00	15.877,77																	
6. Abschreibungen	8.661.672,15		0,00	190.865,19	352.470,65	511.498,33	6.966.737,22	133.251,49	158.452,94	55.390,31	75.181,99	34.251,81																	
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.765.982,04		0,00	91.756,48	33.049,37	119.422,84	2.152.027,33	263.652,49	526,20	57.733,58	1.689,79	2.782,08																	
8. Steuern (soweit nicht in Zeile 18 auszuweisen)	27.891,74		0,00	322,00	983,45	10.481,50	6.839,98	369,00	8.287,91	160,00	0,00	148,00																	
9. Andere betriebliche Aufwendungen	3.589.565,92		0,00	393.292,17	375.013,93	654.201,10	1.042.341,84	213.604,47	394.142,99	352.136,56	80.135,40	870,80																	
10. Summe 1 - 8	42.189.25,16		91.756,48	3.293.254,10	7.069.807,68	17.687.296,00	1.968.659,03	5.080.523,03	4.768.453,28	830.045,19	155.808,67	399.574,17																	
10. Umlage der Verwaltg	844.547,53	x		116.309,93	156.999,86	313.258,31	x	0,00	186.101,28	8.951,03		63.927,22																	
11. Umlage der Aufwandsbereiche	-844.547,53	x		-844.547,53	x																								
11. Leistungsansgleich KV der Aufwandsbereiche	463.501,39	x		123.374,93	164.241,90	56.656,29	4.117,16	42.708,25	35.366,44	37.036,42	0,00																		
12. Aufwendungen 1 - 11	-463.501,39	x		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-463.501,39																	
13. Betriebserträge	42.189.725,16		91.756,48	3.532.938,96	7.391.049,44	18.057.210,60	1.972.776,19	5.123.231,28	4.998.921,00	876.032,64	155.808,67	309.066,32																	
nach der Gu.V.-Rechnung	44.419.188,10		399.494,54	8.329,32	3.590.949,44	7.466.938,45	19.812.197,21	1.941.793,31	4.871.646,62	5.262.904,95	874.533,17	155.808,67																	
Umlage der Verwaltg	8.329,32	x		1.029,14	2.108,80	2.784,45	x	0,00	0,00	1.930,78	306,95	167,20																	
Umlage der KV	-8.329,32	x		-8.329,32	x																								
Umlage der KV	34.759,62	x		10.416,06	13.866,31	4.783,27	x	1.170,01	347,60	2.985,85	1.190,52	-34.759,62																	
Umlage der KV	-34.759,62	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x																	
14. Betriebserträge insgesamt	44.419.188,10		399.494,54	3.602.394,64	7.482.913,56	19.819.764,93	1.942.140,91	4.872.816,63	5.267.821,58	876.032,64	155.808,67	309.066,32																	
15. Betriebsergebnis	44.419.188,10		399.494,54	3.602.394,64	7.482.913,56	19.819.764,93	1.942.140,91	4.872.816,63	5.267.821,58	876.032,64	155.808,67	309.066,32																	
+ = Überschuß/ - = Fehlb.	2.229.462,94		307.798,06	69.455,78	91.864,12	1.762.554,33	-30.635,28	-250.414,65	276.900,56	0,00	0,00	0,00																	
Vortrag aus Vorjahre	10.576.204,23		2.345.059,20	-276.485,29	-1.363.048,17	10.146.303,74	0,00	0,00	-316.625,25	0,00	0,00	0,00																	
16. Finanzerträge	3.152,63		326,74	1,78	4,00	189,22	0,00	2.294,84	336,05	0,00	0,00	0,00																	
17. Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00																	
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.834,89		0,00	0,00	3.339,06	0,00	0,00	0,00	0,00	595,83	0,00	0,00																	
19. Unternehmensergebnis	2.228.680,68		308.064,80	69.455,78	88.529,06	1.762.743,55	-30.635,28	-248.119,81	276.640,80	0,00	0,00	0,00																	
20. Zuführung zu den Rücklagen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00																	
21. Ergebnis einschließlich Gewinn-/Verlustvortrag	12.804.884,91		2.653.124,00	-147.027,73	-1.294.519,11	11.909.047,29	-30.635,28	-248.119,81	-36.984,45	0,00	0,00	0,00																	

Allgemeines

Der Jahresabschluss der Bamberger Service Betriebe für das Geschäftsjahr 2021 wurde entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EBV) aufgestellt.

In der Bilanz sowie beim Anlagennachweis wurde nach den Formblättern der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung (VwVEBV) untergliedert.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Es wurden branchenspezifische Erweiterungen des gesetzlichen Gliederungsschemas in der Bilanz vorgenommen.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 09.12.2020 wurde der Aufgabenbereich des Eigenbetriebs mit Wirkung zum 01.01.2021 um den Bereich der Grünanlagen und Friedhöfe erweitert und hierzu das ehemalige Garten- und Friedhofsamt der Stadt Bamberg in den Betrieb integriert. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Eigenbetrieb ab 01.01.2021 als „Bamberger Service Betriebe“ firmiert.

Im Zuge der Integration des ehem. Garten- und Friedhofsamts erfolgte die Übernahme des Anlagevermögens in Höhe von 7,58 Mio. EUR sowie der Mitarbeiter (ca. 100), aus der eine Erhöhung des Personalaufwandes resultiert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen sowie die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen bewertet. Die Herstellungskosten bei selbst erstellten Anlagen enthalten neben den direkt zurechenbaren Fertigungs- und Materialkosten auch die anteiligen Gemeinkosten.

Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer von Fahrzeugen wird dabei mit 6 bzw. 8 Jahren angesetzt. Im Kanalbau und auf der

Kläranlage werden bauliche Anlagen über 33,33 Jahre (Altanlage über 66,66 Jahre) und Maschinen und Elektrotechnik über 20 Jahre abgeschrieben. Geringwertige Vermögensgegenstände (bis 800 EUR) werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert.

Als Finanzanlage wird eine Beteiligung an der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH gehalten. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zu Nennwerten bzw. zu Anschaffungskosten. Sie haben jeweils eine Laufzeit von unter einem Jahr. Allen erkennbaren Einzelrisiken wird durch angemessene Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Wertberichtigungen auf Forderungen i.H.v. 199 TEUR (Vorjahr 197 TEUR) wurden von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abgesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nenn- bzw. Nominalbetrag angesetzt.

In Ausübung des Wahlrechtes nach § 21 Abs. 3 EBV werden die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge unter der Position „Empfangene Ertragszuschüsse“ passiviert. Sie werden jährlich erfolgswirksam in Höhe des Abschreibungssatzes aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken. Sie werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksich-

Anhang 2021

tigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden Marktzinssätze verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bekannt gegeben werden. Für die Ermittlung der Pensions-, der Beihilfe-, der Alterszeit-, der Jubiläums-, der Deponienachsorge- und der Gebührenüberdeckungsrückstellungen wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt. Die Pensionsrückstellungen wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) ermittelt. Gehalts- und Rententrends (wie im Vorjahr Anwartschaftstrend 2,50 %, Rententrend 2,00 %) wurden berücksichtigt. Als Zinssatz für das Pensions- und Beihilfegutachten wurde der von der Deutschen Bundesbank

veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz (10-Jahresdurchschnitt) in Höhe von 1,87 % (Vorjahr 2,30 %) herangezogen. Der Differenzbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt 685.252 Euro (Pensionen) bzw. 154.486 Euro (Beihilfen).

In der Entwässerung wird für den Kalkulationszeitraum 2021-2024 erstmalig teilweise von der Möglichkeit zur Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten Gebrauch gemacht. Der daraus resultierende Mehrerlös in Höhe von 1,33 Mio. EUR wurde zurückgestellt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert worden.

Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

Anlagevermögen (Bil.-Pos. A)

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen ist aus dem Anlagennachweis zu entnehmen.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (Bil.-Pos. A/I/1 u. Bil.-Pos. A/II)

Investiert wurden 2021 in die Straßenreinigung 185 TEUR, in die Abfallwirtschaft 659 TEUR, in die Kfz-Werkstatt 94 TEUR, in die Abwasserwirtschaft 6.125 TEUR, in den Straßen- und Brückenbau 176 TEUR, in die Grünanlagen 157 TEUR, in den Winterdienst 20 TEUR, in die Friedhöfe 2 TEUR, sowie in gemeinsam genutzte Anlagen 103 TEUR.

Finanzanlagen (Bil.-Pos. A/III)

Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Anteil von 6% an der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH in Höhe von 9,30 Mio. EUR gehalten.

Vorräte (Bil.-Pos. B/I)

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gliedern sich in Dieselvorrat mit 41 TEUR und Verbrauchsmaterial im Wert von 293 TEUR.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Bil.-Pos. B/II)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände betragen 2,81 Mio. EUR.

Uneinbringliche und zweifelhafte Forderungen wurden abgeschrieben. Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen die Stadt Bamberg entfallen in Höhe von TEUR 578 (Vorjahr TEUR 93) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie im Übrigen wie im Vorjahr auf sonstige Forderungen.

Schecks, Kassenbestand und Bankguthaben (Bil.-Pos. B/III)

	TEUR
Kassenbestand	3
Guthaben Sparkasse Kto.Nr. 265	2.164
Gesamt	2.167

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Bil.-Pos. C)

Hierunter werden Pachten, die für Folgejahre vorausbezahlt wurden, ausgewiesen.

Passiva

Stammkapital (Bil.-Pos. A/I)

Das Stammkapital beträgt 5.200 TEUR. Die Stammeinlage wurde in voller Höhe erbracht.

Allgemeine Rücklage (Bil.-Pos. A/II)

Die Höhe der Allg. Rücklage beläuft sich auf 14,77 Mio. EUR. Sie hat sich durch eine Zuführung durch die Stadt Bamberg um 465 TEUR im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Erläuterungen zur Bilanz

Gewinn / Verlust (Bil.-Pos. A/III)

Es wird vorgeschlagen, den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachrichtlich:

	TEUR
Gewinn aus Straßenreinigung	69
Gewinn aus Abfallwirtschaft	89
Gewinn aus Entwässerung	1.763
Gewinn aus Straßen- / Brückenbau	279
Verlust aus Grünanlagen	-248
Verlust aus Friedhof	-31
Gewinn aus Vermögensverwaltung	308
ergibt einen Jahresgewinn von	2.229

Empfangene Ertragszuschüsse (Bil.-Pos. B)

Die Beiträge wurden mit 239 TEUR, die Beteiligungen mit 98 TEUR, die Tilgungszuschüsse mit 3 TEUR und der Sonderposten aus der Einlage des Anlagevermögens der Grünanlagen mit 149 TEUR anteilig erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen (Bil.-Pos. C)

	Stand 01.01.21	Veränderung	Stand 31.12.21
	TEUR	TEUR	TEUR
Rückstellung für Gebührenaussgleich	0	7.343	7.343
Rückstellung für Gebührenaussgleich (Wiederbeschaffungszeitwerte)	0	1.328	1.328
Abwasserabgabe	182	88	270
Rückstellung für Erstattung Abwassergebühren	1.475	20	1.495
Deponiesanierung/-nachsorge	3.031	-9	3.022
Urlaub / Überstunden	456	210	666
Altersteilzeit	155	57	212
Pensionsverpflichtungen	5.059	635	5.694
Bilanzprüfung	25	5	30
Erstellung Jahresabschluss	31	0	31
Rückstellung Jubiläum	99	56	155
Leistungsorientierte Vergütung	173	87	260
Umsetzung Entgeltordnung	375	-375	0
Rufbereitschaft	51	32	82
Archivierung	2	-2	0
Rückstellung Beihilfe	1.342	180	1.522
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0	46	46
Gesamt	12.456	9.699	22.154

Erläuterungen zur Bilanz

Verbindlichkeiten (Bil.-Pos. D)

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr		Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre		Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren		Gesamt	
	TEUR		TEUR		TEUR		TEUR	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
gegenüber Kreditinstituten	4.939	6.443	24.661	25.775	32.848	39.588	62.449	71.806
gegenüber Stadt Bamberg	7.008	4.704	300	1.899	18.808	12.606	26.116	19.209
aus Lieferungen und Leistungen	3.633	2.555	0	0	0	0	3.633	2.555
Sonstige	3.463	3.378	5.978	8.966	0	0	9.440	12.344
Gesamt	19.043	17.080	30.939	36.641	51.656	52.193	101.638	105.914

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bamberg entfallen in Höhe von 24,85 Mio. EUR (Vorjahr 18,23 Mio. EUR) auf Darlehen, in Höhe von 29 TEUR (Vorjahr 28 TEUR) auf Lieferungen und Leistungen und im Übrigen wie im Vorjahr auf sonstige Verbindlichkeiten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen des Kalkulationszeitraums 2019-2020 in Höhe von 8,97 Mio.

EUR, davon 2,99 Mio. EUR mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (Vorjahr 2,99 Mio. EUR) enthalten.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr nicht besichert.

Erläuterungen zur GuV-Rechnung

GuV-Rechnung

Umsatzerlöse (GuV Pos. 1)

Die Umsatzerlöse 2021 teilen sich auf:

	TEUR	VJ TEUR
Straßenreinigung	3.145	2.995
Abfallwirtschaft	7.267	6.846
Kfz-Werkstatt	30	28
Entwässerung	18.995	17.741
Straßen- und Brückenbau	4.925	4.861
Grünanlagen	4.795	-
Winterdienst	849	507
Gewässer III. Ordnung	156	157
Friedhöfe	1.939	-
Verwaltung	6	6
Gesamt	42.106	33.141

Andere aktivierte Eigenleistungen

(GuV Pos. 2)

	TEUR
Entwässerung	297
Straßen- und Brückenbau	6
Grünanlagen	4
Kfz-Werkstatt	2
Gesamt	309

Die Eigenleistungen wurden überwiegend im Rahmen des Kanalneubaus und des Ausbaus der Kläranlage erbracht.

Sonstige betriebliche Erträge (GuV Pos. 3)

Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:

	TEUR
Straßenreinigung	162
Abfallwirtschaft	194
Kfz-Werkstatt und Fuhrpark	0
Entwässerung	319
Straßen- und Brückenbau	10
Grünanlagen	0
Winterdienst	26
Friedhöfe	0
Verwaltung	2
Gesamt	714

Hierin sind periodenfremde Erträge in Höhe von 441 TEUR aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

Materialaufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (GuV Pos. 4a)

Die Kosten betreffen hauptsächlich Energie, Wasser und Abwasser, Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Geräte, Zusatzstoffe und Laborbedarf der Kläranlage sowie Verbrauchs- und Streumaterial.

Aufwendungen für bezogene Leistungen (GuV Pos. 4b)

Im Bereich der bezogenen Leistungen entfallen auf die Straßenreinigung 1,93 %, die Abfallentsorgung 36,23 %, die Kfz-Werkstatt 0,29 %, die Entwässerung 37,34 %, den Straßen- und Brückenbau mit Winterdienst 16,36 %, die Grünanlagen 5,93 %, den Unterhalt der Gewässer III. Ordnung 0,13 %, die Friedhöfe 1,00 % und die Verwaltung 0,81 %.

Erläuterungen zur GuV-Rechnung

Personalaufwand (GuV Pos. 5)

Für Löhne und Gehälter wurden 12.846 TEUR aufgewendet. Im Bereich der sozialen Abgaben in Höhe von 4.771 TEUR sind für die Altersversorgung 1.851 TEUR (Vorjahr 1.485 TEUR) enthalten und für Beihilfen 288 TEUR. Mit Stichtag 31.12.2021 waren insgesamt 309 Mitarbeiter beschäftigt (6 Beamte, 303 Beschäftigte).

Abschreibungen auf Sachanlagen (GuV Pos. 6a)

Die Abschreibungen wurden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (GuV Pos. 7)

Im Gesamtbetrag von 3.590 TEUR sind u. a. Aufwendungen für die Abwasserabgabe in Höhe 342 TEUR und 1.230 TEUR Verwaltungskostenbeiträge enthalten.

Erträge aus Beteiligungen (GuV Pos. 8)

Hierbei handelt es sich um Erträge aus der Beteiligung an der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (GuV Pos. 9)

Hierbei handelt es sich um Zinserträge auf Betriebsmittel, auf Arbeitgeberdarlehen und aus der Verzinsung von Rückstellungen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (GuV Pos. 10)

	TEUR
Zinsaufwand für Darlehen	2.575
Verzinsung Rückstellung Pensionsverpflichtungen	115
Verzinsung Rückstellung Beihilfeverpflichtung	30
Verzinsung ATZ-Rückstellung	5
Verzinsung Rückstellung Deponie	60
Gesamt	<u>2.786</u>

Der Aufwand für die Verzinsung von Rückstellungen betrug im Vorjahr insgesamt 383 TEUR.

Steuern (GuV Pos. 11 und 13)

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag betragen 4 TEUR.

Der Aufwand für die Kfz-Steuer lag bei 20 TEUR. Die Grundsteuer belief sich auf 7 TEUR.

Anlagennachweis 2021

Anlagennachweis 2021

Gesamt	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen				Kennzahlen				
	Anfangsstand	Zugänge	Umsätze	Endstand	Abgang	Zugänge	Umsätze	Endstand	Restbuchwert	Restbuchwert/KJ	Abschreibungs- satz	Rest- buchwert	in %
I. Immet. Verm. geq.													
1.1. Immet. Vermögensgegenstände	1.374.746,27	6.549,76	0,00	1.381.296,03	0,00	1.298.006,15	20.685,17	0,00	1.318.691,32	76.740,12	1,50	4,53	
II. Sachanlagen													
2.1. Grundstücke und gr-stückl. Rechte mit Betriebsbauten	26.135.839,39	6.049.924,28	0,00	32.185.763,67	0,00	14.602.947,63	524.083,74	0,00	15.127.031,37	11.532.891,76	1,63	53,00	
2.2. Grundstücke und gr-stückl. Rechte ohne Bauten	938.928,26	0,00	0,00	938.928,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	938.928,26	0,00	100,00	
2.3. Techn. Anlagen	35.327.302,29	49.768,57	1.233.695,73	36.610.766,59	0,00	26.542.650,01	965.931,23	0,00	27.508.681,24	8.784.652,28	2,64	24,86	
2.4. Betriebsvornichtung	225.054.992,08	1.928.271,44	7.463.178,95	234.446.442,47	0,00	121.390.448,69	5.481.441,79	0,00	126.871.890,48	103.664.543,39	2,34	45,88	
2.5. Einrichtungen und Ausstattungen	6.952.847,01	770.153,85	33.045,73	7.756.046,59	109.091,47	5.326.547,93	474.410,96	0,00	109.082,47	1.626.299,08	6,20	25,57	
2.6. Fahrzeuge	10.065.549,54	1.642.520,91	0,00	11.708.070,45	530.110,99	6.128.251,45	1.195.119,26	0,00	6.793.268,72	3.937.298,09	10,69	39,23	
2.7. Anlagen im Bau	12.214.147,90	4.641.059,71	-8.729.920,41	18.135.287,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.214.147,90	0,00	100,00	
III. Finanzanlagen													
3.1. Beteiligungen	9.302.935,35	0,00	0,00	9.302.935,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.302.935,35	0,00	100,00	
Summe I	1.374.746,27	6.549,76	0,00	1.381.296,03	0,00	1.298.006,15	20.685,17	0,00	1.318.691,32	76.740,12	1,50	4,53	
Summe II	316.689.606,47	15.081.698,76	0,00	331.771.305,23	639.202,46	173.990.845,71	8.640.986,98	0,00	181.992.648,23	142.698.760,76	2,61	45,04	
Summe III	9.302.935,35	0,00	0,00	9.302.935,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.302.935,35	0,00	100,00	
Gesamtsumme	327.367.286,09	15.088.248,52	0,00	342.455.534,60	639.202,46	341.816.334,15	8.661.672,15	0,00	333.684.339,55	152.078.436,23	2,53	46,37	

Sonstige Angaben

Rechtsform

Die Bamberger Service Betriebe werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der Betriebssatzung sowie unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Handelsrechtes geführt.

Organe

Werkleitung (§ 4 Betriebssatzung)

Kaufmännischer Werkleiter:

Berufsm. Stadtrat Bertram Felix

Technischer Werkleiter:

Berufsm. Stadtrat Thomas Beese

Es erfolgt keine Verrechnung der Gesamtbezüge der Werkleiter an die Bamberger Service Betriebe. Es erfolgt eine anteilige Verrechnung über die Verwaltungskostenbeiträge.

Bau- und Werkssenat (§ 5 Betriebssatzung)

Vorsitz	Oberbürgermeister Andreas Starke
Stadtrat	Markus Schäfer (ab 01.06.2021)
Stadtrat	Christian Hader
Stadträtin	Vera Mamerow (bis 31.05.2021)
Stadtrat	Lucas Büchner
Stadtrat	Dr. Franz-Wilhelm Heller
Stadtrat	Peter Neller
Stadtrat	Michael Kalb
Stadtrat	Heinz Kuntke
Stadtrat	Peter Süß
Stadtrat	Norbert Tscherner
Stadträtin	Daniela Reinfelder
Stadtrat	Heinrich Schwimmbeck
Stadtrat	Jürgen Weichlein

Die Mitglieder des Bau- und Werkssenats erhalten von den Bamberger Service Betrieben keine Bezüge.

Stadtrat (§ 6 Betriebssatzung)

Oberbürgermeister (§ 7 Betriebssatzung)

Oberbürgermeister Andreas Starke

Personalstand

Im Geschäftsjahr 2021 umfasste der Personalstand der Bamberger Service Betriebe im Mittel 305 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr 207). Dieser teilt sich auf in 6 Beamte (Vorjahr 5) und 299 Beschäftigte (Vorjahr 202).

Vergütung des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar setzt sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Abschlussprüfungsleistungen	29

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Es existieren keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres, die eine wesentlich andere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich machen würden.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Russland-Ukraine-Konflikts keine nennenswerten negativen Einflüsse auf die Prognose für das Jahr 2022 haben werden.

Sonstige Angaben

Nahe stehende Personen

Die wesentlichen Beziehungen zu nahe stehenden Personen/Unternehmen stellen sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

	Leistungen in TEUR	Bezüge in TEUR
Stadt Bamberg	14.179	2.869
Stadtwerke	624	1.020

Bamberg, den 27.06.2022



Bertram Felix
Berufsm. Stadtrat
Kfm. Werkleiter



Thomas Beese
Berufsm. Stadtrat
Techn. Werkleiter



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2022/5629-R7
Federführend: 7 Referat für Bildung, Schulen und Sport		Status:	öffentlich
Beteiligt: 7 Bildungsbüro 49 Amt für Bildung, Schulen und Sport		Aktenzeichen:	
		Datum:	30.06.2022
		Referent:	Dr. Matthias Pfeufer
Ganztägige Bildung und Betreuung im Grundschulalter - Grundsatzbeschluss			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
21.07.2022	Kultursenat	Empfehlung	
27.07.2022	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ist im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) von Oktober 2021 geregelt und umfasst 40 Wochenstunden inklusive Unterricht (= acht Stunden an allen fünf Werktagen). Er gilt für Kinder von der 1. bis zur 4. Schulklasse und wird gestaffelt nach der Klassenstufe eingeführt. Ab dem Schuljahr 2026/2027 greift er bei Schüler:innen der 1. Klasse, ab 2029/2030 bei allen Grundschulklassen.

Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht für die Erziehungsberechtigten, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder kann nach aktueller Rechtslage sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden.

Das GaFöG vom 2. Oktober 2021 verortet den Rechtsanspruch im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Somit liegt die Gesamtverantwortung bei der Kommune, da die Jugendhilfe im Wesentlichen eine kommunale Aufgabe darstellt. In der Stadt Bamberg wurde die Konzepterstellung und –fortschreibung im Bildungsbüro angesiedelt. Um die notwendigen verwaltungsinternen Abstimmungen insbesondere mit dem Jugendamt sicherzustellen, wurde im Mai 2022 eine Koordinierungsgruppe Ganztags eingerichtet, die bislang zweimal getagt hat.

Die Verwaltung hat bereits in den vergangenen Jahren die Bedarfe analysiert und daraus abgeleitete Prognosen im Frühjahr 2021 vorgestellt (vgl. VO/2021/4108-R7). Der aktuelle Sachstand sowie die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung waren zuletzt Gegenstand der gemeinsamen Sitzung von Kultursenat und Jugendhilfeausschuss am 10. März 2022 (vgl. VO/2021/4917-R7 und VO/2022/5172-7BB).

Die grundsätzliche Entscheidung, welche Formen ganztägiger Bildung und Betreuung von Seiten der Kommune gefördert und unterstützt werden sollen, folgt sowohl pädagogischen und schulorganisatorischen als auch finanziellen Erwägungen. Hierzu sind Dialogprozesse mit allen Schulen in Gang ge-

setzt. Dabei werden Zeitpläne mit den Schulleitungen und den staatlichen Schulaufsichtsbehörden abgestimmt. Teil dieser Gespräche sind immer auch Fragen bezüglich weiterer, für den Ganzttag erforderlicher Raumkapazitäten.

An dieser Stelle ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass etliche zentrale Herausforderungen der ganztägigen Bildung und Betreuung im Grundschulalter nicht in der Hand kommunaler Entscheidungen oder Handlungen liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bamberg gegenüber den Schulleitungen staatlicher Schulen nicht weisungsbefugt ist. Auch die Sicherstellung der personellen Versorgung der Angebote kann nicht von Seiten der Kommune geleistet werden (Auf die Problematik der fehlenden Fachkräfte hat Anfang Juli die Bertelsmann-Stiftung hingewiesen. Vgl. „Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2022“). Daher muss es in erster Linie darum gehen, einen Rahmen zu schaffen, in dem die entscheidenden Akteure verlässlich mit der Stadt Bamberg zusammenarbeiten können.

Dieser wurde im aktuellen Fall an der Domschule, Schulhaus Wildensorg, durch die Einrichtung des Grundschulverbunds Bamberg-Berggebiet im Jahr 2018 gesetzt. Im von beiden Schulen unterzeichneten gemeinsamen pädagogischen Konzept ist explizit die „Möglichkeit der Schaffung sich ergänzender Mittagsbetreuungs-, offener Ganztags- und Hortangebote“ verankert. Aktuell gibt es im Grundschulverbund drei Mittagsbetreuungsgruppen an der Domschule und zwei im Schulhaus Wildensorg sowie drei an der Kaulbergschule. Hinzu kommen der Wiesenhort auf dem Schulgelände in Bug sowie weitere Horte im Verbundgebiet. Insgesamt ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für ganztägige Bildung und Betreuung im Berggebiet als gut, aber ausbaufähig einzustufen.

Die derzeitige Situation am Standort Wildensorg hat zwei wesentliche Ursachen. Zum einen besuchen im Schuljahr 2021/2022 nur 14 Kinder die 4. Klasse, wovon nur vier Kinder einen Platz in der Mittagsbetreuung beanspruchen. Es werden somit bei gleichbleibender Gesamtzahl an Plätzen nur vier Plätze für nachrückende Erstklässler:innen frei. Zum anderen ist geplant, die 1. Klasse im Schuljahr 2022/2023 mit 21 Kindern zu bilden. Dies führt zu einer steigenden Nachfrage am Standort.

Die Verwaltung bemüht sich derzeit im Austausch mit der Schulleitung, dem Träger der Mittagsbetreuung und dem Träger der an das Schulgebäude angebauten Kindertagesstätte, dem BRK, Lösungen zu finden, die Zahl der Plätze so weit zu erhöhen, dass alle Bedarfe gedeckt werden können. Konkret sind dafür eine Mitnutzung des neuen Speiseraums in der Kindertagesstätte durch die Grundschulkinder sowie eine verstärkte Nutzung der Klassenzimmer für Hausaufgaben vorgesehen. Somit lässt sich voraussichtlich die Zahl der Plätze in der Mittagsbetreuung von 27 auf 32 erhöhen. Ob hierfür aber ausreichend Personal zur Verfügung stehen wird, ist noch ungeklärt.

Neben den aktuell zu lösenden Problemen im operativen Bereich müssen strategische Entscheidungen für die ganztägige Bildung und Betreuung getroffen werden. Die Koordinierungsgruppe Ganzttag schlägt – vorbehaltlich noch nicht vorliegender landesrechtlicher Bestimmungen – vor, mit folgenden Annahmen in die weitere Konzeptentwicklung zu gehen:

1. Um dem Rechtsanspruch erfüllen zu können, geht die Verwaltung davon aus, dass für 70 bis 80 % der Grundschulkinder ein Platz zur Verfügung stehen muss.
2. Die Mittagsbetreuung (im bundesweiten Diskurs: Übermittagsangebot) erfüllt in der aktuell praktizierten Form den Rechtsanspruch nicht. Eine qualitative Weiterentwicklung unter Einbeziehung von Ferienbetreuungen ist möglich.
3. Aus pädagogischen Erwägungen ist ein schulisch verantwortetes Ganztagskonzept vorzuziehen. Unterstützt werden sollen Schulen vor allem dabei, ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot zu etablieren.
4. Horte spielen für die ganztägige Bildung und Betreuung weiterhin eine wichtige Rolle. Um die aktuelle Betreuungsquote von 16 % in Horten bei steigenden Schülerzahlen annähernd beibehalten zu können, ist ein moderater Ausbau der Plätze anzustreben.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Kultursenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
 - a) Vorbehaltlich landesgesetzlicher Bestimmungen präferiert die Stadt Bamberg schulisch verantwortete Formen ganztägiger Bildung und Betreuung (offener Ganzttag, gebundener Ganzttag sowie ggf. eine qualitativ und quantitativ verbesserte Mittagsbetreuung).
 - b) Hortplätze sind weiterhin ein wichtiger Baustein zur Erfüllung des ab 2026 greifenden Rechtsanspruchs. Die aktuelle Betreuungsquote in Horten soll bei steigenden Schülerzahlen annähernd beibehalten werden. Hierfür ist ein moderater Ausbau der Plätze erforderlich.
 - c) Die Verwaltung wird beauftragt, in den kommenden Haushaltsjahren die erforderlichen Finanzmittel bedarfsgerecht anzumelden.
3. Die Anträge der FW-BuB-FDP-Stadtratsfraktion vom 17. März 2022 und vom 22. Mai 2022 sowie der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 25. Mai 2022 sind hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
x	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: <ul style="list-style-type: none">• Investitionskosten in unbekannter Höhe• Kosten pro GGS- bzw. OGS-Gruppe in Höhe von (derzeit) 6.604 € (Langgruppe) bzw. 6.012 € (Kurzgruppe) zuzüglich erhöhter Sachkosten• Kosten pro Hortgruppe (25 Kinder) in Höhe von ca. 50.000 € pro Jahr

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Bei dieser bedeutenden Zukunftsaufgabe für die Stadt Bamberg bestehen von Seiten des Finanzreferats keine Einwände zu dem ausgewogenen Beschlussvorschlag.

Anlage/n:

Antrag der FW-BuB-FDP-Stadtratsfraktion vom 17. März 2022

Antrag der FW-BuB-FDP-Stadtratsfraktion vom 22. Mai 2022

Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 25. Mai 2022

Verteiler:

Referat 2 – Amt 20	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 2 – Amt 23	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 5 – Amt 51	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 7	Beschlüsse
Referat 7 – Bildungsbüro	zur weiteren Veranlassung
Referat 7 – Amt 49	zur Kenntnis und zum Verbleib



**Stadträtin
Claudia John (FW)**

Mail:
Claudia.Marion.John@web.de



**Stadträtin
Daniela Reinfelder (BuB)**

Mail:
architekturbuereinfelder
@t-online.de



**Stadtrat
Martin Pöhner (FDP)**

Mail:
martin.poehner@t-
online.de

Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Stadt Bamberg
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Antrag: Ausbau der Ganztagesbetreuung

Bamberg, den 17.03.22

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wie in der letzten Sitzung des Kultursenats und auch der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Kultursenats wurde die prekäre Lage im Bereich der Ü6-Betreuung geschildert. Immer wieder wurde auf den noch nicht genau abzuschätzenden Bedarf verwiesen. Dennoch halten wir als Fraktion es für essentiell bereits jetzt Gespräche zu führen.

Deshalb beantragen wir:

1. Die Verwaltung bespricht mit allen Grundschulen einen perspektivischen Zeitplan für den Ausbau der Ganztagsbetreuung.
2. Die Verwaltung leitet alle Planungen für notwendige Um- und Erweiterungsbauten zeitnah in die Wege.

Ein Deckungsvorschlag ist nicht notwendig, da zunächst keine Kosten entstehen.

Bereits im Voraus vielen Dank für Ihre Bemühungen und die Bemühungen der Stadtverwaltung!

Mit freundlichen Grüßen

Claudia John
FW-Stadträtin

Daniela Reinfelder
BuB-Stadträtin

Martin Pöhner
FDP-Stadtrat



Stadträtin

Claudia John (FW)

Mail:
Claudia.John@fw-bamberg.de

Stadträtin

Daniela Reinfelder (BuB)

Mail:
architekturbaereinfelder
@t-online.de

Stadtrat

Martin Pöhner (FDP)

Mail:
martin.poehner@t-online.de

Herrn

Oberbürgermeister Andreas Starke

Stadt Bamberg

Maximiliansplatz 3

96047 Bamberg

Antrag: Schulkindbetreuung an Grundschulen im kommenden Schuljahr

Bamberg, den 22.05.22

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nachdem es im letzten Schuljahr zu Engpässen in der Schulkindbetreuung an der Hainschule gekommen ist, scheint dies jetzt in Wildensorg der Fall zu sein. Deshalb beantragen wir:

1. Die Verwaltung eruiert mit allen Schulleitern der Bamberger Grundschulen und den zugehörigen Trägervereinen der Mittagsbetreuung den tatsächlichen Bedarf an notwendigen Plätzen für das Schuljahr 2022/2023.
2. Die Verwaltung erarbeitet bei Mangel gemeinsam mit den Schulleitern und den Trägervereinen ein Konzept, um jedem Kind in der Stadt die Betreuung zu ermöglichen.

Begründung: Zwar gibt es noch keinen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung in der Grundschule, jedoch sollten wir als selbsternannte Schulstadt und familienfreundliche Kommune die Eltern hier nicht im Stich lassen. Die Schuleinschreibungen sind nahezu abgeschlossen, und der Bedarf sollte jetzt kalkulierbar sein.

Ein Deckungsvorschlag ist nicht notwendig, da die dafür notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt bereits vorgesehen sind.

Bereits im Voraus vielen Dank für Ihre Bemühungen und die Bemühungen der Stadtverwaltung!

Mit freundlichen Grüßen

Claudia John
FW-Stadträtin

Daniela Reinfelder
BuB-Stadträtin

Martin Pöhner
FDP-Stadtrat



GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

**Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz**

96047 Bamberg

**c/o Stadtratsfraktion
GRÜNES BAMBERG**

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
fraktion@gruenes-bamberg.de

Bamberg, 25. Mai 2022

Anfrage: Mittagsbetreuung an der Grundschule Wildensorg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

von Eltern, deren Kinder zum Schuljahr 2022/ 2023 eingeschult werden, wurde an uns herangetragen, dass für die zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler nicht genügend Plätze in der Mittagsbetreuung an der Grundschule Wildensorg zur Verfügung stünden. So wurde von Seiten des Trägers wohl kommuniziert, dass nur zwei bis drei Plätze vakant sind und dies insbesondere an der Raumsituation liegt. Der Bedarf liegt nach unserem Wissensstand deutlich darüber. Diese Betreuungslücke veranlasst uns zu folgenden Fragen:

1. Können die Klassenzimmer an der Grundschule für die Mittagsbetreuung genutzt werden, um das Betreuungsangebot zu erweitern?
2. Ist genügend Betreuungspersonal für eine ggf. erweiterte Betreuung vorhanden?
3. Wie kann die Stadt Bamberg hier unterstützend agieren, damit eine Betreuung für alle Kinder gewährleistet ist?
4. Wie können hinsichtlich der Betreuung Synergien mit der in unmittelbarer Nähe geplanten Kita entstehen?
5. Wie kann aus Sicht der Stadt Bamberg die Kommunikationsstruktur zwischen Schule, Träger, Eltern und Stadt verbessert werden?

Da zum 1. August 2026 der gesetzliche Anspruch auf Ganztagsbetreuung in Kraft tritt, sollten aus unserer Sicht schon jetzt solche Gegebenheiten, wie die oben beschriebene, Anlass sein, um an den entsprechenden Strukturen für die Zukunft zu arbeiten. Der Bedarf ist – auch ohne gesetzlichen Anspruch – bereits jetzt gegeben.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen in der Sache.
Mit freundlichen Grüßen

Christian Hader

Claudia John